

## Veröffentlichungsblatt

der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

[www.verwaltung.zentrale-dienste.uni-mainz.de/veroeffentlichungsblaetter](http://www.verwaltung.zentrale-dienste.uni-mainz.de/veroeffentlichungsblaetter)

**4 / 2022**

vom 13.05.2022

### Inhaltsübersicht

1. 5. Satzung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
Seite 368
2. Sechste Satzung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
Seite 369
3. 4. Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zur Regelung des Studiums und der Prüfung in Schwerpunktbereichen als Teil des Staatsexamensstudiengangs Rechtswissenschaft (Schwerpunktbereichsordnung Rechtswissenschaft – SPBO) vom 31.03.2022  
Seite 370 f
4. Satzung über die Betreuungsrelationen von Lehrveranstaltungen in Bachelor- und Masterstudiengängen und zur Festsetzung der Normwerte für den Ausbildungsaufwand (Curricularnormwerte) der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 01. Juli 2013  
Seite 372 ff
5. Satzung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zur Festsetzung der Zulassungszahlen für das Studienjahr 2022/2023 vom 06. Mai 2022  
Seite 378 ff

### Impressum

Herausgeber:  
Der Präsident  
Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch

Verantwortlich:  
Bianca Thierfelder (V.i.S.d.P.)  
Leiterin der Abteilung Infrastrukturelles  
Liegenchaftsmanagement

Druck: Zentraldruckerei - Campus



JOHANNES GUTENBERG  
UNIVERSITÄT MAINZ

## Inhaltsübersicht Seite 2 Veröffentlichungsblatt JGU – 4/2022

6. Berichtigung der 29. Ordnung zur Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen vom 11. April 2022  
  
Seite 389
7. Ordnung des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang „Quantitative Decision Making in Economics and Management“ vom 11. Mai 2022  
  
Seite 390 ff
8. 4. Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Germersheim für die Prüfung im Masterstudiengang Konferenzdolmetschen vom 12.04.22  
  
Seite 430 ff
9. 5. Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft der Johannes Gutenberg Universität-Mainz in Germersheim für die Prüfung im Bachelorstudiengang Sprache, Kultur, Translation vom 12.04.22  
  
Seite 434 ff
10. Vierte Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 06 - Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Germersheim für die Prüfung im Masterstudiengang Translation vom 12.04.22  
  
Seite 442 ff
11. Vierte Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Beifach Wirtschaftswissenschaften als Teil des Zwei-Fächer-Bachelorstudiengangs der Fachbereiche 02, 05 und 07 vom 11. Mai 2022  
  
Seite 448 ff
12. Fünfte Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 03 Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang International Economics and Public Policy vom 11. Mai 2022  
  
Seite 467 ff
13. Siebte Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften vom 11. Mai 2022  
  
Seite 499 ff
14. Ordnung des Fachbereichs 10 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Neuroscience vom 11. Mai 2022  
  
Seite 521 ff
15. 6. Satzung zur Änderung der Satzung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz über das Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Auswahlsatzung) vom 06. Mai 2022  
  
Seite 561 f

## **5. Satzung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

*Auf Grund des § 108 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Hochschulgesetzes vom 07. Oktober 2020 (GVBl. S. 461), hat das Studierendenparlament der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 20.03.2021 nachfolgende Änderungssatzung beschlossen. Diese Änderungssatzung wurde am 10.02.2022 durch den Präsidenten der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch, genehmigt. Sie wurde im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität 04/2022 vom 13.05.2022 bekannt gemacht.*

### **Art. 1 – Änderung der Satzung**

Die Satzung der Studierendenschaft vom 29.01.2020 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität 02/2020), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 06.11.2020 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität 12/2020), wird wie folgt geändert:

1. Füge in Art. 31 Abs. 1 eine neue Nummer 6 mit den Worten „das Referat für die Belange aller im deutschen Bildungssystem sozial, finanziell und kulturell benachteiligten Studierenden, bezeichnet als das Antiklassismus-Referat“ ein.

### **Art. 2 – Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 09.05.2022

Sarah Niedrich, Präsidentin des Studierendenparlaments

## **Sechste Satzung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

*Auf Grund des § 108 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Hochschulgesetzes vom 07. Oktober 2020 (GVBl. S. 461), hat das Studierendenparlament der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 29.06.2021 nachfolgende Änderungssatzung beschlossen. Diese Änderungssatzung wurde am 17.02.2022 durch den Präsidenten der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch, genehmigt. Sie wurde im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität 04/2022 vom 13.05.2022 bekannt gemacht.*

### **Art. 1 – Änderung der Satzung**

Die Satzung der Studierendenschaft vom 29.01.2020 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität 02/2020), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 06.11.2020 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität 12/2020), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 31 Abs. 3 wird in Nr. 5 am Ende ein Komma gesetzt, in Nr. 6 der Punkt durch das Wort „sowie“ ersetzt und eine neue Nr. 7 mit folgendem Inhalt eingefügt: 7. ARRAS.
1. In Art. 31a wird ein neuer Absatz 5 mit folgendem Inhalt eingefügt:  
(5) Die Zuständigkeit vom ARRAS erstreckt sich auf alle durch Rassismus oder Antisemitismus benachteiligten Studierenden.

### **Art. 2 – Übergangsbestimmungen**

- (1) Der oder die Wahlbeauftragte beruft innerhalb von zwei Wochen nach Inkrafttreten dieser Änderungssatzung eine Vollversammlung nach Artikel 51 der Satzung für die Wahl vom ARRAS ein. Die Mitglieder des Wahlausschusses werden von dem oder der Wahlbeauftragten benannt.

### **Art. 3 – Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 09.05.2022

Sarah Niedrich, Präsidentin des Studierendenparlaments

**4. Ordnung zur Änderung der Ordnung  
des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der  
Johannes Gutenberg-Universität Mainz zur Regelung des Studiums und der Prüfung in  
Schwerpunktbereichen als Teil des Staatsexamensstudiengangs Rechtswissenschaft  
(Schwerpunktbereichsordnung Rechtswissenschaft – SPBO)**

**vom 31.03.2022**

Auf Grund des § 2 Abs. 1 Satz 2 und des § 4 Abs. 1 des Landesgesetzes über die juristische Ausbildung (JAG) vom 23. Juni 2003 (GVBl. S. 116), zuletzt geändert durch § 142 Abs. 14 des Landesbeamtengesetzes vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319), sowie auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches 03 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 08.07.2020 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Regelung des Studiums und der Prüfung in Schwerpunktbereichen als Teil des Staatsexamensstudiengangs Rechtswissenschaft (Schwerpunktbereichsordnung Rechtswissenschaft – SPBO) beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit mit Schreiben vom 14. März 2022, AZ Nr. 2210-0007 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1**

Die Ordnung des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zur Regelung des Studiums und der Prüfung in Schwerpunktbereichen als Teil des Staatsexamensstudiengangs Rechtswissenschaft (Schwerpunktbereichsordnung Rechtswissenschaft – SPBO) vom 18. Februar 2005 (StAnz. S. 386), zuletzt geändert durch Ordnung vom 07. September 2021 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität, Nr. 10/21, S. 467) wird wie folgt geändert:

**1. § 2 wird wie folgt geändert:**

a) in Absatz 2 werden unter Ziffer 3 die Wörter „Absatz 6 oder 7“ durch die Wörter „Absätze 6 bis 8“ ersetzt

b) Es wird folgender Absatz 8 eingefügt:

„Im Rahmen des Auslandsstudiumsmodells (Abs. 2 Nr. 3) wird als Schwerpunktbereich „italienisches Recht“ anerkannt: Der erfolgreiche Erwerb von 60 ECTS-Punkten in Lehrveranstaltungen und Prüfungen an der Università degli Studi di Trento auf Grundlage der Partnerschaftsvereinbarung zwischen der Università degli Studi di Trento und der Johannes Gutenberg-Universität Mainz – Gutenberg Law School (Bundesrepublik Deutschland) in der jeweils geltenden Fassung.“

**2. § 4 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:**

„Wird ein Auslandsstudium gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 6 bis 8 als Schwerpunktbereich anerkannt, so muss die oder der Studierende im Inland keine Prüfungsleistungen gemäß § 3 erbringen.“

**3. § 5 Abs. 2 Ziffer 3 wird wie folgt gefasst:**

„3. Bei der Wahl eines Schwerpunktbereichs nach dem Auslandsstudiumsmodell (§ 2 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 6 bis 8) an dem vom Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität angebotenen integrierten Vorbereitungsprogramm teilgenommen hat. Die Teilnahme wird dadurch nachgewiesen, dass die oder der Studierende

a) erfolgreich an einem Seminar teilgenommen hat, das in Kooperation des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität mit der Partnerhochschule, in der das Auslandsstudium absolviert wird, veranstaltet worden ist (binationales Seminar). Die erfolgreiche Teilnahme an diesem Seminar kann ersetzt werden durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar in einer binationalen Gruppe aus deutschen und ausländischen Studierenden (Gruppenreferat), das eine vergleichende Betrachtung des deutschen Rechts und des Rechts des Partnerlandes zum Gegenstand hat; und

b) an einem in Abstimmung mit den Partnerhochschulen angebotenen Intensivkurs zum französischen Recht (§ 2 Abs. 6), schottischen Recht (§ 2 Abs. 7) oder italienischen Recht (§ 2 Abs. 8) teilgenommen hat.“

**4. § 6 wird wie folgt geändert:**

a) In Abs. 3 Nr. 2 wird der Klammerzusatz „§ 2 Abs. 6 und 7“ durch „§ 2 Abs. 6 bis 8“ ersetzt.

b) In Abs. 4 Nr. 2 wird der Klammerzusatz „§ 2 Abs. 6, § 4“ durch „§ 2 Abs. 6 bis 8, § 4“ ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zur Regelung des Studiums und der Prüfung in Schwerpunktbereichen als Teil des Staatsexamensstudiengangs Rechtswissenschaft (Schwerpunktbereichsordnung Rechtswissenschaft – SPBO) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz in Kraft.

Mainz, den 31.03.2022

Univ.-Professor Dr. Volker Erb  
Dekan des Fachbereichs 03  
Rechts- und Wirtschaftswissenschaften

**Satzung  
über die Betreuungsrelationen von Lehrveranstaltungen in Bachelor- und  
Masterstudiengängen und zur Festsetzung der Normwerte für den Ausbildungsaufwand  
(Curricularnormwerte)  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
vom 01. Juli 2013**

**geändert am 31. März 2014  
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
Nr. 05/2014, S. 217)**

**geändert am 04. Mai 2015  
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
Nr. 04/2015, S. 217)**

**geändert am 28. April 2016  
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
Nr. 04/2016, S. 317)**

**geändert am 03. März 2017  
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
Nr. 03/2017, S. 31)**

**geändert am 28. April 2017  
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
Nr. 05/2017, S. 203)**

**geändert am 29. März 2018  
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
Nr. 03/2018, S. 106)**

**geändert am 02. Mai 2018  
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
Nr. 04/2018, S. 151)**

**geändert am 10. September 2018  
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
Nr. 10/2018, S. 763)**

**geändert am 10. Mai 2019  
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
Nr. 06/2019, S. 303)**

**geändert am 06. Mai 2020  
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
Nr. 04/2020, S. 223)**

**geändert am 11. November 2020  
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
Nr. 13/2020, S. 656, 657)**

**geändert am 27. April 2021  
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
Nr. 05/2021, S. 161)**

**geändert am 06. Mai 2022**  
**(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**  
**Nr. 04/2022)**

Aufgrund des § 3 Abs. 3 Satz 2 sowie § 5 Abs. 1 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 31. Oktober 2019 (GVBl. S. 315), geändert durch § 154 des Gesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), BS Anhang I 164, sowie § 76 Abs. 2 Nr. 11 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 29.04.2022 die folgende vierzehnte Sitzung zur Änderung der Satzung über die Betreuungsrelationen von Lehrveranstaltungen in Bachelor- und Masterstudiengängen und zur Festsetzung der Normwerte für den Ausbildungsaufwand (Curricularnormwerte) der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 01. Juli 2013 in der Fassung vom 27. April 2021 beschlossen. Diese Satzung hat das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit mit Schreiben vom 04.05.2022, Az.: 7233-0010#2022/0001-1501 15324 genehmigt.

**§ 1**

**Gegenstand und Wirkungsbereich**

(1) Der Berechnung des Betreuungsaufwandes werden in allen Bachelor- und Masterstudiengängen die in Anlage 1 festgelegten Betreuungsrelationen sowie die für die Abschlussarbeiten zu berücksichtigenden Aufwandswerte zu Grunde gelegt.

(2) Der in Deputatsstunden gemessene Betreuungsaufwand aller beteiligten Lehreinheiten, der für die ordnungsgemäße Ausbildung einer oder eines Studierenden in dem jeweiligen Studiengang unter Beachtung der Besonderheiten der verwendeten Lehr- und Lernformen und der bestehenden Aufgabenschwerpunkte der Hochschule erforderlich ist, wird durch den Curricularnormwert bestimmt.

(3) Bei der Berechnung der jährlichen Aufnahmekapazität sind die in Anlage 2 aufgeführten Curricularnormwerte anzuwenden, die nach Maßgabe des Absatzes 2 ermittelt wurden.

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung über die Betreuungsrelationen von Lehrveranstaltungen in Bachelor- und Masterstudiengängen und zur Festsetzung der Normwerte für den Ausbildungsaufwand (Curricularnormwerte) der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 1. Juli 2013 in der Fassung vom 06. Mai 2022 tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mainz, den 06.05.2022

Universitätsprofessor Dr. Georg Krausch  
Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

## Anlage 1

**Lehrveranstaltungsarten, Anrechnungsfaktoren, Betreuungsrelationen und  
Anrechnungsfaktoren  
der Abschlussprüfungen an der JGU**

**I. Berücksichtigung der Lehrveranstaltungen**

<b>Veranstaltungsart</b>	<b>fk</b>	<b>gk</b>
Proseminar	1	45
Seminar	1	30
Haupt- oder Oberseminar	1	15
Kolloquium für Examenskandidaten (Vorstellung und Besprechung der Arbeiten)	1	15
Übung	1	45
Übung Naturwissenschaften	1	30
Sportpraktische Übung	1	25
Übung im Dolmetschen	1	20
Klausurenübung Rechtswissenschaft	1	90
Künstlerische Klasse/Basis-	0,5	10
Werkstattkurs	1	10
Selbstlernseminar	0,3	30
Blended Learning	0,75	40
Praktikum	0,3	15
Praktikum Physik, Medizin, Informatik	0,5	15
Praktikum Chemie, Pharmazie, Biologie	0,3	15
Lehrpraktikum	0,5	15
Fortgeschrittenenpraktikum Physik, Chemie, Biologie, Medizin, Informatik	0,5	10
Praktikum, extern	0,05	1
Schul-/Lehrpraktische Studien	0,67	12
Geländepraktikum in Geographie	0,5	15
Kleingruppe	1	15
Kleingruppe beim Dolmetschen	1	10
Künstlerische Kleingruppe	1	5
Lehrredaktion	1	12
Unterricht/Sprachkurs/Sprachlabor/Workshop	0,5	30
Unterricht, künstlerischer	0,67	15

<b>Veranstaltungsart</b>	<b>fk</b>	<b>gk</b>
Studienbrief	0,5	50
Vorlesung Gruppe I*	1	30
Vorlesung Gruppe II*	1	60
Vorlesung Gruppe III*	1	120
Vorlesung Gruppe IV*	1	240
Vorlesung Gruppe V*	1	480
Kolloquium	1	300
Einzelunterricht Musik und Kunst	1	1
Begleitung bei öffentlichen Auftritten (HfM)	1	1
Orchester/Ensemble/Chor	0,67	30
Projekt/Projektseminar	1	15
Künstlerisches Projekt	1	5
Arbeitsgruppe (angeleitet)	0,05	6
Tutorium	0,05	30
Exkursion	0,33	30
Exkursion mit erhöhtem Betreuungsbedarf (Archäologie, Biologie, Geographie, Geologie, Mineralogie)	0,33	15
Exkursion im Sport	0,33	15
Berufspraktische Ausbildung (Archäologische Restaurierung)	0,5	5

---

\* Die Zuordnung einer Vorlesung zu den Gruppen I-V ist entsprechend den nachfolgend definierten Größenkategorien vorzunehmen. Maßstab für die Zuordnung ist die jeweils erwartete durchschnittliche Teilnehmerzahl durch eingeschriebene Studierende derjenigen Studiengänge, welche die Vorlesung im Rahmen ihres jeweiligen Curriculums als Pflichtprogramm vorsehen. Die hochschulplanerischen Zielgrößen der nachfragenden Studiengänge sind zu berücksichtigen.

### **Vorlesungsart**

Gruppe I	„sehr klein“ erwartete durchschnittliche Teilnehmerzahlen bis 40
Gruppe II	„klein“ erwartete durchschnittliche Teilnehmerzahlen zwischen 41 und 80
Gruppe III	„mittel“ erwartete durchschnittliche Teilnehmerzahlen zwischen 81 und 160
Gruppe IV	„groß“ erwartete durchschnittliche Teilnehmerzahlen zwischen 161 und 320
Gruppe V	„sehr groß“ erwartete durchschnittliche Teilnehmerzahlen ab 321

## II. Anrechnungsfaktoren der Abschlussprüfungen

<b>Beschreibung</b>	<b>CA</b>
Bachelorarbeit	0,2
Masterarbeit	0,3

### Anlage 2

#### Curricularnormwerte an der JGU

Studienfach	1-Fach B. A./ B. Sc.	B. A. Kern- fach	B. A. Beifach	M. A./ M. Sc.	B. Ed.	M. Ed.	Staats- examen
Accounting and Finance				1,6330			
American Studies		1,4067	0,6675	1,6648			
Anthropologie				2,7736			
Audiovisuelles Publizieren			2,0452				
Biologie	4,0731			3,1278	1,3924	1,0904	
Biomedizin				2,8617			
Biomedizinische Chemie	3,3922			2,9266			
English Literature and Culture		1,4067	0,6470	1,5622			
Buchwissenschaft		1,3674	0,6984	1,7066			
Chemie	3,9046			3,0909	0,9108	1,1115	
Deutsch als Fremdsprache				2,0268			
Deutsches und Französisches Recht	1,2618						
Digitale Methodik				0,6546			
Empirische Demokratieforschung				1,6865			
Englisch					1,1803	1,0391	
Epidemiologie (konsekutiv)				2,6047			
Epidemiologie (weiterbildend)				2,7326			
Erziehungswissenschaft		1,7110	0,6444	1,4478			
European Studies				1,9271			
Filmwissenschaft		1,5433	0,8686	1,3661			
Geographie	2,6972				0,8818	1,2293	
Germanistik/Deutsch/Deutsche Philologie		1,1845	0,6742		0,8302	0,7168	
Germanistische Literaturwissenschaft				1,4764			
Germanistische Sprachwissenschaft				1,4901			
Human Geography: Globalisation, Media and Culture				1,7311			
International Economics and Public Policy				1,0701			
Internationales Privat- und europäisches Einheitsrecht				0,4754			
Journalismus				3,2414			

Studienfach	1-Fach B. A./ B. Sc.	B. A. Kern- fach	B. A. Beifach	M. A./ M. Sc.	B. Ed.	M. Ed.	Staats- examen
Klima- und Umweltwandel (Physische Geographie)				1,8901			
Kommunikation: Kommunikations- und Medienforschung				1,5377			
Kommunikation: Medienmanagement				1,3776			
Kommunikation: Unternehmenskommunikation				1,6722			
Kulturanthropologie		1,3169	0,7085	1,8696			
Management				1,6134			
Mediendramaturgie				1,5774			
Medienkulturwissenschaft				1,3066			
Microbiology				0,9966			
Molekulare Biologie	3,9110						
Molekulare Biotechnologie	4,4216			3,1843			
Neuroscience				3,1833			
Öffentliches Recht			0,2944				
Philosophie		1,3889	0,6868	1,6339	0,9194	0,8168	
Politikwissenschaft		1,4081	0,4251				
Politische Ökonomie und Internationale Beziehungen				1,5317			
Psychologie und Psychotherapie	2,3173						
Psychologie - Arbeits- und Organisationspsychologie				1,3791			
Psychologie - Human Factors				1,3791			
Psychologie - Kindheit und Jugend				1,3791			
Psychologie - Klinische Psychologie und Psychotherapie				1,4457			
Psychologie - Rechtspsychologie				1,3791			
Publizistik		1,9092	0,5924				
Quantitative Decision Making in Economics and Management				2,2411			
Rechtswissenschaft							2,1000
Sozialkunde					0,9756	0,6001	
Soziologie		1,3619	0,4169	1,6570			
Sport					1,3926	1,5137	
Sport Science - Movement and Wellbeing				1,8499			
Sport und Sportwissenschaft	3,0867						
Sportwissenschaft - Gesundheitsförderung und Therapie durch Sport				1,8806			
Sportwissenschaft - Internationales Sportmanagement				1,9367			
Sports Ethics and Integrity				0,2501			
Strafrechtspflege			0,4123				
Theaterwissenschaft		1,3824	0,6722	1,9683			
Transnationaler Journalismus				2,4388			
Wirtschaftspädagogik	1,7239			1,8462		1,3454	
Wirtschaftswissenschaften	1,3111		0,3572				
Zivilrecht			0,2154				

**Satzung  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
zur Festsetzung der Zulassungszahlen  
für das Studienjahr 2022/2023  
vom 06. Mai 2022**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 2 sowie § 5 Abs. 1 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 31. Oktober 2019 (GVBl. S. 315), geändert durch § 154 des Gesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), BS Anhang I 164, sowie § 76 Abs. 2 Nr. 11 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 29.04.2022 die folgende Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Satzung hat das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit mit Schreiben vom 04.05.2022, Az.: 7233-0039#2022/0001-1501 15324 genehmigt.

**§ 1**

**Zulassungszahlen für das erste Fachsemester**

- (1) Für die Zulassung von Studienanfängerinnen und Studienanfängern im Studienjahr 2022/2023 gelten die in Anlage 1 ausgewiesenen Zulassungszahlen für die beiden dem Studienjahr zugeordneten Semester (Wintersemester 2022/2023 und Sommersemester 2023).
- (2) Die für das Sommersemester 2023 festgesetzte Zulassungszahl erhöht sich um die Zahl der im Wintersemester 2022/2023 nicht in Anspruch genommenen Studienplätze. Mehrzulassungen im Wintersemester 2022/2023 werden auf die für das Sommersemester 2023 festgesetzte Zulassungszahl angerechnet, soweit Einschreibungen erfolgt sind. Dies gilt nicht, soweit sich die Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung der Kapazität geändert haben.
- (3) Für weiterbildende und postgraduale Studiengänge, für die Zulassungsbeschränkungen erforderlich sind, gelten Absatz 1 und 2 entsprechend.

**§ 2**

**Zulassungszahlen für höhere Fachsemester**

- (1) Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die zum Wintersemester 2022/2023 in ein höheres Fachsemester aufzunehmen sind, ergibt sich aus den in Anlage 2 enthaltenen Festsetzungen abzüglich der Zahl der Studierenden, die sich bis zum 30. September 2022 für das Wintersemester 2022/2023 zur Fortsetzung ihres Studiums in dem entsprechenden höheren Fachsemester zurückgemeldet haben.
- (2) Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die zum Sommersemester 2023 in ein höheres Fachsemester aufzunehmen sind, ergibt sich aus den in Anlage 3 enthaltenen Festsetzungen abzüglich der Zahl der Studierenden, die sich bis zum 31. März 2023 für das Sommersemester 2023 zur Fortsetzung ihres Studiums in dem entsprechenden höheren Fachsemester zurückgemeldet haben.

**§ 3**

**Zulassungszahlen für die Hochschule für Musik Mainz**

- (1) Für die Zulassung an der Hochschule für Musik Mainz im Studienjahr 2022/2023 gelten die in der Anlage 4 ausgewiesenen Zulassungszahlen für die beiden dem Studienjahr zugeordneten Semester (Wintersemester 2022/2023 und Sommersemester 2023) jeweils in Verbindung mit § 4 der Satzung für die Ermittlung der Zulassungszahlen und die Auswahl in den zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Hochschule für Musik der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (Zulassungssatzung HfMM) vom 03. April 2017 in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die für das Sommersemester 2023 festgesetzte Zulassungszahl erhöht sich um die Zahl der im Wintersemester 2022/2023 nicht in Anspruch genommenen Studienplätze.

**§ 4**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 06.05.2022

Universitätsprofessor Dr. Georg Krausch  
Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

## Anlage 1

## Zulassungszahlen für das Studienjahr 2022/2023

Lehreinheit/Fach/Studiengang	Abschluss	Jahres- zulassungs- zahl	Winter- semester 2022/2023	Sommer- semester 2023
<b>FB 02: Lehreinheit Erziehungswissenschaft</b>				
Erziehungswissenschaft	B. A. KF	<b>129</b>	86	43
Erziehungswissenschaft	B. A. BF	<b>78</b>	52	26
Erziehungswissenschaft	M. A.	<b>105</b>	70	35
<b>FB 02: Lehreinheit Politikwissenschaft</b>				
Politikwissenschaft	B.A. KF	<b>124</b>	80	44
Politikwissenschaft	B.A. BF	<b>75</b>	50	25
Sozialkunde	B. Ed.	<b>110</b>	60	50
European Studies <sup>1,6</sup>	M. A.	<b>18</b>	18	0
Empirische Demokratieforschung <sup>1</sup>	M. A.	<b>20</b>	20	0
Politische Ökonomie und Internationale Beziehungen <sup>1</sup>	M. A.	<b>20</b>	20	0
<b>FB 02: Lehreinheit Psychologie</b>				
Psychologie und Psychotherapie	B. Sc.	<b>155</b>	93	62
Psychologie - Arbeits- und Organisationspsychologie <sup>1</sup>	M. Sc.	<b>24</b>	24	0
Psychologie – Human Factors <sup>2</sup>	M. Sc.	<b>24</b>	0	24
Psychologie – Kindheit und Jugend <sup>2</sup>	M. Sc.	<b>24</b>	0	24
Psychologie – Klinische Psychologie und Psychotherapie	M. Sc.	<b>50</b>	25	25
Psychologie – Rechtspsychologie <sup>1</sup>	M. Sc.	<b>24</b>	24	0
<b>FB 02: Lehreinheit Publizistik/Journalismus</b>				
Publizistik	B. A. KF	<b>143</b>	95	48
Publizistik	B. A. BF	<b>90</b>	60	30
Kommunikation: Kommunikations- und Medienforschung <sup>1</sup>	M. A.	<b>25</b>	25	0
Kommunikation: Medienmanagement <sup>1</sup>	M. A.	<b>25</b>	25	0
Kommunikation: Unternehmenskommunikation <sup>1</sup>	M. A.	<b>25</b>	25	0
Audiovisuelles Publizieren <sup>1</sup>	B. A. BF	<b>32</b>	32	0
<b>FB 02: Lehreinheit Soziologie</b>				
Soziologie	B. A. KF	<b>194</b>	124	70
Soziologie	B. A. BF	<b>105</b>	70	35
Soziologie: Forschungspraxis und Praxisforschung	M. A.	<b>40</b>	25	15

Lehreinheit/Fach/Studiengang	Abschluss	Jahres- zulassungs- zahl	Winter- semester 2022/2023	Sommer- semester 2023
<b>FB 02: Lehreinheit Sport</b>				
Sportwissenschaft - Gesundheitsförderung und Therapie durch Sport <sup>2</sup>	M. Sc.	20	0	20
Sportwissenschaft - Internationales Sportmanagement <sup>2</sup>	M. Sc.	20	0	20
Sport Science - Movement and Wellbeing <sup>2</sup>	M. Sc.	20	0	20
<b>FB 03: Lehreinheit Rechtswissenschaft</b>				
Rechtswissenschaft	Staatsexamen	538	359	179
Deutsches und Französisches Recht	LL. B.	25	17	8
Öffentliches Recht	B. A. BF	30	20	10
Strafrechtspflege	B. A. BF	30	20	10
Zivilrecht	B. A. BF	30	20	10
<b>FB 03: Lehreinheit Wirtschaftswissenschaften</b>				
Wirtschaftswissenschaften	B. Sc.	536	357	179
Wirtschaftswissenschaften	B. A. BF	90	60	30
Wirtschaftspädagogik	B. Sc.	90	60	30
Accounting and Finance	M. Sc.	100	67	33
International Economics and Public Policy	M. Sc.	70	47	23
Management	M. Sc.	100	67	33
Quantitative Decision Making in Economics and Management <sup>1,3</sup>	M. Sc.	20	20	0
<b>FB 04: Lehreinheit Medizin</b>				
Biomedizin <sup>1</sup>	M. Sc.	29	29	0
Epidemiologie <sup>1</sup>	M. Sc.	15	15	0
<b>FB 05: Lehreinheit Film-, Theater- und empirische Kulturwissenschaften</b>				
Filmwissenschaft	B. A. KF	79	49	30
Filmwissenschaft	B. A. BF	72	45	27
Filmwissenschaft <sup>1</sup>	M. A.	15	15	0
Mediendramaturgie <sup>1</sup>	M. A.	15	15	0
Medienkulturwissenschaft <sup>1</sup>	M. A.	15	15	0
<b>FB 07: Lehreinheit Kunstgeschichte und Musikwissenschaft</b>				
Digitale Methodik in den Geistes- und Kulturwissenschaften <sup>1</sup>	M. A.	24	24	0
<b>FB 09: Lehreinheit Chemie</b>				
Biomedizinische Chemie	B. Sc.	190	95	95

Lehreinheit/Fach/Studiengang	Abschluss	Jahres- zulassungs- zahl	Winter- semester 2022/2023	Sommer- semester 2023
<b>FB 09: Lehreinheit Geographie</b>				
Geographie <sup>4</sup>	B. Ed.	<b>125</b>	75	50
<b>FB 10: Lehreinheit Biologie</b>				
Biologie	B. Ed.	<b>60</b>	30	30
Biologie	B. Sc.	<b>174</b>	87	87
Molekulare Biologie	B. Sc.	<b>80</b>	40	40
Molekulare Biotechnologie <sup>1</sup>	B. Sc.	<b>20</b>	20	0
Anthropologie	M. Sc.	<b>20</b>	10	10
Biologie	M. Sc.	<b>75</b>	38	37
Microbiology <sup>3</sup>	M. Sc.	<b>16</b>	8	8
Molekulare Biotechnologie <sup>1</sup>	M. Sc.	<b>12</b>	12	0
Neuroscience <sup>3</sup>	M. Sc.	<b>20</b>	10	10

<sup>1</sup> Jahreskapazität – Zulassung nur im Wintersemester

<sup>2</sup> Jahreskapazität – Zulassung nur im Sommersemester

<sup>3</sup> Neues Studienangebot ab Wintersemester 2022/2023 oder Sommersemester 2023

<sup>4</sup> inkl. B. Ed. im integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Mainz-Dijon

<sup>5</sup> inkl. B. A. im integrierten Studiengang Bachelor of Arts Mainz-Dijon

<sup>6</sup> Gesamtjahreskapazität für den Integrierten Studiengang an der JGU Mainz; gemäß Kooperationsvertrag entfallen insgesamt 10 Studienplätze auf die JGU

## Anlage 2

## Zulassungszahlen für das höhere Fachsemester im Wintersemester 2022/2023

Lehreinheit/Fach/Studiengang	Fachsemester				
	2	3	4	5	6
<b>FB 02: Lehreinheit Psychologie</b>					
Psychologie B. Sc.	-	-	-	-	56
Psychologie und Psychotherapie B. Sc.	58	88	58	86	-
Psychologie – Arbeits- und Organisationspsychologie M. Sc. <sup>1</sup>	0	23	0	-	-
Psychologie – Human Factors M. Sc. <sup>2</sup>	23	0	22	-	-
Psychologie – Kindheit und Jugend M. Sc. <sup>2</sup>	23	0	22	-	-
Psychologie – Klinische Psychologie und Psychotherapie M. Sc.	24	24	23	-	-
Psychologie – Rechtspsychologie M. Sc. <sup>1</sup>	0	23	0	-	-
<b>FB 02: Lehreinheit Publizistik</b>					
Publizistik B. A. KF	46	-	-	-	-
Publizistik B. A. BF	26	-	-	-	-
Kommunikation: Kommunikations- und Medienforschung M. A. <sup>1</sup>	0	25	0	-	-
Kommunikation: Medienmanagement M. A. <sup>1</sup>	0	23	0	-	-
Kommunikation: Unternehmenskommunikation M. A. <sup>1</sup>	0	25	0	-	-
Audiovisuelles Publizieren B. A. BF	0	25	0	22	0
<b>FB 02: Lehreinheit Sport</b>					
Sportwissenschaft – Movement and Wellbeing M.Sc. <sup>2</sup>	17	0			
Sportwissenschaft - Gesundheitsförderung und Therapie durch Sport M. Sc. <sup>2</sup>	20	0	-	-	-
Sportwissenschaft - Internationales Sportmanagement M. Sc. <sup>2</sup>	19	0	-	-	-
<b>FB 03: Lehreinheit Rechtswissenschaft</b>					
Strafrechtspflege B. A. BF	8	15	7	14	6
<b>FB 03: Lehreinheit Wirtschaftswissenschaften</b>					
Wirtschaftspädagogik B. Sc.	25	47	21	39	18
Wirtschaftswissenschaften B. Sc.	165	308	145	270	127
Accounting and Finance M. Sc.	30	60	-	-	-
International Economics M. Sc.	21	42	-	-	-
Management M. Sc.	31	60	-	-	-

Lehreinheit/Fach/Studiengang	Fachsemester				
	2	3	4	5	6
<b>FB 05: Lehreinheit Film-, Theater- und empirische Kulturwissenschaften</b>					
Filmwissenschaft B. A. KF	22	31	18	28	16
Filmwissenschaft B. A. BF	28	40	24	37	23
Filmwissenschaft M. A. <sup>1</sup>	0	15	0	-	-
Mediendramaturgie M. A. <sup>1</sup>	0	13	0	-	-
Medienkulturwissenschaft M. A. <sup>1</sup>	0	13	0	-	-
<b>FB 09: Lehreinheit Chemie</b>					
Biomedizinische Chemie B. Sc.	71	57	52	46	43
<b>FB 10: Lehreinheit Biologie</b>					
Biologie B.Ed.	30	29	28	28	28
Biologie B.Sc.	74	63	55	51	49
Molekulare Biologie B.Sc.	36	36	35	33	-
Molekulare Biotechnologie B.Sc. <sup>1</sup>	0	16	0	14	0

<sup>1</sup> Jahreskapazität – Zulassung nur im Wintersemester

<sup>2</sup> Jahreskapazität – Zulassung nur im Sommersemester

<sup>3</sup> Neues Studienangebot ab Wintersemester 2022/2023 oder Sommersemester 2023

<sup>4</sup> inkl. B. Ed. im integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Mainz-Dijon

<sup>5</sup> inkl. B. A. im integrierten Studiengang Bachelor of Arts Mainz-Dijon

## Anlage 3

## Zulassungszahlen für das höhere Fachsemester im Sommersemester 2023

Fach	Fachsemester				
	2	3	4	5	6
<b>FB 02: Lehreinheit Psychologie</b>					
Psychologie und Psychotherapie B. Sc.	88	58	88	57	85
Psychologie – Arbeits- und Organisationspsychologie M. Sc. <sup>1</sup>	23	0	22	-	-
Psychologie – Human Factors M. Sc. <sup>2</sup>	0	23	0	-	-
Psychologie – Kindheit und Jugend M. Sc. <sup>2</sup>	0	23	0	-	-
Psychologie – Klinische Psychologie und Psychotherapie M. Sc.	24	24	23	-	-
Psychologie – Rechtspsychologie M. Sc. <sup>1</sup>	23	0	22	-	-
<b>FB 02: Lehreinheit Publizistik</b>					
Publizistik B. A. KF	90	-	-	-	-
Publizistik B. A. BF	52	-	-	-	-
Kommunikation: Kommunikations- und Medienforschung M. A. <sup>1</sup>	25	0	25	-	-
Kommunikation: Medienmanagement M. A. <sup>1</sup>	24	0	23	-	-
Kommunikation: Unternehmenskommunikation M. A. <sup>1</sup>	25	0	25	-	-
Audiovisuelles Publizieren B. A. BF	27	0	23	0	22
<b>FB 02: Lehreinheit Sport</b>					
Sportwissenschaft – Movement and Wellbeing M.Sc. <sup>2</sup>	0	17			
Sportwissenschaft - Gesundheitsförderung und Therapie durch Sport M. Sc. <sup>2</sup>	0	19	-	-	-
Sportwissenschaft - Internationales Sportmanagement M. Sc. <sup>2</sup>	0	19	-	-	-
<b>FB 03: Lehreinheit Rechtswissenschaft</b>					
Strafrechtspflege B. A. BF	17	8	15	7	13
<b>FB 03: Lehreinheit Wirtschaftswissenschaften</b>					
Wirtschaftspädagogik B. Sc.	51	23	43	19	36
Wirtschaftswissenschaften B. Sc.	329	154	288	135	253
Accounting and Finance M. Sc.	61	30	-	-	-
International Economics M. Sc.	44	20	-	-	-
Management M. Sc.	64	30	-	-	-
Quantitative Decision Making in Economics and Management <sup>1,3</sup>	16	-	-	-	-

Fach	Fachsemester				
	2	3	4	5	6
<b>FB 05: Lehrereinheit Film-, Theater- und empirische Kulturwissenschaften</b>					
Filmwissenschaft B. A. KF	45	24	39	23	37
Filmwissenschaft B. A. BF	36	19	29	17	27
Filmwissenschaft M. A. <sup>1</sup>	15	0	15	-	-
Mediendramaturgie M. A. <sup>1</sup>	14	0	13	-	-
Medienkulturwissenschaft M. A. <sup>1</sup>	14	0	13	-	-
<b>FB 09: Lehrereinheit Chemie</b>					
Biomedizinische Chemie B. Sc.	71	57	52	46	43
<b>FB 10: Lehrereinheit Biologie</b>					
Biologie B.Ed.	30	29	28	28	28
Biologie B.Sc.	74	63	55	51	49
Molekulare Biologie B.Sc.	36	36	35	33	-
Molekulare Biotechnologie B.Sc. <sup>1</sup>	17	0	15	0	14

<sup>1</sup> Jahreskapazität – Zulassung nur im Wintersemester

<sup>2</sup> Jahreskapazität – Zulassung nur im Sommersemester

<sup>3</sup> Neues Studienangebot ab Wintersemester 2022/2023 oder Sommersemester 2023

<sup>4</sup> inkl. B. Ed. im integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Mainz-Dijon

<sup>5</sup> inkl. B. A. im integrierten Studiengang Bachelor of Arts Mainz-Dijon

## Anlage 4

## Zulassungszahlen an der Hochschule für Musik im Studienjahr 2022/2023

Fach	Künstlerisches Hauptfach	Zulassungszahlen/Auffüllgrenze		
		Abschluss		
		Bachelor	Master	
Gesang (Oper und Konzert / Voice)	Gesang	9	12	
Jazz und Populäre Musik	Saxophon	5	1	
	Gitarre	4	1	
	Klavier, Keyboards	5	1	
	E-Bass, Kontrabass	5	1	
	Schlagzeug, Percussion	4	1	
	Trompete, Lead-Trompete	4	1	
	Posaune, Bass-Posaune	3	1	
	Jazzkomposition	-	2	
	Gesang	5	1	
Orchesterinstrumente	Violine	12	11	
	Viola	2	3	
	Violoncello	7	2	
	Kontrabass	2	2	
	Querflöte	4	4	
	Oboe	2	2	
	Klarinette	2	2	
	Fagott	2	2	
	Horn	2	2	
	Trompete	2	1	
	Posaune	1	1	
	Tuba	-	-	
	Saxophon	-	-	
	Schlagzeug	1	1	
	Gitarre	Gitarre	2	-
	Klavier	Klavier	5	7
Klangkunst-Komposition	Klangkunst-Komposition	-	4	
Liedbegleitung und Korrepetition	Liedbegleitung (Klavier)	-	4	
<b>Zulassungsbeschränkung nur im 1. Fachsemester</b>				
Musik (B. Ed.)		18	-	
Elementare Musikpädagogik (B. Mus.)		5	-	

Für diese Zulassungszahlen und ihre Anwendung gilt ergänzend § 4 der Satzung für die Ermittlung der Zulassungszahlen und die Auswahl in den zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Hochschule für Musik der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (Zulassungssatzung HfMM) vom 03. April 2017 in der jeweils geltenden Fassung sowie die Anlage 1 Liste der Künstlerischen Hauptfächer und Studiengänge der Hochschule für Musik der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (Zulassungszahlensatzung HfMM) vom 03. April 2017 in der jeweils geltenden Fassung.

**Berichtigung der 29. Ordnung zur Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen vom 11. April 2022**

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz, Nr. 03/2022, S. 286)

Nummer 3 der 29. Ordnung zur Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen vom 11. April 2022 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz, Nr. 03/2022, S. 286) wird wie folgt berichtigt:

1. Nach Buchstabe b wird folgender neuer Buchstabe c eingefügt:

„Im Anhang des Fachs English Literature and Culture, Buchst. F wird nach dem Modulplan folgender Abschnitt eingefügt:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

**Modul 1: Methodology**

Ü Advanced Academic Writing I (511)

**Modul 3: Cultural Studies**

Ü Advanced Academic Writing II (520)

**Modul 5: Professional Orientation**

Ü Advanced Translation (ELC 530)““

2. Die Buchstaben c bis j werden zu Buchstaben d bis k.

Mainz, den 9. Mai 2022

Univ.-Prof. Dr. Arne Nagels  
Dekan des Fachbereichs 05  
Philosophie und Philologie

**Ordnung**  
**des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften**  
**der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**  
**für die Prüfung**  
**im Masterstudiengang „Quantitative Decision Making in Economics and Management“**

vom 11. Mai 2022

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 27. Oktober 2021 die folgende Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang „Quantitative Decision Making in Economics and Management“ beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 03. Mai 2022, Az: 03/02/03/01/00/116, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

## **INHALTSVERZEICHNIS**

### **I. Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Masterprüfung, akademischer Grad
- § 2 Beginn des Studiums und Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Umfang und Art der Masterprüfung
- § 4 Regelstudienzeit, Fristen
- § 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen
- § 6 Studienumfang, Module
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 9 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen; Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen

### **II. Prüfung**

- § 10 Meldung und Zulassung zur Masterprüfung
- § 11 Modulprüfungen
- § 12 Mündliche Modulprüfungen
- § 13 Schriftliche Modulprüfungen
- § 14 Praktische Modulprüfungen
- § 15 Masterarbeit
- § 16 Forschungskolloquium

- § 17 Bewertung der Prüfungsleistungen und der benoteten Studienleistungen
- § 18 Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung der Prüfungen
- § 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 20 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

### III. Schlussbestimmungen

- § 21 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 22 Widerspruch
- § 23 Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten
- § 24 Prüfungsverwaltungssystem
- § 25 In-Kraft-Treten

### Anhang

## I. Allgemeines

### § 1

#### **Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Masterprüfung, akademischer Grad**

- (1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang „Quantitative Decision Making in Economics and Management“ des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.
- (2) Der konsekutive Masterstudiengang ist ein wissenschaftlicher Studiengang, der aufbauend auf einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss zu einem weiteren berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Er hat zum Ziel, zur Ausbildung von Führungskräften in Wirtschaft und Verwaltung sowie zur Förderung des wirtschaftswissenschaftlichen Nachwuchses vertiefte wissenschaftliche Fachkenntnisse insbesondere in den Bereichen Quantitative Methoden und Strategische Interaktion von Individuen zu vermitteln.
- (3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse in den Prüfungsgebieten Ökonometrie, Management und Business Intelligence sowie Ökonomisches Verhalten und Strategie erworben hat, die Zusammenhänge der Prüfungsgebiete überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse anzuwenden.
- (4) Der Masterstudiengang „Quantitative Decision Making in Economics and Management“ ist ein englischsprachiger Studiengang, der grundsätzlich in englischer Sprache angeboten wird und in dem die entsprechenden Prüfungsleistungen in englischer Sprache zu erbringen sind. In Wahlpflichtmodulen bzw. Wahlpflichtmodulbestandteilen können Studierende wahlweise Module bzw. Modulbestandteile aus benachbarten Fächern besuchen. Die Prüfungsleistungen müssen in diesem Fall in der Sprache, welche die entsprechende Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung vorsieht, erbracht werden.
- (5) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften den akademischen Grad eines „Master of Science (M.Sc.)“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

## § 2

### **Beginn des Studiums und Zugangsvoraussetzungen**

(1) Der Masterstudiengang „Quantitative Decision Making in Economics and Management“ wird ausschließlich im Wintersemester begonnen. Eine Zulassung in das erste Fachsemester zum Sommersemester ist nicht möglich.

(2) Zum Masterstudiengang „Quantitative Decision Making in Economics and Management“ kann zugelassen werden, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Nachweis eines Bachelorabschlusses oder eines Studienabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, der sich davon nicht wesentlich unterscheidet.

2. Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 19 Leistungspunkten in quantitativen methodischen Inhalten (Mathematik, Statistik, Ökonometrie, quantitativer empirischer Forschung) und Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 18 Leistungspunkten in Inhalten von Management und Economics. Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach diesem Absatz entscheidet in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss.

3. Nachweis über erforderliche Sprachkenntnisse in Englisch mindestens auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Nachweise, die anerkannt werden, sind im Anhang zu § 7a Abs. 3 der Einschreibeordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz festgelegt. Sollte der Nachweis der Sprachkenntnisse zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht vorliegen, so kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass der Nachweis bis spätestens zum Ende des Semesters des Studienbeginns nachgereicht wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, ist eine Fortführung des Studiums in diesem Studiengang nicht mehr möglich. Die Rückmeldung zum Folgesemester wird versagt. Ist die Einschreibung in das Folgesemester bereits erfolgt, so erlischt sie.

4. Bestehen eines fachspezifischen Studieneignungstest.

In einem fachspezifischen Studieneignungstest gemäß § 19 Abs. 2 HochSchG wird festgestellt, ob die Bewerberin oder der Bewerber über die für ein erfolgreiches Studium im Masterstudiengang „Quantitative Decision Making in Economics and Management“ erforderlichen fachspezifischen Fähigkeiten verfügt. Näheres regelt Anhang 2.

(4) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang „Quantitative Decision Making in Economics and Management“ ist, dass der Prüfungsanspruch für diesen Studiengang noch nicht verloren ist. Zur diesbezüglichen Überprüfung sind Erklärungen gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 vorzulegen; § 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 und 5 gelten entsprechend.

(5) Soweit zum Nachweis eines Bachelorabschlusses nach Abs. 2 Nr. 1 ein Abschlusszeugnis bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht vorliegt, ist eine Bewerbung auf der Grundlage einer Bescheinigung über bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen im Umfang von mindestens 135 Leistungspunkten, die von der zuständigen Stelle der bisherigen Hochschule ausgestellt worden sein muss oder auf der Grundlage einer vorläufigen Anerkennungsurkunde der JGU für ausländische Studienabschlüsse möglich. Sofern für den Studiengang eine Zulassungsbeschränkung besteht, sind die Bestimmungen der Hochschulauswahlsatzung und der Bildungsausländersatzung in der aktuell gültigen Fassung zu beachten; das endgültige Ergebnis des Bachelorabschlusses wird in diesem Fall im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt. Wird eine Bewerberin bzw. ein Bewerber aufgrund der in Satz 1 benannten Bescheinigung ausgewählt, so erfolgt die Zulassung unter dem Vorbehalt, dass innerhalb einer im Zulassungsbescheid bestimmten Frist ein Abschlusszeugnis vorgelegt wird. Wird dieser Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

(6) Für den Masterstudiengang „Quantitative Decision Making in Economics and Management“ sind keine Deutschkenntnisse erforderlich.

(7) Auch bei bestehenden Zugangsvoraussetzungen hängt die Zulassung zum Masterstudiengang vom erfolgreichen Durchlaufen des Zulassungsverfahrens ab. Sofern für den Masterstudiengang eine Zulassungsbeschränkung besteht, erfolgt die Zulassung gemäß Auswahlsetzung.

### **§ 3**

#### **Umfang und Art der Masterprüfung**

(1) Die Masterprüfung besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:

1. den studienbegleitenden Modulprüfungen,
2. der schriftlichen Masterarbeit,
3. dem Forschungskolloquium.

(2) Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein Nachteilsausgleich zu gewähren. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen darf nur erbringen, wer zum Zeitpunkt der Prüfungs- oder Studienleistung ordnungsgemäß im Masterstudiengang „Quantitative Decision Making in Economics and Management“ an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben und nicht beurteilt ist sowie seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat. § 2 Abs. 7 der Ordnung für die Zulassung und Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz bleibt davon unberührt.

### **§ 4**

#### **Regelstudienzeit, Fristen**

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit und des Forschungskolloquiums beträgt zwei Jahre (4 Semester).

(2) Erfolgt die Meldung zur Masterarbeit nicht spätestens vor Abschluss des sechsten Fachsemesters, gilt die Masterarbeit als erstmals nicht bestanden; für die Wiederholung gelten die Fristen gem. § 15 Absatz 12.

(3) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der in Absatz 2 und 3 genannten sowie weiterer im Rahmen dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder

3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind

bedingt waren. Die Pflicht zum Erbringen der Nachweise nach Satz 1 obliegt den Studierenden.

## **§ 5**

### **Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen**

(1) Die Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs werden im Rahmen von Modulen angeboten. „Modul“ bezeichnet thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehreinheiten. In der Regel wird jedes Modul mit einer Modulprüfung gemäß § 11 abgeschlossen. In besonders begründeten Einzelfällen kann eine Modulprüfung aus Teilprüfungen bestehen. In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Für die Prüfungen gemäß Satz 3 und 4 gilt § 11 entsprechend.

(2) Jedes Modul ist mit Leistungspunkten (= LP) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die Studierende oder den Studierenden für den Besuch aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den ggf. erforderlichen Erwerb von Leistungsnachweisen, die Prüfungsvorbereitung und die Ablegung der Modulprüfung erforderlich ist. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit und das Forschungskolloquium. Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt jeweils nach erfolgreichem Abschluss des Moduls gemäß Absatz 1 einschließlich sämtlicher im Rahmen des Moduls zu erbringender Studienleistungen gemäß Absatz 4 beziehungsweise nach erfolgreichem Abschluss der Masterarbeit und des Forschungskolloquiums. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11 sowie die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Eine Verpflichtung der Studierenden zur Anwesenheit in Lehrveranstaltungen als Prüfungsvoraussetzung kann nur dann verlangt werden, wenn diese erforderlich ist, um das Lernziel der Lehrveranstaltung zu erreichen. Die Anwesenheit an einer Lehrveranstaltung ist noch zu bestätigen, wenn die oder der Studierende bis zu drei Einzelveranstaltungen, höchstens jedoch bis zu 20 % der Veranstaltungszeit versäumt hat. Bei Überschreitung der zulässigen Fehlzeit aus Gründen, die die oder der Studierende nicht zu vertreten hat, entscheidet die Veranstaltungsleitung auf formlosen Antrag der oder des Studierenden und unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls, ob eine Kompensation der Fehlzeit möglich ist, um dennoch das Lernziel zu erreichen. Lehrveranstaltungen, bei denen eine Anwesenheitspflicht besteht, sind im Anhang gekennzeichnet.

(4) Der ordnungsgemäße Abschluss des Moduls kann, soweit dies im jeweiligen Anhang geregelt ist, über das Bestehen der Modulprüfung hinaus vom Erbringen von Studienleistungen abhängig gemacht werden. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertete Leistung entsprechend § 17 Absatz 1 erzielt oder die Studienleistung mit „bestanden“ bewertet wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem in Klausuren, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Portfolios, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen und Hausarbeiten. Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter gibt die Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.

(5) Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter unterrichtet die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3) unmittelbar nach Abschluss einer Lehrveranstaltung mit Anwesenheitspflicht gemäß Absatz 3 über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Sofern Studienleistungen zu erbringen sind, wird die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unverzüglich darüber sowie über erzielte Noten unterrichtet.

(6) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist in der Regel eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung erforderlich. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter die jeweiligen Anmeldetermine und -modalitäten fest. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine teilnehmerbeschränkte Lehrveranstaltung die Zahl der verfügbaren Plätze, so sind bei der Vergabe die Richtlinien des Senats über den Zugang zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.

(7) Eine Lehrveranstaltung kann zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Lehrveranstaltung, in der bereits eine Studienleistung erbracht wurde, mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

(8) Nicht bestandene Studienleistungen sollten zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Die Wiederholung einer Studienleistung mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

(9) Leistungspunkte für einzelne Lehrveranstaltungen werden nur auf schriftlichen Antrag und nur zu Zwecken des Transfers bescheinigt. Werden in begründeten Einzelfällen Einzelnachweise für eine erbrachte Studienleistung benötigt, wird ein Studiennachweis ausgestellt. Der Studiennachweis enthält mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und im Falle einer Studienleistung auch die Art und das Ergebnis der Leistungsüberprüfung.

(10) Im Rahmen einer Lehrveranstaltung kann ein Bonus angeboten werden. Dieser besteht aus kleinen Leistungen in Form von Vorträgen, Präsentationen oder Übungsaufgaben. Die Teilnahme der Studierenden am Bonussystem ist freiwillig. Die Bestnote für die Prüfungsleistung muss auch ohne die Teilnahme am Bonus erreicht werden können. Eine Nichtteilnahme am Bonus oder an einzelnen Bonus-Leistungen führt nicht zu einer Verschlechterung der Prüfungsnote. Hat eine Studierende oder ein Studierender an einer oder mehreren Bonus-Leistungen im Rahmen einer Lehrveranstaltung erfolgreich teilgenommen, wird das erreichte Ergebnis bei der Bewertung der Prüfungsleistung als Bonus berücksichtigt, vorausgesetzt die Prüfungsleistung an sich wäre auch ohne Bonus bereits bestanden. Die Bedingungen für den Bonus werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben. Bei Nichtbestehen der Prüfungsleistung werden die Bonuspunkte nur auf die Wiederholungsprüfung im selben Semester übertragen und nicht auf die Wiederholungsprüfung in einem Jahr, d.h. Bonuspunkte verfallen am Ende des Semesters.

## **§ 6**

### **Studienumfang, Module**

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt 30 SWS in den Pflichtmodulen (Kernmodule, Forschungsmodul und Forschungskolloquium) und je nach Wahl 20-28 SWS in den Wahlpflichtmodulen. Näheres hierzu ist im Anhang geregelt.

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

1. auf die Pflichtmodule einschließlich des Forschungsmoduls: 48 LP,
2. auf die Wahlpflichtmodule: 42 LP,
3. auf die Masterarbeit: 25 LP,
4. auf das Forschungskolloquium: 5 LP.

(3) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen sind im Anhang aufgeführt. Der Fachbereich sowie die kooperierenden Einrichtungen stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher.

(4) Lehrveranstaltungen oder Module, die bereits in identischer Form in dem Masterstudiengang zugrundeliegenden Bachelorstudiengang absolviert wurden, können im Masterstudiengang nicht belegt werden. Eine erneute Anrechnung der Studien- und Prüfungsleistungen ist ausgeschlossen. Stattdessen ist eine andere geeignete Lehrveranstaltung oder ein anderes geeignetes Modul zu absolvieren. Sofern eine Pflichtlehrveranstaltung oder ein Pflichtmodul zu ersetzen ist, legt der Prüfungsausschuss die zu absolvierende Äquivalenzveranstaltung oder das zu absolvierende Äquivalenzmodul fest. Hiervon ausgenommen sind Leistungen, die zusätzlich zu den für den Bachelorabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden.

(5) Den Studierenden wird empfohlen, während der vorlesungsfreien Zeit ein wirtschaftswissenschaftliches Berufspraktikum zu absolvieren. Die Gewinnung eines geeigneten Praktikumsplatzes obliegt den Studierenden; der Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften unterstützt nach Möglichkeit die Studierenden bei der Wahl eines Praktikumsplatzes und der Durchführung des Praktikums.

## § 7

### Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wählt der Fachbereichsrat einen Prüfungsausschuss. Auf § 37 Abs. 3 HochSchG wird verwiesen.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der wirtschaftswissenschaftlichen Abteilung, unter denen eine Vertreterin oder ein Vertreter der Volkswirtschaftslehre, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Betriebswirtschaftslehre und eine Vertreterin oder ein Vertreter der Wirtschaftspädagogik sein sollen, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung an. Der Fachbereichsrat kann für jedes Mitglied ein Ersatzmitglied bestellen, das im Fall der Verhinderung des Mitglieds an dessen Stelle tritt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen ist § 24 Abs. 2 HochSchG anzuwenden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist der Prüfungsausschuss für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind; er kann durch Beschluss die Erledigung von Aufgaben für eine bestimmte oder unbestimmte Zeit an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die

Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre und dem Fachbereich Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung.

(4) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Fachbereich sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Zu diesem Zweck soll die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der im Rahmen eines Moduls zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, allen Leistungsüberprüfungen und Modulprüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Note.

(6) Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann er von der Verfasserin oder dem Verfasser die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, kann die Arbeit als nicht bestanden bewertet werden.

(7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Soweit es sich bei diesen Entscheidungen um Verwaltungsakte handelt, sind sie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(9) Der Prüfungsausschuss wird in seinen administrativen Tätigkeiten vom Studienbüro des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften unterstützt. Soweit Studierende gegenüber dem Prüfungsausschuss Handlungen vornehmen oder Erklärungen abgeben müssen, erfolgt dies durch Vornahme oder Erklärung gegenüber dem Studienbüro des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften.

## § 8

### **Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer**

(1) Die Masterprüfung einschließlich der Modulprüfungen wird von Prüferinnen oder Prüfern durchgeführt. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. In Modulen, in denen die Prüfung einer Lehrveranstaltung des Moduls zugeordnet ist, nimmt in der Regel die Veranstaltungsleitung ohne besondere Bestellung durch den Prüfungsausschuss die Prüfung ab. Sollte die Veranstaltungsleitung aus zwingenden Gründen die Prüfung nicht abnehmen können, kann der Prüfungsausschuss eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer benennen. Ist die Prüfung nicht einer bestimmten Lehrveranstaltung zugeordnet, sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, in der Regel mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin, bekannt gegeben werden.

(2) Prüferinnen oder Prüfer sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Habilitierte, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Abs. 1 Satz 2 HochSchG, Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG, Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, gefördert werden, Prüfungsberechtigte einer anderen Hochschule, mit der eine Kooperationsvereinbarung besteht sowie im Einzelfall Prüfungsberechtigte einer

anderen Hochschulen, mit der kein Kooperationsvertrag besteht. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2 und 3 HochSchG können durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf Vorschlag des Fachbereichsrats zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Als Prüferinnen oder Prüfer gem. §§ 58 und 63 HochSchG kann nur benannt werden, wer in dem Fach, in dem die Prüfung abgelegt wird, eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausübt oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt hat oder über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügt.

(3) Die Fachprüferinnen und Fachprüfer bestellen die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Die Beisitzerinnen oder Beisitzer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen und praktischen Prüfungen und können mit der Vorkorrektur schriftlicher Prüfungsleistungen beauftragt werden. Sie sind berechtigt, Kandidatinnen oder Kandidaten bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen.

(4) Für die Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 7 Abs. 7 Satz 2 und 3 entsprechend.

(5) In Studienfächern, in denen Kooperationsvereinbarungen mit auswärtigen Hochschulen bestehen, können auch die Prüfungsberechtigten der daran beteiligten auswärtigen Hochschulen zu Prüferinnen oder Prüfern sowie Beisitzerinnen oder Beisitzern bestellt werden. Dabei gelten die Absätze 2 bis 4 entsprechend.

(6) Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer müssen im Falle englischsprachiger Prüfungen über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zur Abnahme englischsprachiger Prüfungsleistungen befähigen.

## **§ 9**

### **Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen; Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen**

(1) Es gelten die Regelungen der Teil-Rahmenprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie für die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbene Qualifikationen (Anerkennungssatzung) in der aktuellen Fassung.

(2) Abweichend von § 2 Abs. 7 Satz 10 der Anerkennungssatzung kann die Anerkennung ohne Notenübernahme auch für einzelne während der Auslandsphase erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen beantragt werden. Dies gilt nicht für integrierte Studiengänge.

## **II. Prüfung**

### **§ 10**

#### **Meldung und Zulassung zur Masterprüfung**

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist einmalig im ersten Semester der Einschreibung in den Masterstudiengang innerhalb von vier Wochen nach Vorlesungsbeginn zu stellen. Der Antrag ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten.

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Masterprüfung im Masterstudiengang Quantitative Decision Making in Economics and Management an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet,
2. eine Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft die Kandidatin oder der Kandidat bereits Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen im Masterstudiengang Quantitative Decision Making in Economics and Management oder in denselben Fächern oder Modulen eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland nicht bestanden hat und
3. eine Immatrikulationsbescheinigung

In der Erklärung gemäß Nummer 2 hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums in einem anderen Studiengang dem Prüfungsausschuss den Beginn und Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen und Leistungsüberprüfungen in dem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilen wird.

(3) Die Zulassung zur Masterprüfung wird abgelehnt, wenn

1. der Antrag auf Zulassung nicht fristgemäß vorgelegt wurde oder
2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder
3. die Kandidatin oder der Kandidat nicht im Masterstudiengang Quantitative Decision Making in Economics and Management an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben ist oder
4. die Kandidatin oder der Kandidat eine Masterprüfung in demselben Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder
5. die Kandidatin oder der Kandidat wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 18 Abs. 3 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Masterprüfung erforderlich sind.

Die Nichtzulassung zur Masterprüfung hat zur Folge, dass die Kandidatin oder der Kandidat an den Prüfungs- und Studienleistungen nicht teilnehmen darf. Sofern der Antrag auf Zulassung nicht eingereicht oder nach Nr. 1 oder Nr. 2 abgelehnt wurde, kann der Antrag erneut innerhalb von vier Wochen nach Vorlesungsbeginn im darauffolgenden Semester gestellt werden.

(4) Wird die Kandidatin oder der Kandidat zur Masterprüfung nicht zugelassen, ist ihr oder ihm diese Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

## § 11 Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul ab. Gegenstand der Modulprüfungen sind die Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann.

(2) Eine Modulprüfung besteht grundsätzlich aus einer Prüfungsleistung, die in der Regel zweimal pro Studienjahr angeboten wird. Sofern Studienleistungen gemäß Anhang in einem Modul zu erbringen sind, ist deren Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung. Eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß Absatz 5 bleibt davon unberührt. Der Anhang kann Modulteilprüfungen vorsehen, diese sind nur im begründeten Einzelfall zulässig. Für Modulteilprüfungen gelten die Bestimmungen gemäß Abs. 3 bis 5 und §§ 12 bis 14 entsprechend. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote der gemäß dem Anhang vorgeschriebenen Module erfolgt gemäß § 17.

(3) Die Modulprüfungen und Modulteilprüfungen finden in mündlicher, schriftlicher oder praktischer Form gemäß den §§ 12 bis 14 statt. Andere als die in den §§ 12 bis 14 genannten Prüfungsarten sind nach Maßgabe des Anhangs zulässig, die Bestimmungen der §§ 12 bis 14 sind entsprechend anzuwenden. Die Art und Dauer der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.

(4) Für die Teilnahme an Modulprüfungen und Modulteilprüfungen ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erforderlich. Die Anmeldung zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen soll in der Regel in dem Semester erfolgen, in dem die letzte Studienleistung des jeweiligen Moduls erbracht wird. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 8 die jeweiligen Prüfungs- und Anmeldetermine sowie die Anmeldemodalitäten fest. Die Prüfungs- und Anmeldetermine werden zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt gemacht. Die Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt. Sofern im Anhang mehrere alternative Prüfungsformen vorgesehen sind, gibt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die jeweilige Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt. Termine für Studienleistungen in Form von Seminararbeiten, Hausarbeiten, Präsentationen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer in Absprache mit der oder dem Studierenden unabhängig von den vom Prüfungsausschuss festgelegten Prüfungszeiträumen festgesetzt. Dabei ist ein angemessener Vorbereitungszeitraum zu gewähren. § 13 gilt entsprechend,

(5) Eine Modulprüfung kann erst abgelegt werden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen (§ 5 Abs. 3) erbracht worden sind. Hängt die Zulassung zu einer Modulteilprüfung oder Modulprüfung vom Vorliegen von Studienleistungen ab und sind diese noch nicht vollständig erbracht worden, ist eine Zulassung zu einer Modulteilprüfung oder Modulprüfung unter Vorbehalt möglich. Die Modulteilprüfung oder Modulprüfung ist erst dann bestanden, wenn sämtliche Studienleistungen sowie die Modulteilprüfungen oder die Modulprüfung erfolgreich bestanden sind. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Über eine bestandene Modulprüfung (§ 17 Absatz 2 Satz 1 und 2) wird auf begründeten Antrag hin eine Bescheinigung ausgestellt, die den Namen der Kandidatin oder des Kandidaten, die genaue Bezeichnung des Moduls sowie der zugehörigen Lehrveranstaltungen, die Zahl der Leistungspunkte und die Gesamtnote der Modulprüfung enthält.

## **§ 12** **Mündliche Modulprüfungen**

(1) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 8 Abs. 4 abgelegt. Referate und referatsähnliche mündliche Prüfungen werden in der Regel nur vor einer Prüferin oder einem Prüfer abgelegt.

(2) Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung (max. vier Kandidatinnen oder Kandidaten) durchgeführt werden und dauert nach näherer Regelung im Anhang mindestens 15, höchstens 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.

(3) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind die Namen der Prüferinnen oder Prüfer, der Beisitzerinnen oder der Beisitzer, der oder des Protokollführenden sowie der Kandidatin oder des Kandidaten, Beginn und Ende der mündlichen Prüfung, die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, die Prüfungsleistungen und die erteilten Noten aufzunehmen. Sie ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung dem zuständigen Prüfungsamt zuzuleiten.

(4) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende des betreffenden Fachbereiches auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, sofern sich keine der Kandidatinnen oder der Kandidaten bei der Meldung zur Prüfung dagegen ausspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung beim Prüfungsausschuss eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Studierenden erfolgen. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Gleichstellungsbeauftragte der Johannes Gutenberg-Universität Mainz oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen. Auf Antrag von Kandidatinnen oder Kandidaten mit Behinderung oder chronischer Erkrankung kann die oder der Beauftragte nach § 72 Abs. 4 HochSchG bei mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(5) Referate und Präsentationen oder vergleichbare Leistungen dienen der Feststellung, ob die Studierenden ein vorbereitetes Thema in vorgegebener Zeit methodisch angemessen und fachlich korrekt vortragen und in einer gegebenenfalls anschließenden wissenschaftlichen Diskussion erläutern können. Zum Referat oder einer vergleichbaren Leistung kann eine angemessene mediale Unterstützung des Vortrags und/oder seine schriftliche Zusammenfassung (Handout) gehören, welche gemeinsam mit dem mündlichen Teil der Prüfung zu bewerten sind. Referate oder vergleichbare Leistungen sind pro Studierenden zwischen 15 und 30 Minuten lang. Referate oder vergleichbare Leistungen finden in der Regel im Rahmen von Lehrveranstaltungen statt. Die Termine werden den Studierenden durch die Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben. Referate oder vergleichbare Leistungen können im Rahmen einer mündlichen Fernprüfung oder im Rahmen asynchroner visueller elektronischer Kommunikation (z.B. Videoaufzeichnung) durchgeführt werden. Absatz 6 ist sinngemäß anzuwenden. Im Falle von asynchroner visueller Kommunikation wird die Videoaufzeichnung sechs Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung oder der Note gelöscht; im Falle eines Überdenkens oder Widerspruchs wird die Frist entsprechend verlängert.

(6) Mündliche Prüfungen können von den Prüfenden in Form einer mündlichen Fernprüfung angeboten werden. Auf die Landesverordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen an den Hochschulen in Rheinland-Pfalz wird verwiesen. Im Falle einer technischen Störung entscheiden die Prüfenden gemäß § 9 Abs. 2 der Landesverordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen an den Hochschulen in Rheinland-Pfalz, ob die Prüfung fortgesetzt oder abgebrochen wird. Im Falle einer Fortsetzung kann die Dauer der Prüfung entsprechend verlängert werden. Der Studierenden oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung über Abbruch oder Fortsetzung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Sofern die Bild- und Tonübertragung nicht wiederhergestellt werden kann, ist die oder der Studierende unverzüglich per E-Mail über den Abbruch der Prüfung zu informieren. Ein neuer Termin ist von Amts wegen zu vereinbaren.

### **§ 13** **Schriftliche Modulprüfungen**

(1) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Aufgaben zu verstehen, die mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit, mit in der Regel begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht zu erfolgen hat. Die Bearbeitungszeit beträgt nach näherer Regelung im Anhang mindestens 1 Stunde und höchstens 2 Stunden. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Multiple Choice-Fragen sind zulässig; in Prüfungen, in denen die Bestehensgrenze ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann, findet Abs. 6 Anwendung. Klausuren können in multimedial gestützter Form durchgeführt werden, sofern die Voraussetzungen hierfür gemäß Absatz 5 gegeben sind.

(2) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Sie muss Bestandteil eines Moduls sein. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung einer studentischen Arbeitsbelastung (im Sinne von § 5 Abs. 2 Satz 1) von insgesamt vier Wochen (Vollzeit) entspricht, begründete Ausnahmen davon können im Anhang geregelt werden. Der Prüfungsausschuss kann Fristen für die Abgabe der Hausarbeiten festlegen. Eine Hausarbeit kann mit Zustimmung des Prüfers auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden; § 15 Abs. 8 gilt entsprechend. Bei einer Gruppenarbeit sind die eigenständig sowie gegebenenfalls die gemeinsam verfassten Teile der Arbeit eindeutig zu benennen.

(3) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form eines Portfolios ist das selbständige Verfassen, Auswählen und Zusammenstellen einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten über die Themen eines Moduls und in den entsprechenden Lehrveranstaltungen hergestellten Produkte zu verstehen. Ein Portfolio besteht aus einer Einleitung, einer Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. Die Abgabe des Portfolios in digitaler Form (Präsentation) ist mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers zulässig.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Im Falle der letzten Wiederholungsprüfung sind sie durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. § 17 Abs. 2 gilt entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Findet die Wiederholungsprüfung im selben Semester statt, sind die Prüfungsergebnisse spätestens zwei Wochen, andernfalls vier Wochen, vor dem Wiederholungstermin bekannt zu geben.

(5) Multimedial gestützte Prüfungsleistungen („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Nachweis gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen oder hierzu beizutragen; erforderlichenfalls können sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. Sie werden in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet und bestehen insbesondere aus Freitextaufgaben, Lückentexten und Zuordnungsaufgaben. Multiple Choice-Fragen sind zulässig; in Prüfungen, in denen die Bestehensgrenze ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann, findet Abs. 6 Anwendung. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder Protokollführer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besonderen Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 23 Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

(6) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) liegt dann vor, wenn die Bestehensgrenze ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Hierbei wird die Bestehensgrenze von der Prüferin oder dem Prüfer, je nach Schwierigkeitsgrad der Klausur, zwischen 50 und 60 Prozent festgelegt. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen und Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen, legen die Antwortmöglichkeiten und die Gewichtung der Fragen fest. Hierbei ist sicherzustellen, dass das Verhältnis der zu erzielenden Punkte in den einzelnen Fragen zur erreichbaren Gesamtpunktzahl dem jeweiligen Schwierigkeitsgrad entspricht. Sie erstellen das Bewertungsschema und wenden es im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissenstand der Kandidatinnen und Kandidaten eindeutig festzustellen. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Vor der erstmaligen Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist dem zuständigen Prüfungsausschuss von den Prüferinnen und Prüfern eine Beschreibung der Prüfung vorzulegen, aus der sich die Eignung gemäß Satz 3 ergibt. Ferner sind für jede Prüfung

- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösung und
- das Bewertungsschema

bei der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden zu hinterlegen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestprozentzahl der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt. Diese Mindestprozentzahl ist konstant gleich der Bestehensgrenze, falls die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer (in Prozent) den Wert der Bestehensgrenze nicht unterschreitet. Falls die durchschnittliche Prüfungsleistung diesen Wert jedoch unterschreitet, wird die erforderliche Mindestprozentzahl festgelegt als Summe des klausurspezifischen Bonus und der mit dem klausurspezifischen Faktor multiplizierten durchschnittlichen prozentualen Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer.

Der klausurspezifische Bonus ist das statistisch zu erwartende Prüfungsergebnis (in Prozent), wenn die Multiple-Choice-Fragen der Prüfung von der Kandidatin oder dem Kandidaten bei optimaler Strategie rein zufällig ausgefüllt werden. Der klausurspezifische Faktor ist gleich der Differenz von Eins und dem Verhältnis des klausurspezifischen Bonus zur Bestehensgrenze. Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“,	wenn mindestens 75 Prozent,
„gut“,	wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“,	wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“,	wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden Punkte erreicht worden sind. Es wird empfohlen, Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren nur dann durchzuführen, wenn die Anzahl der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sowie die Anzahl der Prüfungsfragen 30 nicht unterschreitet, und sie so zu gestalten, dass der klausurspezifische Bonus den Wert 20 Prozent nicht überschreitet. Nach einer nichtbestandenem zweiten Wiederholung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren findet eine mündliche Ergänzungsprüfung statt. Diese Ergänzungsprüfung ist grundsätzlich als Einzelprüfung abzuhalten und soll zwischen 15 und 45 Minuten dauern; sie ist zeitnah durchzuführen. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Note 4,0 oder schlechter erhält. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat an mindestens einer der Prüfungen nicht teilgenommen hat oder wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ auf § 19 Abs. 3 beruht.

(7) Übungsaufgaben dienen der Feststellung, ob die Studierenden eigenständig in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgabenstellungen lösen und auf Basis des in der Veranstaltung erworbenen Grundlagenwissens beziehungsweise unter Anwendung der geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer schriftlichen Lösung finden können. Sie finden lehrveranstaltungsbegleitend statt. Eine Modulprüfung „Übungsaufgaben“ besteht aus bis zu 5 einzelnen Übungsaufgaben; die Prüfenden geben die Anzahl in der Regel vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Die Bearbeitungszeit umfasst insgesamt mindestens 1 Stunde und höchstens 4 Stunden. Bei der Ausgestaltung der Übungsaufgaben ist in besonderem Maße auf die Gewährleistung der Studierbarkeit in der Regelstudienzeit durch eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation zu achten. Die An- und Abmeldung für die Prüfung „Übungsaufgaben“ erfolgt gemäß § 11 Abs. 4. Für die einzelnen Teile der Übungsaufgaben legen in der Regel die Prüfenden die Aus- und Abgabezeitpunkte beziehungsweise Aus- und Abgabezeiträume fest und geben diese in der Regel vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Dabei ist den Studierenden ein Termin mehr zur Verfügung zu stellen als die Anzahl der Teile gemäß Satz 3. Die Prüfenden dokumentieren jeweils den Zeitpunkt der Abgabe. Auf § 19 Abs. 6 wird verwiesen. Kann ein Abgabetermin aus von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden, so können die oder der Prüfende die Bearbeitungszeit auf Antrag verlängern; dafür kann ein Nachweis gefordert werden. Auf § 19 Abs. 1 und 2 wird verwiesen. Gilt ein Teil im Sinne von § 19 als nicht bestanden, so gilt die Modulprüfung als nicht bestanden. Die einzelnen Teile der Übungsaufgaben werden zusammen bewertet; eine Gewichtung einzelner Teile ist nicht zulässig. Eine qualitative Rückmeldung an die Studierenden zu ihrem individuellen Studienfortschritt in den einzelnen Teilen bleibt unberührt.

(8) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausurarbeit benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist rechtzeitig bekannt zu geben.

## **§ 14** **Praktische Modulprüfungen**

(1) Die praktische Prüfung findet als Einzel- oder Gruppenprüfung statt. Bei Durchführung als Gruppenprüfung gilt § 15 Abs. 8 entsprechend. Die Art und Dauer der praktischen Prüfung ist im Anhang geregelt.

(2) Die praktische Prüfung wird in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer abgenommen und bewertet. Die zweite Wiederholung einer praktischen Prüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. § 12 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend. Das Ergebnis der praktischen Prüfung ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die praktische Prüfung bekannt zu geben.

(3) Sofern die praktische Prüfung vorzubereitende Aufgaben enthält, sind diese selbständig von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu erarbeiten. Die Prüferin oder der Prüfer reicht vorzubereitende Prüfungsaufgaben schriftlich und vollständig beim vorsitzenden Mitglied des zuständigen Prüfungsausschusses ein. Die Ausgabe erfolgt durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Termine der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

## **§ 15** **Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass die Kandidatin oder der Kandidat dazu in der Lage ist, ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des Masterstudiengangs mit den erforderlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten. Die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit hat die Pflicht, die Kandidatin oder den Kandidaten bei der Anfertigung der Masterarbeit anzuleiten und sich regelmäßig über den Fortgang der Arbeit zu informieren.

(2) Die Betreuung der Masterarbeit wird von einer Person aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 übernommen. Soll die Masterarbeit in einer nicht dem zuständigen Fachbereich angehörenden Einrichtung angefertigt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Das vorläufige Thema der Masterarbeit ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und dieses mit einer Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers dem Prüfungsausschuss bei der Meldung zur Masterarbeit gemäß Absatz 4 vorzulegen. Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer und macht sie dies gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend, so sorgt diese oder dieser dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie ein Thema für eine Masterarbeit erhält.

(4) Die Meldung zur Masterarbeit ist erst möglich, sofern mindestens 60 der in § 6 Abs. 2 genannten Leistungspunkte erworben wurden.

(5) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 4 Monate. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal vier Wochen verlängern. Im Fall einer akuten Erkrankung kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf Antrag um die Dauer der Erkrankung verlängern. Die Erkrankung ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens jedoch am dritten Werktag nach Beginn der Erkrankung durch ärztliches Attest, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, die Symptome und den Zeitraum Art, Umfang und Dauer der Erkrankung, bei Erkrankung in den letzten beiden Wochen der Bearbeitungszeit durch Vorlage eines entsprechenden amtsärztlichen Attests glaubhaft zu machen. § 4 Abs. 3 findet keine Anwendung.

(6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind von der Betreuerin oder vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann. Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit durch die Betreuerin oder den Betreuer an die Kandidatin oder den Kandidaten erfolgt über den Prüfungsausschuss; § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu bestimmen; Satz 1 bis 3 und Absatz 5 gelten entsprechend.

(7) Die Masterarbeit ist in englischer Sprache anzufertigen.

(8) Die Masterarbeit kann, sofern die Betreuerin oder der Betreuer dem zustimmt, auch in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein sowie den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

(9) Die Kandidatin oder der Kandidat reicht die Masterarbeit einschließlich der Erklärung gemäß § 19 Absatz 6 fristgemäß beim Prüfungsausschuss in elektronischer Form ein. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nach Absatz 5 nicht fristgerecht oder nicht in der Form gem. Satz 1 abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(10) Der Prüfungsausschuss leitet die Masterarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Erstgutachterin oder Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt er eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 zur Zweitbewertung und leitet ihr oder ihm die Arbeit zu. Mindestens eine oder einer der Gutachtenden soll Hochschullehrerin oder Hochschullehrer des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Universität Mainz sein.

(11) Die vorgelegte Masterarbeit ist von den Gutachterinnen und Gutachtern gemäß den Vorgaben des § 17 zu bewerten, und ein schriftliches Gutachten ist zu erstellen. Weichen die Bewertungen der beiden Gutachten bis zu einer vollen Notenstufe ( $\leq 1,0$ ) voneinander ab, so sind die Gutachtenden gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt die Einigung nicht zustande, wird die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet. Gehen die Noten der beiden Gutachten um mehr als eine volle Notenstufe ( $> 1,0$ ) auseinander, bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer. Aufgrund der drei Gutachten ermittelt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die endgültige Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(12) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Sie kann einmal wiederholt werden. Die Meldung zur Wiederholung der Masterarbeit muss spätestens sieben Monate nach Bekanntgabe des ersten Nicht-Bestehens erfolgen, andernfalls gilt die Masterarbeit als endgültig nicht bestanden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Monaten auf Vorschlag der Kandidatin oder des Kandidaten ein neues Thema für eine Masterarbeit erhält. Schlägt die Kandidatin oder der Kandidat in diesem Zeitraum kein neues Thema vor, sorgt der Prüfungsausschuss innerhalb eines weiteren Monats dafür, dass sie oder er ein neues Thema für eine Masterarbeit erhält. Die Wiederholung der Masterarbeit erfolgt in der Regel bei derselben Betreuerin oder demselben Betreuer. Für die Wiederholung der Masterarbeit gelten Absatz 5 bis 11 entsprechend. Eine Rückgabe des Themas in der in Absatz 6 Satz 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

**§ 16****Forschungskolloquium (Präsentation der Masterarbeit)**

(1) Die Präsentation der Masterarbeit findet in der Regel in den ersten vier Wochen nach Ende der Bearbeitungszeit der Masterarbeit gemäß § 15 Abs. 5 statt. § 4 Abs. 3 ist anzuwenden. Der Termin für das Forschungskolloquium wird von der Betreuerin oder dem Betreuer festgelegt und der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

(2) Das Forschungskolloquium dauert mindestens 30 und höchstens 45 Minuten. Es wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers durchgeführt. In der Regel ist einer der Prüfenden die Betreuerin oder der Betreuer der Masterarbeit.

(3) Gegenstand des Forschungskolloquiums sind der Inhalt der Masterarbeit sowie Fragestellungen im Kontext des für die Masterarbeit gewählten Themas. Der Kandidatin oder dem Kandidaten soll Gelegenheit gegeben werden, im Rahmen des Forschungskolloquiums ihre oder seine Arbeit vorzustellen; die Vorstellung soll die Hälfte der Prüfungszeit nicht überschreiten. Die Prüfungssprache ist Englisch. Die Prüfung kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten auch in deutscher Sprache oder einer Fremdsprache durchgeführt werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den Prüferinnen oder Prüfern.

(4) Im Anschluss an das Forschungskolloquium legen die Prüfenden bzw. die Prüferin oder der Prüfer unter Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers die Note für das Forschungskolloquium fest. Das Forschungskolloquium ist nicht bestanden, wenn die Prüfungsleistung schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet wird. Das Forschungskolloquium kann zweimal wiederholt werden. Der Termin zur ersten Wiederholung des Forschungskolloquiums wird spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des ersten Nichtbestehens festgelegt, der Termin zur zweiten Wiederholung spätestens zwölf Monate nach dem zweiten Nichtbestehen. § 4 Abs. 3 ist anzuwenden. Für die Bekanntgabe der Note gilt § 12 Absatz 2 Satz 4 und 5, für die erforderliche Niederschrift gilt § 12 Absatz 3, für die Möglichkeit der Gleichstellungsbeauftragten und anderer Personen zur Anwesenheit gilt § 12 Abs. 4 entsprechend.

**§ 17****Bewertung der Prüfungsleistungen und der benoteten Studienleistungen**

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und benoteten Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	Eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die abschließende Modulprüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Bei der Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen, die nicht benotet werden, ist die Leistung bestanden, wenn sie den Anforderungen weitgehend entspricht. Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Note der Modulprüfung (Modulnote). Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede Prüfungsleistung bestanden sein, es sei denn, es bestehen hinsichtlich der in einem Modul zu absolvierenden Modulteilprüfungen Wahlmöglichkeiten. In diesem Fall müssen in einem Modul lediglich Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen) in einem Ausmaß mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet werden, welches die Erlangung der in diesem Modul mindestens zu erbringenden Leistungspunkte sichert. Ist dies gegeben, werden nicht bestandene Modulteilprüfungen bei der Notenberechnung im entsprechenden Modul nicht berücksichtigt. Pflicht-Modulteilprüfungen müssen bestanden werden. Die Modulnote errechnet sich unter Berücksichtigung der Sätze 3 bis 5 als ein nach Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. In diesem Fall werden zur Ermittlung der Note der Modulprüfung die Noten für die einzelnen Modulteilprüfungen mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Der Anhang kann auch eine Notenbildung aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen oder im begründeten Einzelfall eine andere Art der Berechnung der Modulnote vorsehen. Ist gemäß § 5 Abs. 10 ein Bonus bei der Bewertung einer Prüfungsleistung zu berücksichtigen, so darf der Anteil des Bonus maximal zu 20 Prozent in die Prüfungsnote eingehen. Die Gewichtung bei der Bewertung der Prüfungsleistung ist von den Prüfenden zu Beginn der Lehrveranstaltung festzulegen. Der Bonus wird bei der Bewertung der Prüfungsleistung nur berücksichtigt, wenn sich dadurch eine bessere Prüfungsnote errechnet. Die Bonus-Leistung ist im Falle einer Wiederholung der Prüfungsleistung zu berücksichtigen; auf § 5 Abs. 10 Satz 6 wird verwiesen. Die Note der Modulprüfung (Modulnoten) lautet:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
bei einem Durchschnitt	über 4,0	=	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Zur Ermittlung der Gesamtnote der Masterprüfung werden die Modulnoten, die Note für die Masterarbeit und die Note des Forschungskolloquiums mit den jeweiligen Leistungspunkten multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Im Übrigen gilt Absatz 2 Satz 10 und 11 entsprechend. Leistungspunkte von unbenoteten Modulen werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

## **§ 18**

### **Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholen von Prüfungen**

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen gemäß § 11 zu den gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 vorgeschriebenen Modulen erfolgreich abgelegt sowie die Masterarbeit und das Forschungskolloquium jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Pflicht-Modulprüfungen und Wahlpflicht-Modulprüfungen können in allen Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, höchstens zweimal wiederholt werden. Eine

nicht bestandene Pflicht-Modulprüfung kann nicht durch eine andere Prüfung ersetzt werden. Bei Modulteilprüfungen sind nur die nicht bestandenen Teilprüfungen zu wiederholen. Bei nicht bestandenen Wahlpflicht-Modulprüfungen können Studierende zweimal während des gesamten Studiengangs ein Wahlpflicht-Modul nach dem ersten, zweiten oder endgültigen Nicht-Bestehen wechseln. Die oder der Studierende erhält für die neue Wahlpflicht-Modulprüfung erneut drei Versuche, um die Prüfung erfolgreich abzuschließen. Ein Rückwechsel ist ausgeschlossen. Die nicht bestandene Modulprüfungsleistung wird nach Bestehen der Wechselföglichkeit nicht im Zeugnis ausgewiesen. Davon unberührt bleiben alle weiteren Regelungen von § 18 zum Bestehen und Nichtbestehen sowie Wiederholen von Prüfungen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist ausgeschlossen.

(3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevante Studienleistungen in demselben Masterstudiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland, die denen im Masterstudiengang „Quantitative Decision Making in Economics and Management“ im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder prüfungsrelevanten Studienleistung ist ausgeschlossen.

(4) Die Meldung zur Wiederholung einer Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung soll jeweils zum nächstmöglichen Termin erfolgen. Wird die Modulprüfung bzw. die Modulteilprüfung nicht innerhalb von 18 Monaten nach dem ersten Nichtbestehen erfolgreich abgeschlossen, meldet der Prüfungsausschuss die Studierenden zu allen weiteren noch offenen Wiederholungen jeweils zum nächstmöglichen Termin an. § 4 Abs. 3 ist anzuwenden.

(5) Für die Wiederholung des Forschungskolloquiums gilt § 16 Abs. 4; für die Wiederholung der Masterarbeit gilt § 15 Abs. 12.

(6) Kann eine Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden und eine Fortführung des Studiums in demselben Masterstudiengang nicht mehr möglich.

(7) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Ist die Masterarbeit gem. § 4 Abs. 2 oder § 15 Abs. 12 erstmals nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss ebenfalls einen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Masterprüfung oder die nicht bestandene Masterarbeit ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 19**

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem ordnungsgemäß festgesetzten und mitgeteilten Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Prüfungen gelten auch dann als nicht bestanden, wenn sie die Kandidatin oder der Kandidat nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen abgelegt hat. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt von einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich, also spätestens am dritten Werktag nach dem versäumten Prüfungstermin, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt; wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu diesem neuen Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Wird bei einer Modulprüfung erstmalig eine Prüfungsunfähigkeit vorgetragen, so ist diese durch ein einfaches ärztliches Attest, welches die Prüfungsunfähigkeit und deren Zeitraum bescheinigt, glaubhaft zu machen. Wird im Rahmen der gleichen Modulprüfung zum zweiten Mal eine Prüfungsunfähigkeit vorgetragen, so ist diese durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, die Symptome und den Zeitraum der Erkrankung bescheinigt, oder eines Amtsarztes ohne Angabe der Symptome glaubhaft zu machen. Wird im Rahmen der gleichen Modulprüfung zum dritten Mal oder häufiger eine Prüfungsunfähigkeit vorgetragen, so ist diese durch die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, die Symptome und den Zeitraum der Erkrankung bescheinigt, glaubhaft zu machen. Ein Rücktritt nach Beginn einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung ist stets durch ein solches amtsärztliches Attest glaubhaft zu machen. Eine Verpflichtung zur Angabe der ärztlichen Diagnose ist nicht zulässig. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich.

(3) Im Fall einer akuten Erkrankung während der Bearbeitung einer Hausarbeit kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf Antrag um die Dauer der Erkrankung verlängern. Die Erkrankung ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens jedoch am dritten Werktag nach Beginn der Erkrankung durch ärztliches Attest, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, die Symptome und die Dauer der Erkrankung enthält, glaubhaft zu machen. § 14 Abs. 5 bleibt unberührt.

(4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Mitsichführen nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder erweist sich eine Erklärung gemäß Absatz 5 als unwahr, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert. Auf § 7 Abs. 6 wird verwiesen. Stört eine Kandidatin oder ein Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung, kann sie oder er von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert.

(5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(6) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen gemäß § 13 mit Ausnahme von Klausuren sowie bei der Masterarbeit gemäß § 15 hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung beizufügen, dass die Arbeit selbständig verfasst und ausschließlich die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden und von der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten Kenntnis genommen wurde. Wird eine solche Erklärung nicht abgegeben oder erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Prüfungsleistungen vor, gelten die Absatz 4 entsprechend.

(7) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 gelten für Studienleistungen entsprechend.

## § 20

### **Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement**

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Masterprüfung bestanden, so erhält sie oder er über die Ergebnisse unverzüglich, in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der letzten bestandenen Prüfungsleistung, ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Noten der Modulprüfungen, der Masterarbeit, des Forschungskolloquiums und die Gesamtnote (§ 17 Abs. 3). Die jeweils erworbenen Leistungspunkte sind anzugeben. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Masterarbeit. Werden Modulprüfungen an einer anderen Hochschule abgelegt und anerkannt, wird der Name der Hochschule, an der die Modulprüfungen abgelegt wurden, im Zeugnis genannt. Zusätzlich zu der Gesamtnote werden Einstufungstabellen gemäß ECTS-Leitfaden ausgegeben, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen. Erbrachte zusätzliche, nicht verpflichtend vorgeschriebene Studien- und Prüfungsleistungen werden in geeigneter Weise bescheinigt; solche Leistungen werden nicht auf die Gesamtnote angerechnet.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs zu unterzeichnen und mit dem Stempel des Fachbereiches oder dem Siegel des Landes zu versehen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Grades eines „Master of Science (M.Sc.)“ beurkundet. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Stempel des Fachbereiches oder dem Siegel des Landes versehen.

(4) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder der Dekanin oder dem Dekan zu unterzeichnen. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem.

(5) Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement sind deutsch- und englischsprachig verfasst. Auf Antrag können die Dokumente zusätzlich in einer anderen gängigen Fremdsprache abgefasst werden; die Kosten hierfür trägt erforderlichenfalls die Absolventin oder der Absolvent. Bei Zeugnissen, Urkunden und Diploma Supplements, die nicht deutschsprachig verfasst sind, ist die Verwendung elektronischer Unterschriften oder Faksimilestempel zulässig.

(6) Studierende, die die Universität ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an den Prüfungsausschuss zu richten.

### **III. Schlussbestimmungen**

#### **§ 21**

#### **Ungültigkeit der Masterprüfung**

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer werden vorher gehört.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis, das Diploma Supplement und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

#### **§ 22**

#### **Widerspruch**

Gegen Prüfungsentscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

#### **§ 23**

#### **Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten**

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich vor Abschluss der Masterprüfung über Ergebnisse (Noten) ihrer oder seiner Studien- und Prüfungsleistungen informieren.

(2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten einschließlich der Masterarbeit und die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Einsichtnahme ist auch bei noch nicht abgeschlossener Masterprüfung möglich.

(3) Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses einer Prüfungsleistung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

**§ 24**  
**Prüfungsverwaltungssystem**

(1) Die Prüfungsverwaltung erfolgt in der Regel unter Nutzung eines elektronischen Prüfungsverwaltungssystems. Dies umfasst insbesondere die An- und Abmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die Übermittlung von Dokumenten und die Bekanntgabe der Ergebnisse von Studien- und Prüfungsleistungen.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet, die integrierte Studien- und Prüfungsverwaltung sowie den von der JGU Mainz bereitgestellten persönlichen E-Mail-Account regelmäßig zu nutzen.

**§ 25**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität in Kraft.

Mainz, den 11. Mai 2022

Der Dekan  
des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
Univ.-Prof. Dr. Volker Erb

**Anhang 1 zu den §§ 5, 6, 11-14: Modulplan**

Das Studium gliedert sich in folgende Bereiche:

1. Kernmodule (Core Modules)
2. Spezialisierungsmodule (Specialization)
3. Freier Teil (Free Part)
4. Forschungsmodul (Research Modul)
5. Forschungskolloquium (Research Colloquium)

Zu absolvieren sind

- sechs Kernmodule im Gesamtumfang von 36 Leistungspunkten,
- mindestens fünf Spezialisierungsmodule im Gesamtumfang von 30 Leistungspunkte,
- ein Forschungsmodul im Gesamtumfang von 12 Leistungspunkten,
- ein Forschungskolloquium im Gesamtumfang von 5 LP und
- eine Masterarbeit im Gesamtumfang von 25 LP.

Aus dem Freien Teil können Module im Gesamtumfang von maximal 12 Leistungspunkten absolviert werden.

Das wirtschaftswissenschaftliche Tutoriumsmodul kann nur einmal absolviert werden.

Auf § 6 Abs. 2 wird verwiesen.

**1. Core Moduls**

	<b>„Mathematics/Statistics“</b>					
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
Mathematics/Statistics	V	1	P	2	3	
Mathematics/Statistics	Ü	1	P	2	3	
<b>Modulprüfung</b>	Klausur (60 Min.) (Bewertung: bestanden/nicht bestanden)					
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

„Programming“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Programming	V	1	P	2	3	
Programming	Ü	1	P	2	3	
<b>Modulprüfung</b>	Hausarbeit					
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

„Econometrics of Cross Section and Panel Data“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Econometrics of Cross Section and Panel Data	V	1	P	2	3	Bearbeitung von Übungsaufgaben
Econometrics of Cross Section and Panel Data	Ü	1	P	2	3	
<b>Modulprüfung</b>	Klausur (60 Min.)					
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

„Operations Research“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Operations Research	V	1	P	2	3	
Operations Research	Ü	1	P	2	3	
<b>Modulprüfung</b>	Klausur (60 Min.)					
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

„Economic Decision Making and Strategic Interactions“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Economic Decision Making and Strategic Interactions	V	1	P	2	3	
Economic Decision Making and Strategic Interactions	Ü	1	P	2	3	
<b>Modulprüfung</b>	Klausur (60 Min.)					
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

	<b>„Academic Skills“</b>					
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
Foundations of Scientific Working	KG	2	P	2	3	
Individual Skills	KG	2	P	2	3	
<b>Modulprüfung</b>	Portfolio (Bewertung: bestanden/nicht bestanden)					
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

## 2. Specialisation

### 2.1 Econometrics

	<b>„Microeconometrics A: Causal inference &amp; advanced techniques“</b>					
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
Microeconometrics A: Causal inference & advanced techniques	V	2	P	2	3	
Microeconometrics A: Causal inference & advanced techniques	Ü	2	P	2	3	
<b>Modulprüfung</b>	Klausur (60 Min.) oder Hausarbeit (50 %) und Präsentation (50 %)					
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

	<b>„Microeconometrics B: Limited dependent variables and sample selection“</b>					
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
Microeconometrics B: Limited dependent variables and sample selection	V	2	P	2	3	
Microeconometrics B: Limited dependent variables and sample selection	Ü	2	P	2	3	
<b>Modulprüfung</b>	Klausur (60 Min.)					
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

„Advanced Time Series Analysis“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Advanced Time Series Analysis	V	2	P	2	3	
Advanced Time Series Analysis	Ü	2	P	2	3	
<b>Modulprüfung</b>	Hausarbeit					
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

„Introduction of Computational Statistics and Data Analysis“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Introduction of Computational Statistics and Data Analysis	V	2	P	2	3	
Introduction of Computational Statistics and Data Analysis	Ü	2	P	2	3	
<b>Modulprüfung</b>	Klausur (60 Min.) oder Hausarbeit					
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

„Economic Analysis of Micro Data“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Economic Analysis of Micro Data	V	3	P	2	3	
Economic Analysis of Micro Data	Ü	3	P	2	3	
<b>Modulprüfung</b>	Hausarbeit (85 %) und Präsentation (15 %)					
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

„Data Governance“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Data Governance	V	3	P	2	3	
Data Governance	Ü	3	P	2	3	
<b>Modulprüfung</b>	Hausarbeit oder Präsentation					
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

„Official Statistics and Survey Methods“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Official Statistics and Survey Methods	V	3	P	2	3	
Official Statistics and Survey Methods	Ü	3	P	2	3	
<b>Modulprüfung</b>	Hausarbeit					
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

„Informations- und Datenschutzrecht“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Informations- und Datenschutzrecht	V	3	P	3	6	
<b>Modulprüfung</b>	Klausur (60 Min.) oder mündliche Prüfung (20 Min.)					
<b>Gesamt</b>				<b>3 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

„Einführung in die Mehrebenen- und Panelanalyse“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Einführung in die Mehrebenen- und Panelanalyse	S	2/3	P	2	6	
<b>Modulprüfung</b>	Empirische Forschungsarbeit					
<b>Gesamt</b>				<b>2 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

## 2.2 Management Science & Business Intelligence

„Intelligent Information Systems“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Intelligent Information Systems	V	2	P	2	3	
Intelligent Information Systems	Ü	2	P	2	3	
<b>Modulprüfung</b>	Klausur (60 Min.)					
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

„Data Analytics“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Data Analytics	V	2	P	2	3	
Data Analytics	Ü	2	P	2	3	
<b>Modulprüfung</b>	Hausarbeit (50 %) und Referat (50 %)					
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

„Datenbanken“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Datenbanken	V	2	P	2	3	
Datenbanken	Ü	2	P	2	3	
<b>Modulprüfung</b>	Klausur (120 Min.)					
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

„Standortplanung und Netzwerk-Design“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Standortplanung und Netzwerk-Design	V	3	P	2	3	
Standortplanung und Netzwerk-Design	Ü	3	P	2	3	
<b>Modulprüfung</b>	Klausur (60 Min.)					
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

„Transportlogistik“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Transportlogistik	V	2	P	2	3	
Transportlogistik	Ü	2	P	2	3	
<b>Modulprüfung</b>	Klausur (60 Min.)					
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

„Transportlogistik II“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Transportlogistik II	ProjS	3	P	4	6	
<b>Modulprüfung</b>	Klausur (60 Min.; 50 %) und Referat (50 %)					
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

„Revenue Management“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Revenue Management	V	2	P	2	3	
Revenue Management	Ü	2	P	2	3	
<b>Modulprüfung</b>	Klausur (60 Min.)					
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

„Process Mining“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Process Mining	V	2	P	2	3	
Process Mining	S	2	P	2	3	
<b>Modulprüfung</b>	Präsentation (50 %) und Hausarbeit (50 %) oder Klausur (60 Min.)					
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

### 2.3 Economic Behavior & Strategy

„Advanced Digital Economics“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Advanced Digital Economics	V	2	P	2	3	
Advanced Digital Economics	Ü	2	P	2	3	
<b>Modulprüfung</b>	Klausur (60 Min.)					
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

„Behavioral and Experimental Economics“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Behavioral and Experimental Economics	V	2	P	2	3	
Behavioral and Experimental Economics	Ü	2	P	2	3	
<b>Modulprüfung</b>	Klausur (60 Min.)					
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

„Behavioral Measurement“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Behavioral Measurement	V	3	P	2	3	
Behavioral Measurement	Ü	3	P	2	3	Präsentation und schriftliche Ausarbeitung in Form einer Zusammenfassung
<b>Modulprüfung</b>	Hausarbeit					
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

„Behavioral Theory“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Behavioral Theory	KG	2	P	4	6	
<b>Modulprüfung</b>	Hausarbeit (70 %) und Präsentation (30 %)					
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

„Corporate Finance Theory“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Corporate Finance Theory	V	3	P	2	3	
Corporate Finance Theory	Ü	3	P	2	3	
<b>Modulprüfung</b>	Klausur (60 Min.)					
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

	„Inequality and Social Mobility“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Inequality and Social Mobility	V	2	P	2	3	
Inequality and Social Mobility	Ü	2	P	2	3	
<b>Modulprüfung</b>	Klausur (60 Min.)					
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

	„Survey Methods/Subjective Beliefs“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Survey Methods/Subjective Beliefs	V	3	P	2	3	
Survey Methods/Subjective Beliefs	Ü	3	P	2	3	
<b>Modulprüfung</b>	Klausur (60 Min.)					
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

	„Economics of Education“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Economics of Education	V	2	P	2	3	
Economics of Education	Ü	2	P	2	3	
<b>Modulprüfung</b>	Klausur (60 Min.) oder Hausarbeit (60 %) mit Präsentation (40 %)					
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

### 3. Free Part

#### 3.1 Management

	„Cross Channel Management“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Cross Channel Management	V	3	P	2	3	
Cross Channel Management	Ü	3	P	2	3	
<b>Modulprüfung</b>	Klausur (60 Min, 70%) und Hausarbeit (30%).					
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

„Crafting Management Research“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Crafting Management Research	PrS	3	P	4	6	
<b>Modulprüfung</b>	Hausarbeit					
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

### 3.2 Accounting and Finance

„Empirical Corporate Finance“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Empirical Corporate Finance	V	2	P	2	3	
Empirical Corporate Finance	Ü	2	P	2	3	
<b>Modulprüfung</b>	Klausur (60 Min; 80 %) und Referat (20 %)					
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

„Corporate Risk Management“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Corporate Risk Management	V	2	P	2	3	
Corporate Risk Management	Ü	2	P	2	3	
<b>Modulprüfung</b>	Klausur (60 Min.)					
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

„Empirical Corporate Governance“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Empirical Corporate Governance	V	2	P	2	3	
Empirical Corporate Governance	Ü	2	P	2	3	
<b>Modulprüfung</b>	Klausur (60 Min.)					
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

## 3.3 Nicht wirtschaftswissenschaftlicher Bereich

	„Quantitative Methods in Epidemiology A“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Epidemiology of Infectious Diseases	V	2	WP	1	1	
b) Epidemiology of Infectious Diseases	KG	2	WP	2	2	
c) Prevention and Health Promotion	V	3	WP	1	1	
d) Prevention and Health Promotion	KG	3	WP	2	2	
e) Genetic Epidemiology	V	2	WP	1	1	
f) Genetic Epidemiology	KG	2	WP	2	2	
g) Advanced Methods in Clinical Research and Epidemiology	V	2	WP	1	1	
h) Advanced Methods in Clinical Research and Epidemiology	KG	2	WP	2	2	
i) Social Epidemiology	V	2	WP	1	1	
j) Social Epidemiology	KG	2	WP	2	2	
k) Pharmacoepidemiology and Secondary Data	V	2	WP	1	1	
l) Pharmacoepidemiology and Secondary Data	KG	2	WP	2	2	
<b>Modulprüfung</b>	Hausarbeit oder Klausur					
<b>Gesamt</b>				<b>8 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

Es sind zwei Vorlesungen und die jeweils dazugehörige Kleingruppe zu wählen.

	<b>„Quantitative Methods in Epidemiology B“</b>					
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
a) Epidemiology of Infectious Diseases	V	2	WP	1	1	
b) Epidemiology of Infectious Diseases	KG	2	WP	2	2	
c) Prevention and Health Promotion	V	3	WP	1	1	
d) Prevention and Health Promotion	KG	3	WP	2	2	
e) Genetic Epidemiology	V	2	WP	1	1	
f) Genetic Epidemiology	KG	2	WP	2	2	
g) Advanced Methods in Clinical Research and Epidemiology	V	2	WP	1	1	
h) Advanced Methods in Clinical Research and Epidemiology	KG	2	WP	2	2	
i) Social Epidemiology	V	2	WP	1	1	
j) Social Epidemiology	KG	2	WP	2	2	
k) Pharmacoepidemiology and Secondary Data	V	2	WP	1	1	
l) Pharmacoepidemiology and Secondary Data	KG	2	WP	2	2	
<b>Modulprüfung</b>	Hausarbeit oder Klausur					
<b>Gesamt</b>				<b>8 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

Es sind zwei Vorlesungen und die jeweils dazugehörige Kleingruppe zu wählen. Vorlesungen/Kleingruppen, die bereits im Modul „Quantitative Methods in Epidemiology A“ gewählt wurden, dürfen nicht erneut gewählt werden.

	<b>„Quantitative Methoden der empirischen Sozialforschung für Fortgeschrittene“</b>					
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
Quantitative Methoden der empirischen Sozialforschung für Fortgeschrittene	S	2/3	P	2	6	
<b>Modulprüfung</b>	Hausarbeit oder Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.)					
<b>Gesamt</b>				<b>2 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

### 3.4 Wirtschaftswissenschaftliches Tutoriumsmodul

	„Tätigkeit als Tutorin oder Tutor“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Tutorium		2/3	P	4	6	
<b>Modulprüfung</b>	Lehrprobe*					
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

\*Eine Lehrprobe ist die Demonstration einer Unterrichtsstunde durch eine Tutorin oder einen Tutor vor zur Bewertung berechtigten Prüferinnen und Prüfern. Eine Lehrprobe ist eine praktische Prüfung gem. § 14.

### 4. Forschungsmodul

	„Research Module: Applied Project Seminar“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Modulteilprüfung
Project Seminar in Statistics and Econometrics	ProjS	2 und 3	WP	2	6	Hausarbeit und Präsentation
Project Seminar in Management Science & Business Intelligence	ProjS	2 und 3	WP	2	6	Hausarbeit und Präsentation
Project Seminar in Economic Behavior & Strategy	ProjS	2 und 3	WP	2	6	Hausarbeit und Präsentation
<b>Modulprüfung</b>	setzt sich aus zwei Modulteilprüfungen zusammen					
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>12 LP</b>	

Es ist im Regelsemester 2 und 3 jeweils eines der drei angebotenen Projektseminare zu wählen. Zum Abschluss des Moduls werden 12 LP benötigt.

**5. Forschungskolloquium**

	„Research Colloquium“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Kolloquium	Kol	2-4	P	2	5	Hausarbeit
<b>Modulprüfung</b>	Präsentation der Masterarbeit					
<b>Gesamt</b>				<b>2 SWS</b>	<b>5 LP</b>	

**Legende:**

<b>KG</b>	=	Kleingruppe
<b>Kol</b>	=	Kolloquium
<b>P</b>	=	Pflichtlehrveranstaltung
<b>ProjS</b>	=	Projektseminar
<b>PrS</b>	=	Proseminar
<b>S</b>	=	Seminar
<b>Ü</b>	=	Übung
<b>V</b>	=	Vorlesung
<b>WP</b>	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

## Anhang 2

a) Bezeichnung: Fachspezifischer Studieneignungstest für den Masterstudiengang "Quantitative Decision Making in Economics and Management"

b) Durchführung: schriftlich. Wird der Studieneignungstest in Form eines Multiple-Choice-Tests durchgeführt, ist § 13 Abs. 6 anzuwenden.

c) Qualifikationsmerkmale: Nachweis der erforderlichen Fähigkeiten für ein erfolgreiches Studium im Masterstudiengang "Quantitative Decision Making in Economics and Management". Dies umfasst fachliches Grundwissen, insbesondere Kenntnisse der mathematisch-statistischen Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften sowie Kenntnisse grundlegender mikroökonomischen Konzepte. Teilgebiete und Gegenstände des Tests:

### aa) Fundierte Kenntnisse

- der Analysis (Funktionen in einer und mehreren Veränderlichen, Differentiation, Extremwertprobleme mit und ohne Nebenbedingungen, Integration),
- der Linearen Algebra (Matrixnotation, Matrixoperationen, lineare Gleichungssysteme),
- der Stochastik (Wahrscheinlichkeitstheorie, Kombinatorik, Konvergenzen (Zentraler Grenzwertsatz, Gesetz der großen Zahlen)),
- über Algorithmen (Aufbau, Kontrollstrukturen, Datentypen, Lesen und Entwerfen einfacher Algorithmen), Graphentheorie und
- mikroökonomische Konzepte der strategischen Interaktion, der nicht-kooperativen Spieltheorie sowie der Informationsökonomik.

### bb) Vertiefte Kenntnisse

- der Deskriptiven Statistik (Statistische Merkmale, Maßzahlen für statistische Verteilungen, Zweidimensionale Verteilungen, lineare Regression, Zeitreihen),
- der Induktiven Statistik (Punkt-/Intervallschätzung, Testen),
- der Multiplen Linearen Regressionsanalyse (Voraussetzungen, Schätzen, Testen und Interpretation) und
- der grundlegenden mikroökonomischen Konzepte (Angebot & Nachfrage, Kosten & Erlöse, Präferenzen & Nutzenfunktionen, Produktionsfunktion, Marktmodelle).

d) Bewertung:

aa) Für die Bewertung des Tests werden folgende Noten verwendet:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	Eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

bb) Der Test ist bestanden, wenn er mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

e) Dauer: 90 Minuten

f) Termine: Der Test wird einmal jährlich angeboten. Der Termin wird rechtzeitig, spätestens aber drei Monate vor dem Testtermin auf den Internetseiten des Fachbereichs Recht- und Wirtschaftswissenschaften bekannt gegeben. Eine Anmeldung zum Test ist erforderlich; die Frist endet eine Woche vor dem Testtermin.

g) Gültigkeit: 2 Jahre

h) Sprache: Englisch

g) Wiederholung: Der Test kann wiederholt abgelegt werden. Eine Notenverbesserung ist möglich.

**4. Ordnung zur Änderung der Ordnung  
des Fachbereichs Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Germersheim  
für die Prüfung im Masterstudiengang Konferenzdolmetschen**

vom 12.04.22

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft am 19. April 2021, 19. Juli 2021 und am 14. Februar 2022 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Konferenzdolmetschen, beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg Universität-Mainz mit Schreiben vom 29.03.2022. Az.: 03/02/06/01-037 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1**

Die Ordnung des Fachbereichs Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft der Johannes Gutenberg Universität-Mainz in Germersheim für die Prüfung im Masterstudiengang Konferenzdolmetschen vom 29. April 2013 (StAnz. S. 862), zuletzt geändert mit Ordnung vom 14. August 2020 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz, Nr. 07/2020, S. 329), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Satz 4 werden hinter dem Wort „Gleichstellungsbeauftragten“ die Worte „und der oder des Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronische Erkrankung“ eingefügt.
- b) In Absatz 10 werden hinter den Worten „zum Nachteilsausgleich gemäß § 4 Absatz 2“ ein Komma und die Worte „zur mündlichen Fernprüfung gemäß § 16 Abs. 5“ eingefügt.

2. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein Nachteilsausgleich zu gewähren. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.“

3. § 5 Abs. 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. durch Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe,“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 12 sowie die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Bei Vorlesungen ist kein Nachweis der aktiven Teilnahme erforderlich, Ausnahmen sind im Anhang geregelt. Die Bedingungen für die aktive Teilnahme werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben; aktive Teilnahme kann z. B. aus dem Lesen bzw. Durcharbeiten von vorgegebener Lektüre, Halten von Kurzreferaten, Erstellen von Kurzprotokollen, Bearbeiten von Übungsaufgaben etc. bestehen. Art und Umfang der aktiven Teilnahme sind sachgemäß zu begrenzen.“

b) Absatz 4 Satz 3 wird gestrichen.

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Eine Verpflichtung der Studierenden zur Anwesenheit in Lehrveranstaltungen als Prüfungsvoraussetzung gem. § 26 Abs. 2 Nr. 7 HochSchG kann nur dann verlangt werden, wenn diese erforderlich ist, um das Lernziel der Lehrveranstaltung zu erreichen. Dies ist der Fall bei praktischen Übungen, Praktika und Exkursionen.

Weitere Lehrveranstaltungen, in denen eine Anwesenheit gefordert werden kann, sind:

- Lehrveranstaltungen, in denen sicherheitsrelevantes Handeln vermittelt wird
- fachdidaktische Lehrveranstaltungen, in denen praktisches professionelles Handeln durch die Simulation von Lehr-/Lernsituationen eingeübt wird
- sprachpraktische Lehrveranstaltungen, die auf die Kommunikation in der Fremdsprache abzielen
- Lehrveranstaltungen, in denen das gemeinsame Handeln und die gemeinsame Erfahrung der Studierenden Basis für das Erreichen der Lernziele darstellen wie bspw. Rollen- oder Planspiele, Simulationen, Case studies, (Forschungs)projekte
- Lehrveranstaltungen, in denen wesentliches Lernziel bzw. wesentliche Lernziele die Moderation wissenschaftlicher Diskussionen und/oder die Präsentation eines Themas vor einem Fachpublikum sowie das Einüben eines sachgerechten und wertschätzenden Feedbacks sind
- Lehrveranstaltungen, in denen die Arbeit mit Exponaten aus Sammlungen usw. sowie die Beschreibung und Analyse der Objekte im Vordergrund stehen.

Lehrveranstaltungen, bei denen eine regelmäßige Anwesenheitspflicht besteht, sind im Anhang gekennzeichnet.

Die Anwesenheit an einer Lehrveranstaltung ist noch zu bestätigen, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.“

d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter unterrichtet die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2) unmittelbar nach Abschluss einer Lehrveranstaltung über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer; dabei sind der oder dem Vorsitzenden auch die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mitzuteilen, die im Falle von anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen an diesen nicht regelmäßig teilgenommen haben. Sofern Studienleistungen zu erbringen sind, wird der Prüfungsausschuss mittels der eingesetzten Systeme zur Prüfungsverwaltung unverzüglich über die von den Studierenden erzielten Ergebnisse unterrichtet, sowie darüber, welche Studierenden nicht an der Leistungsüberprüfung teilgenommen haben.“

5. § 13 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Gleichstellungsbeauftragte der Johannes Gutenberg-Universität Mainz oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs und auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung die oder der Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung an mündlichen Prüfungen teilnehmen.“

6. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 3 werden hinter dem Wort „Gleichstellungsbeauftragten“ ein Komma und die Worte „der oder des Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronische Erkrankung“ eingefügt.

b) Es wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) Die mündliche Abschlussprüfung kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in Form einer mündlichen Fernprüfung angeboten werden. Auf die Landesverordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen an den Hochschulen in Rheinland-Pfalz wird verwiesen. Im Falle einer technischen Störung entscheiden die Prüfenden gemäß § 9 Abs. 2 der Landesverordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen an den Hochschulen in Rheinland-Pfalz, ob die Prüfung fortgesetzt oder abgebrochen wird. Im Falle einer Fortsetzung kann die Dauer der Prüfung entsprechend verlängert werden. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung über Abbruch oder Fortsetzung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Sofern die Bild- und Tonübertragung nicht wiederhergestellt werden kann, ist die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich per E-Mail über den Abbruch der Prüfung zu informieren. Ein neuer Termin ist von Amts wegen zu vereinbaren.“

7. Der „Anhang zu §§ 6, 7, 12 – 14: Module“, Nummer 2 „Modulbeschreibungen“ wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2.1 „Pflichtmodule“ in Modul „Translatorische Kompetenz“, Variante A / B & Übersetzen“ werden in der Spalte „Lehrveranstaltung“ die Bezeichnungen „Translatorische Kompetenz 3 (B-A)“ durch „Translatorische Kompetenz 3 (A-B)“ und „Translatorische Kompetenz 4 (B-A)“ durch „Translatorische Kompetenz 4 (A-B)“ ersetzt.

b) Nummer 2.2 „Wahlpflichtmodule (gemäß § 4 Absatz 5)“ wird wie folgt geändert:

aa) Das Wahlpflichtmodul „Wahlpflichtmodul (Variante A / B / C)“ erhält folgende Fassung:

bb)

”

<b>Wahlpflichtmodul (Variante A / B / C und Variante A / C / C / C)</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
a) Übung/Übung im Dolmetschen	Ü/Ü-Dol	3	WPfl.	2	3	
b) Vorlesung/Übung/Übung im Dolmetschen	V/Ü/Ü-Dol	3	WPfl.	2	3	
Modulprüfung:	keine (Modul ist unbenotet)					
<b>Gesamt</b>				<b>4</b>	<b>6</b>	
Zugangsvoraussetzung	keine					

“

cc) Das Wahlpflichtmodul „Wahlpflichtmodul – immer zu wählen bei der Variante A / C1 / C2 / C3“ wird gestrichen.

dd) Das Wahlpflichtmodul „Wahlpflichtmodul („Praktikum“ bei Variante A / B C / )“ erhält die Überschrift „Wahlpflichtmodul („Praktikum“ bei Variante A / B / C und Variante A / C / C / C)“.

## Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Germersheim für die Prüfung im Masterstudiengang Konferenzdolmetschen tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Germersheim, den 12.04.22

Die Dekanin  
des Fachbereichs Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft

Univ.-Prof. Dr. Dilek Dizdar

**5. Ordnung zur Änderung  
der Ordnung des Fachbereichs Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft  
der Johannes Gutenberg Universität-Mainz in Germersheim  
für die Prüfung  
im Bachelorstudiengang Sprache, Kultur, Translation**

vom 12.04.22

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft am 14.06.21, 19.07.2021 und 14.02.22 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Sprache, Kultur, Translation beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg Universität-Mainz mit Schreiben vom 29.03.2022 Az.: 03/02/06/01-039 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1**

Die Ordnung des Fachbereichs Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft der Johannes Gutenberg Universität-Mainz in Germersheim für die Prüfung im Bachelorstudiengang Sprache, Kultur, Translation vom 27. September 2012 (StAnz. S. 2151), zuletzt geändert mit Ordnung vom 12. Januar 2021 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz, Nr. 02/2021, S. 90), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.“

2. § 4 Abs. 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. durch Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe,“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11 sowie die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Bei Vorlesungen ist kein Nachweis der aktiven Teilnahme erforderlich, Ausnahmen sind im Anhang geregelt. Die Bedingungen für die aktive Teilnahme werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben; aktive Teilnahme kann z. B. aus dem Lesen bzw. Durcharbeiten von vorgegebener Lektüre, Halten von Kurzreferaten, Erstellen von Kurzprotokollen, Bearbeiten von Übungsaufgaben etc. bestehen. Art und Umfang der aktiven Teilnahme sind sachgemäß zu begrenzen.“

b) Absatz 4 Satz 3 entfällt.

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Eine Verpflichtung der Studierenden zur Anwesenheit in Lehrveranstaltungen als Prüfungsvoraussetzung gem. § 26 Abs. 2 Nr. 7 HochSchG kann nur dann verlangt werden, wenn diese erforderlich ist, um das Lernziel der Lehrveranstaltung zu erreichen. Dies ist der Fall bei praktischen Übungen, Praktika und Exkursionen.

Weitere Lehrveranstaltungen, in denen eine Anwesenheit gefordert werden kann, sind:

- Lehrveranstaltungen, in denen sicherheitsrelevantes Handeln vermittelt wird
- fachdidaktische Lehrveranstaltungen, in denen praktisches professionelles Handeln durch die Simulation von Lehr-/Lernsituationen eingeübt wird
- sprachpraktische Lehrveranstaltungen, die auf die Kommunikation in der Fremdsprache abzielen
- Lehrveranstaltungen, in denen das gemeinsame Handeln und die gemeinsame Erfahrung der Studierenden Basis für das Erreichen der Lernziele darstellen wie bspw. Rollen- oder Planspiele, Simulationen, case studies, (Forschungs)projekte
- Lehrveranstaltungen, in denen wesentliches Lernziel bzw. wesentliche Lernziele die Moderation wissenschaftlicher Diskussionen und/oder die Präsentation eines Themas vor einem Fachpublikum sowie das Einüben eines sachgerechten und wertschätzenden Feedbacks sind
- Lehrveranstaltungen, in denen die Arbeit mit Exponaten aus Sammlungen usw. sowie die Beschreibung und Analyse der Objekte im Vordergrund stehen.

Lehrveranstaltungen, bei denen eine regelmäßige Anwesenheitspflicht besteht, sind im Anhang gekennzeichnet.

Die Anwesenheit an einer Lehrveranstaltung ist noch zu bestätigen, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.“

d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter unterrichtet die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2) unmittelbar nach Abschluss einer Lehrveranstaltung über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer; dabei sind der oder dem Vorsitzenden auch die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mitzuteilen, die im Falle von anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen an diesen nicht regelmäßig teilgenommen haben. Sofern Studienleistungen zu erbringen sind, wird der Prüfungsausschuss mittels der eingesetzten Systeme zur Prüfungsverwaltung unverzüglich über die von den Studierenden erzielten Ergebnisse unterrichtet, sowie darüber, welche Studierenden nicht an der Leistungsüberprüfung teilgenommen haben.“

4. § 12 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Gleichstellungsbeauftragte der Johannes Gutenberg-Universität Mainz oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs und auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung die oder der Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronische Erkrankung an mündlichen Prüfungen teilnehmen.“

5. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 3 werden hinter dem Wort „Gleichstellungsbeauftragten“ ein Komma und die Worte „der oder des Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronische Erkrankung“ eingefügt.

b) Es wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) Die mündliche Abschlussprüfung kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in Form einer mündlichen Fernprüfung angeboten werden. Auf die Landesverordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen an den Hochschulen in Rheinland-Pfalz wird verwiesen. Im Falle einer technischen Störung entscheiden die Prüfenden gemäß § 9 Abs. 2 der Landesverordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen an den Hochschulen in Rheinland-Pfalz, ob die Prüfung fortgesetzt oder abgebrochen wird. Im Falle einer Fortsetzung kann die Dauer der Prüfung entsprechend verlängert werden. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung über Abbruch oder Fortsetzung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Sofern die Bild- und Tonübertragung nicht wiederhergestellt werden kann, ist die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich per E-Mail über den Abbruch der Prüfung zu informieren. Ein neuer Termin ist von Amts wegen zu vereinbaren.“

6. Der Anhang zu Fächern (gemäß § 3 Absatz 4) erhält folgende Fassung:

**„Anhang zu Fächern (gemäß § 3 Absatz 4):**

	Grundsprache (G)	Fremdsprache 1 (F1) / Fremdsprache 2 (F2)	Fremdsprache 3 (F3)
Arabisch	X	X	X
Deutsch	X	X [nur F1]	
Englisch	X	X	
Französisch	X	X	X
Italienisch	X	X	X
Neugriechisch	X	X	X
Niederländisch	X	X	X
Polnisch	X	X	X
Portugiesisch	X	X	X
Russisch	X	X	X
Spanisch	X	X	X
Türkisch	X	X	X
Sonstige Sprachen	X		

7. Der Anhang zu den Modulen (§§ 5, 6, 11-13) wird wie folgt geändert:

a) Im Inhaltsverzeichnis „2.2.2 Fächerübergreifende Wahlpflichtmodule“ wird das Modul „2.2.2.8 Translatorische Kompetenz“ eingefügt.

- b) In der Legende werden nach „SWS = Semesterwochenstunden“ die Worte „T = Tutorium“ eingefügt.
- c) Nummer 2.1.1.1 „Arabisch“ wird wie folgt geändert:
- aa) in „Pflichtmodule für Arabisch als Fremdsprache 1 und Fremdsprache 2 wird in Modul „„Translatorische Kompetenz 1 AR“ [erstes Modul]“ wird in Spalte „Lehrveranstaltung“ bei „b)“ das Wort „Proseminar“ durch das Wort „Übung“ ersetzt.
- bb) in „Pflichtmodule für Arabisch als Fremdsprache 3“ in Modul „Fremdsprachliche Kompetenz AR (Qualifikation GER A2)“ [\*]“ wird in der Überschrift der Klammerzusatz „(Qualifikation GER A2)“ gestrichen.
- d) In Nummer 2.1.1.3 „Englisch“ in „Pflichtmodule für Englisch (für alle BA-Varianten)“ werden in Modul „Fremdsprachliche Kompetenz EN“ in der Zeile „Modulprüfung“ die Worte „in c)“ angefügt.
- e) In Nummer 2.1.1.5 „Italienisch“ in „Pflichtmodule für Italienisch als Fremdsprache 3“ wird in Modul „Fremdsprachliche Kompetenz IT“ in der Spalte „Studienleistung“ bei „b)“ das Wort „Klaus“ durch das Wort „Klausur“ ersetzt.
- f) Nummer 2.1.1.9 „Portugiesisch“ wird wie folgt geändert:
- aa) in „Pflichtmodule für Portugiesisch als Fremdsprache 1 und Fremdsprache 2“ wird in Modul „Fremdsprachliche Kompetenz PT“ in der Spalte „Lehrveranstaltung“ bei c) das Wort „fremd“ durch das Wort „fremdsprachlichen“ ersetzt.
- bb) in „Pflichtmodule für Portugiesisch als Fremdsprache 1 und Fremdsprache 2“ wird in Modul „Translatorische Kompetenz 1 PT“ in der Spalte „Regelsemester“ bei b) die Zahl „4“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
- bb) folgende Abschnitte „Pflichtmodule für Portugiesisch als Fremdsprache 3 ohne Vorkenntnisse“ und „Pflichtmodule für Portugiesisch als Fremdsprache 3 mit Vorkenntnissen“ werden angefügt:

**„Pflichtmodule für Portugiesisch als Fremdsprache 3 ohne Vorkenntnisse**

Modul „Portugiesisch als Drittsprache ohne Vorkenntnisse I“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung zur fremdsprachlichen Kompetenz PT 1	Ü	3	Pfl	2	3	
b) Übung zur fremdsprachlichen Kompetenz PT 2	Ü	3	Pfl	2	3	
c) Übung zur fremdsprachlichen Kompetenz PT 3	Ü	3	Pfl	2	3	

d) Grammatik I	Ü	3	Pfl	2	3	
Modulprüfung:	Klausur (90 Min.)					
<b>Gesamt</b>				<b>8 SWS</b>	<b>12 LP</b>	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

<b>Modul „Portugiesisch als Drittsprache ohne Vorkenntnisse II“</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel-semester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
a) Grammatik II	Ü	4	Pfl	2	3	Klausur
b) V/Ü zur SW/TW oder lusophonen KW/TW	V/Ü	5	Pfl	2	3	
c) Seminar zur SW/TW oder lusophonen KW/TW	PS	5	Pfl	2	6	
Modulprüfung:	Hausarbeit, Portfolio, Projektarbeit oder Mündliche Prüfung (30 Min.) im Rahmen des Proseminars c)					
<b>Gesamt</b>				<b>6 SWS</b>	<b>12 LP</b>	
Zugangsvoraussetzung	Besuchtes Modul „Portugiesisch als Drittsprache ohne Vorkenntnisse I“					

**Pflichtmodule für Portugiesisch als Fremdsprache 3 mit Vorkenntnissen**

<b>Modul „Portugiesisch als Drittsprache mit Vorkenntnissen I“</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel-semester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
a) VL: KW/TW	VL	3	Pfl	2	3	
b) VL: SW/TW	VL	3	Pfl	2	3	
c) Ü: Grammatik I	Ü	3	Pfl	2	3	
d) Ü: Grammatik II	Ü	4	Pfl	2	3	
Modulprüfung:	Klausur in d) (90 Min.)					
<b>Gesamt</b>				<b>8 SWS</b>	<b>12 LP</b>	
Zugangsvoraussetzung	Portugiesischkenntnisse auf mindestens Telc A2-Niveau					

<b>Modul „Portugiesisch als Drittsprache mit Vorkenntnissen II“</b>						
---	--	--	--	--	--	--

Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung zur fremdsprachlichen oder translatorischen Kompetenzerweiterung (P)	Ü	5	Pfl	2	3	
b) Übung zur fremdsprachlichen oder translatorischen Kompetenzerweiterung (P)	Ü	5	Pfl	2	3	Klausur (90 Minuten)
c) Seminar zur SW/TW oder lusophonen KW/TW	S	4	Pfl	2	6	
Modulprüfung:	Hausarbeit, Portfolio oder Mündliche Prüfung (30 Min.) im Rahmen des Proseminars c)					
<b>Gesamt</b>				<b>6 SWS</b>	<b>12 LP</b>	
Zugangsvoraussetzung	Belegtes Modul „Portugiesisch als Drittsprache mit Vorkenntnissen I“					

“

- g) Nummer 2.1.1.10 „Russisch“ in „Pflichtmodule für Russisch als Fremdsprache 3“ wird folgendermaßen geändert:
- aa) in Modul „Fremdsprachliche Kompetenz RU“ wird in der Zeile „Modulprüfung“ nach dem Klammerzusatz „(90 Min.)“ das Wort „Essay“ eingefügt.
  - bb) in Modul „Sprach-, Translations- und Kulturkompetenz RU“ werden in der Zeile „Modulprüfung“ die Worte „Hausarbeit, Projektarbeit oder Portfolio in b)“ durch die Worte „Klausur (90 Min.), Essay oder Portfolio in b)“ ersetzt.
- h) In Nummer 2.1.1.12 „Türkisch“ in „Pflichtmodule für Türkisch als Fremdsprache 3“ wird in Modul „Fremdsprachliche Kompetenz TR (Qualifikation GER A2)“ in der Überschrift der Klammerzusatz „(Qualifikation GER A2)“ gestrichen.
- i) In Nummer 2.2.1.9 „Portugiesisch“ wird folgendes neues Wahlpflichtmodul „Translatorische Kompetenz, Einführung in das Dolmetschen im Gemeinwesen“ angefügt:

”

<b><u>Wahlpflichtmodul „Translatorische Kompetenz, Einführung in das Dolmetschen im Gemeinwesen“</u></b>						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung

a) Übung: Einführung in das Dolmetschen im Gemeinwesen (sprachübergreifend)	Ü	5	Pfl	2	3	
b) Übung: Einführung in das Dolmetschen im Gemeinwesen (sprachenpaarspezifisch)	Ü	6	Pfl	2	3	
c) Seminar: Mehrsprachige Kommunikation	S	6	Pfl	2	6	
Modulprüfung:	Hausarbeit im Rahmen des Seminars c)					
<b>Gesamt</b>				<b>6 SWS</b>	<b>12 LP</b>	
Zugangsvoraussetzung	Abgeschlossenes Modul „Fremdsprachliche Kompetenz“					

“

- j) In Nummer 2.2.1.11 „Spanisch“ werden in den Wahlpflichtmodulen  
 „„Projekt (mit Übungen und Seminar) SP“ [Variante 1]“,  
 „„Projekt (mit Vorlesungen und Seminar) SP“ [Variante 2]“ und  
 „„Projekt (mit Vorlesung, Übung und Seminar) SP“ [Variante 3]“  
 in der Zeile „Modulprüfung“ jeweils die Worte „in d)“ durch die Worte „in c)“ ersetzt.
- k) In Nummer 2.2.2.6 „Angebote des ISSK, Bereich Sprachen, Standort Germersheim“ wird Modul „Kurse des ISSK, Bereich Sprachen, Standort Germersheim“ folgendermaßen geändert:

”

Wahlpflichtmodul „Kurse des ISSK, Bereich Sprachen, Standort Germersheim“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semeste- r	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung	Ü	5	WPfl	2	3	
b) Übung	Ü	5	WPfl	2	3	<u>Klausur (90 Min.), mündliche Prüfung</u> <u>(15 Min.), Projektarbeit oder Portfolio</u>
c) Übung	Ü	6	WPfl	2	3	
d) Übung	Ü	6	WPfl	2	3	<u>Klausur (90 Min.), mündliche Prüfung</u> <u>(15 Min.), Projektarbeit oder Portfolio</u>

Modulprüfung:	keine			
<b>Gesamt</b>		<b>8 SWS</b>	<b>12 LP</b>	
Zugangsvoraussetzung	keine			

i) Folgende neue Nummer „2.2.2.8 Translatorische Kompetenz“ wird eingefügt:

”

### **2.2.2.8 Translatorische Kompetenz**

<b><u>Wahlpflichtmodul „Translatorische Kompetenz, Einführung in das Dolmetschen im Gemeinwesen“</u></b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel-semester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
a) Übung: Einführung in das Dolmetschen im Gemeinwesen (sprachübergreifend)	Ü	5	Pfl	2	3	
b) Übung: Einführung in das Dolmetschen im Gemeinwesen (sprachenpaarspezifisch)	Ü	6	Pfl	2	3	
c) Seminar: Mehrsprachige Kommunikation	S	6	Pfl	2	6	
Modulprüfung:	Hausarbeit im Rahmen des Seminars c)					
<b>Gesamt</b>				<b>6 SWS</b>	<b>12 LP</b>	
Zugangsvoraussetzung	Abgeschlossenes Modul „Fremdsprachliche Kompetenz“					

8. Das Inhaltsverzeichnis „2 Modulbeschreibungen“ wird entsprechend der vorstehenden Änderungen aktualisiert.

### **Artikel 2**

Diese Änderung der Ordnung des Fachbereichs Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang Sprache, Kultur, Translation tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg - Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 12.04.22

Die Dekanin

des Fachbereichs Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft

Univ.-Prof. Dr. Dilek Dizdar

**Vierte Ordnung  
zur Änderung der Ordnung  
des Fachbereichs 06 - Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Germersheim  
für die Prüfung  
im Masterstudiengang Translation**

vom 12.04.22

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft am 18.8.2020, 5.10.2020, 19.07.2021 und 14.02.22 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Translation beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg Universität-Mainz mit Schreiben vom 29.03.2022. Az.: 03/02/06/01-038 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1**

Die Ordnung des Fachbereichs 06 - Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Germersheim für die Prüfung im Masterstudiengang Translation vom 29. April 2013 (StAnz. S. 913), zuletzt geändert durch Ordnung vom 22. März 2019 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 03/2019, S. 152) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Beginn des Studiums im Masterstudiengang Translation ist zum Winter- und zum Sommersemester möglich.“

b) Folgender neuer Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Der Nachweis der Zugangsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 einschließlich des Bestehens einer Eignungsprüfung gilt auch als erbracht, wenn in einer Kooperationsvereinbarung mit einer ausländischen Hochschule mit Benehmen des zuständigen Prüfungsausschusses festgelegt wurde, dass mit der Zulassung für den entsprechenden Studiengang an der Heimathochschule oder der Auswahl für das entsprechende Kooperationsprogramm durch die Heimathochschule der Nachweis der genannten Zugangsvoraussetzungen einschließlich des Bestehens der Eignungsprüfung als erbracht gilt.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Prüfungstermine werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgesetzt und der Bewerberin oder dem Bewerber rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin im Voraus mitgeteilt.“

b) In Absatz 4 Satz 6 werden hinter dem Wort „Gleichstellungsbeauftragten“ die Worte „und der oder des Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronische Erkrankung“ eingefügt.

c) Es werden folgende neue Absätze 6 und 7 eingefügt:

„(6) Der mündliche Teil der Eignungsprüfung kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in Form einer mündlichen Fernprüfung angeboten werden. Auf die Landesverordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen an den Hochschulen in Rheinland-Pfalz wird verwiesen. Im Falle einer technischen Störung entscheiden die Prüfenden gemäß § 9 Abs. 2 der Landesverordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen an den Hochschulen in Rheinland-Pfalz, ob die Prüfung fortgesetzt oder abgebrochen wird. Im Falle einer Fortsetzung kann die Dauer der Prüfung entsprechend verlängert werden. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung über Abbruch oder Fortsetzung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Sofern die Bild- und Tonübertragung nicht wiederhergestellt werden kann, ist die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich per E-Mail über den Abbruch der Prüfung zu informieren. Ein neuer Termin ist von Amts wegen zu vereinbaren.

(7) Der schriftliche Teil der Eignungsprüfung kann auf Beschluss des Prüfungsausschusses auch als Take-Home-Prüfung durchgeführt werden. Unter einer Prüfungsleistung in Form einer Take-Home-Prüfung ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Aufgaben zu verstehen, die mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit und ohne Aufsicht zu erfolgen hat. Die Bearbeitungszeit beträgt 60 bis 90 Minuten. Es kann ein längerer Zeitraum festgelegt werden, innerhalb dessen die Abgabe zu erfolgen hat. Vor Ausgabe der Prüfungsaufgaben kann eine Erklärung der Prüfungstauglichkeit verlangt werden. § 19 Abs. 5 gilt entsprechend.

Take Home Prüfungen können per elektronischer Kommunikation übermittelt werden, insbesondere

- a. die Ausgabe und Abgabe der Aufgaben an die studentische E-Mail-Adresse,
- b. die Ausgabe und Abgabe der Aufgaben per Download und Upload,
- c. die Ausgabe, Bearbeitung und Abgabe der Aufgaben über ein Onlineportal, welches von der JGU bereitgestellt wird.

Dabei hat der Prüfungsausschuss dafür Sorge zu tragen, dass für alle Studierende vergleichbare Prüfungsbedingungen hergestellt werden können; dazu hat er insbesondere:

- a. die Voraussetzungen für einen JGU-seitigen technisch störungsfreien Prüfungsverlauf zu schaffen,
- b. den Datenschutz und die Datensicherheit zu gewährleisten,
- c. geeignete Vorkehrungen zu treffen, die Identität der Studierenden festzustellen,
- d. den Studierenden die Möglichkeit zu geben, sich vor der Prüfung mit dem elektronischen System vertraut machen zu können.

Technische Störungen, die auf der Seite der Studierenden auftreten, sind von diesen in geeigneter Weise zu dokumentieren und den Prüfenden unverzüglich mitzuteilen (z. B. durch einen Screenshot mit Datums- und Uhranzeige). Für den Fall einer technischen Störung muss gewährleistet werden, dass den Studierenden keine Nachteile entstehen; ausgenommen davon sind Täuschungsversuche. Die Prüfenden entscheiden, ob die Prüfung fortgesetzt oder abgebrochen wird. Im Falle einer Fortsetzung kann die Dauer der Prüfung entsprechend verlängert werden. Im Falle eines Abbruches ist die Prüfungsleistung vollständig zu wiederholen; sie gilt als nicht unternommen.“

d) Die bisherigen Absätze 6 bis 12 werden die Absätze 8 bis 14.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung

„(2) Die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.“

b) Absatz 4 Satz 9 erhält folgende Fassung:

„Studierende, deren Grundsprache nicht Deutsch ist, haben das Recht, nach Maßgabe des Lehrangebots in den sprachenpaarbezogenen Translationsveranstaltungen von Fremdsprache 2 die Richtung  $F2 > F1$ ,  $F1 > F2$ ,  $F2 > G$  und  $G > F2$  zu wählen.“

4. § 5 Abs. 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. durch Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe,“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 12 sowie die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Bei Vorlesungen ist kein Nachweis der aktiven Teilnahme erforderlich, Ausnahmen sind im Anhang geregelt. Die Bedingungen für die aktive Teilnahme werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben; aktive Teilnahme kann z. B. aus dem Lesen bzw. Durcharbeiten von vorgegebener Lektüre, Halten von Kurzreferaten, Erstellen von Kurzprotokollen, Bearbeiten von Übungsaufgaben etc. bestehen. Art und Umfang der aktiven Teilnahme sind sachgemäß zu begrenzen.“

b) Absatz 4 Satz 3 entfällt.

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Eine Verpflichtung der Studierenden zur Anwesenheit in Lehrveranstaltungen als Prüfungsvoraussetzung gem. § 26 Abs. 2 Nr. 7 HochSchG kann nur dann verlangt werden, wenn diese erforderlich ist, um das Lernziel der Lehrveranstaltung zu erreichen. Dies ist der Fall bei praktischen Übungen, Praktika und Exkursionen. Weitere Lehrveranstaltungen, in denen eine Anwesenheit gefordert werden kann, sind:

- Lehrveranstaltungen, in denen sicherheitsrelevantes Handeln vermittelt wird
- fachdidaktische Lehrveranstaltungen, in denen praktisches professionelles Handeln durch die Simulation von Lehr-/Lernsituationen eingeübt wird

- sprachpraktische Lehrveranstaltungen, die auf die Kommunikation in der Fremdsprache abzielen
- Lehrveranstaltungen, in denen das gemeinsame Handeln und die gemeinsame Erfahrung der Studierenden Basis für das Erreichen der Lernziele darstellen wie bspw. Rollen- oder Planspiele, Simulationen, case studies, (Forschungs)projekte
- Lehrveranstaltungen, in denen wesentliches Lernziel bzw. wesentliche Lernziele die Moderation wissenschaftlicher Diskussionen und/oder die Präsentation eines Themas vor einem Fachpublikum sowie das Einüben eines sachgerechten und wertschätzenden Feedbacks sind
- Lehrveranstaltungen, in denen die Arbeit mit Exponaten aus Sammlungen usw. sowie die Beschreibung und Analyse der Objekte im Vordergrund stehen.

Lehrveranstaltungen, bei denen eine regelmäßige Anwesenheitspflicht besteht, sind im Anhang gekennzeichnet.

Die Anwesenheit an einer Lehrveranstaltung ist noch zu bestätigen, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.“

d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter unterrichtet die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2) unmittelbar nach Abschluss einer Lehrveranstaltung über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer; dabei sind der oder dem Vorsitzenden auch die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mitzuteilen, die im Falle von anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen an diesen nicht regelmäßig teilgenommen haben. Sofern Studienleistungen zu erbringen sind, wird der Prüfungsausschuss mittels der eingesetzten Systeme zur Prüfungsverwaltung unverzüglich über die von den Studierenden erzielten Ergebnisse unterrichtet, sowie darüber, welche Studierenden nicht an der Leistungsüberprüfung teilgenommen haben.“

6. § 13 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Gleichstellungsbeauftragte der Johannes Gutenberg-Universität Mainz oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs und auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung die oder der Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronische Erkrankung an mündlichen Prüfungen teilnehmen.“

7. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Satz 3 werden hinter dem Wort „Gleichstellungsbeauftragten“ ein Komma und die Worte „der oder des Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronische Erkrankung“ eingefügt.
- b) Es wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) Die mündliche Abschlussprüfung kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in Form einer mündlichen Fernprüfung angeboten werden. § 3 Absatz 6 ist entsprechend anzuwenden.“

8. Im „Anhang zu § 2 Absatz 1)“ wird in Satz 1 das Datum „26.11.2012“ durch das Datum „05.08.2016“ ersetzt.
9. Im „Anhang zu §§ 6, 7, 12-14: Module“ wird Nummer 2 „Modulbeschreibungen“ wie folgt geändert:
  - a) In den Inhaltsverzeichnissen „Pflichtmodule“ und „Wahlpflichtmodule der Fächer“ wird jeweils das Wort „Chinesich“ durch das Wort „Chinesisch“ ersetzt.
  - b) In dem Inhaltsverzeichnis „Fächerübergreifende Wahlpflichtmodule“ wird bei Nummer 2.2.2.2 die Überschrift „Angebot des Sprachenzentrums Germersheim (SZG)“ durch die Überschrift „Angebot des ISSK, Bereich Sprachen, Standort Germersheim“ ersetzt.
  - c) Nummer 2.2.1 „Wahlpflichtmodule der Fächer“ wird wie folgt geändert:
    - aa) Nummer 2.2.1.12 „Spanisch“ wird wie folgt geändert:
      - aaa) Im Wahlpflichtmodul „Translatorische Kompetenz: Literaturübersetzen“ (mit Übungen und Seminar) Spanisch [Option für den Studienschwerpunkt "Literatur- und Medienübersetzen"]“ wird die Überschrift durch die Überschrift „Translatorische Kompetenz: Literatur- und Medienübersetzen“ (mit Übungen und Seminar) Spanisch [Option für den Studienschwerpunkt "Literatur- und Medienübersetzen"]“ ersetzt.
      - bbb) Im Wahlpflichtmodul „Translatorische Kompetenz: Literaturübersetzen“ (mit Vorlesung, Übung und Seminar) Spanisch [Option für den Studienschwerpunkt "Literatur- und Medienübersetzen"]“ wird die Überschrift durch die Überschrift „Translatorische Kompetenz: Literatur- und Medienübersetzen“ (mit Vorlesung, Übung und Seminar) Spanisch [Option für den Studienschwerpunkt "Literatur- und Medienübersetzen"]“ ersetzt.
  - d) Vor Nummer 2.2.2.1 „Allgemeine Sprachwissenschaft“ wird der Gliederungspunkt „2.2.2 Fächerübergreifende Wahlpflichtmodule“ eingefügt.
  - e) Nummer 2.2.2.2 „Angebot des Sprachenzentrums Germersheim (SZG)“ wird wie folgt geändert:
 

**„2.2.2.2 Angebot des ISSK, Bereich Sprachen, Standort Germersheim**

Wahlpflichtmodul „Angebot des ISSK, Bereich Sprachen, Standort Germersheim“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung	Ü	3	WPfl	2	3	
b) Übung	Ü	3	WPfl	2	3	
c) Übung	Ü	4	WPfl	2	3	

d) Übung	Ü	4	WPfl	2	3	
Modulprüfung:	keine					
<b>Gesamt</b>				<b>8 SWS</b>	<b>12 LP</b>	
Zugangsvoraussetzung	keine					
Hinweise	Die für das Modul besuchten Lehrveranstaltungen dürfen nicht inhaltlich identisch sein mit etwaig im Rahmen des Wahlpflichtmoduls „Angebot des ISSK, Bereich Sprachen, Standort Germersheim“ des B.A. Sprache, Kultur, Translation besuchten Lehrveranstaltungen.					

10. In Nummer 2 „Modulbeschreibungen“ wird die Inhaltsübersicht entsprechend den vorstehenden Änderungen aktualisiert.

### **Artikel 2**

Die Änderung der Ordnung des Fachbereichs Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Germersheim für die Prüfung im Masterstudiengang Translation am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 12.04.22

Die Dekanin

des Fachbereichs Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft

Univ.-Prof. Dr. Dilek Dizdar

**Vierte Ordnung zur Änderung der Ordnung  
des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
für die Prüfung im Beifach Wirtschaftswissenschaften  
als Teil des Zwei-Fächer-Bachelorstudiengangs der Fachbereiche 02, 05 und 07**

vom 11. Mai 2022

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften am 27.10.2021 die folgende Ordnung für die Prüfung im Beifach Wirtschaftswissenschaften als Teil des Zwei-Fächer-Bachelorstudiengangs der Fachbereiche 02, 05 und 07 beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 31.03.2022, Az.:03/02/03/01/00/114 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1**

Die Ordnung des Fachbereiches Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Beifach Wirtschaftswissenschaften als Teil des Zwei-Fächer-Bachelorstudiengangs der Fachbereiche 02, 05 und 07 vom 17. Januar 2012 (StAnz. S. 840), zuletzt geändert mit Ordnung vom 17. Oktober 2019 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz, Nr. 10/2019, S. 506), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein Nachteilsausgleich zu gewähren. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.“

b) in Absatz 4 werden die Wörter „§ 67 Abs. 4“ durch „§ 67 Abs. 5“ ersetzt.

2. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Behinderung“ die Wörter „oder chronische Erkrankung“ eingefügt.

b) In Nummer 4 wird nach dem Wort „Angehörigen“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt“.

c) In Nummer 5 werden nach den Wörtern „abzuleisten sind“ das Komma sowie das Wort „oder“ gestrichen.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11 sowie die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Eine Verpflichtung der Studierenden zur Anwesenheit in Lehrveranstaltungen als Prüfungsvoraussetzung kann nur dann verlangt werden, wenn diese erforderlich ist, um das Lernziel der Lehrveranstaltung zu erreichen. Die Anwesenheit an einer Lehrveranstaltung ist noch zu bestätigen, wenn die oder der Studierende bis zu drei Einzelveranstaltungen, höchstens jedoch bis zu 20 % der Veranstaltungszeit versäumt hat. Bei Überschreitung der zulässigen Fehlzeit aus Gründen, die die oder der Studierende nicht zu vertreten hat, entscheidet die Veranstaltungsleitung auf formlosen Antrag der oder des Studierenden und unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls, ob eine Kompensation der Fehlzeit möglich ist, um dennoch das Lernziel zu erreichen. Lehrveranstaltungen, bei denen eine Anwesenheitspflicht besteht, sind im Anhang gekennzeichnet.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der ordnungsgemäße Abschluss des Moduls kann, soweit dies im jeweiligen Anhang geregelt ist, über das Bestehen der Modulprüfung hinaus vom Erbringen von Studienleistungen abhängig gemacht werden. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertete Leistung entsprechend § 15 Absatz 1 erzielt oder die Studienleistung mit „bestanden“ bewertet wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem in Klausuren, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen, Übungsaufgaben und Hausarbeiten. Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter gibt die Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.“

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter unterrichtet die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2) unmittelbar nach Abschluss einer Lehrveranstaltung mit Anwesenheitspflicht gemäß Absatz 3 über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Sofern Studienleistungen zu erbringen sind, wird die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unverzüglich darüber sowie über erzielte Noten unterrichtet.“

d) In Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „, mit Ausnahme von Vorlesungen, an der ohne hinreichende und von der bzw. dem für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen genehmigt Entscheidung nicht regelmäßig teilgenommen wurde,“ werden gestrichen.

e) In Absatz 8 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Wird der nächstmögliche Termin ohne ausreichende Entschuldigung nicht wahrgenommen, gilt auch dieser Versuch der Studienleistung als nicht bestanden; § 18 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.“

f) Es wird folgender Absatz 11 eingefügt.

„(11) Im Rahmen einer Lehrveranstaltung kann ein Bonus angeboten werden. Dieser besteht aus kleinen Leistungen in Form von Vorträgen, Präsentationen oder Übungsaufgaben. Die Teilnahme der Studierenden am Bonussystem ist freiwillig. Hat eine Studierende oder ein Stu-

dierender an einer oder mehreren Bonus-Leistungen im Rahmen einer Lehrveranstaltung erfolgreich teilgenommen, wird das erreichte Ergebnis bei der Bewertung der Prüfungsleistung als Bonus berücksichtigt, vorausgesetzt die Prüfungsleistung an sich wäre auch ohne Bonus bereits bestanden. Die Bedingungen für den Bonus werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben. Bei Nichtbestehen der Klausur werden die Bonuspunkte nur auf die Wiederholungsklausur im selben Semester übertragen und nicht auf die Wiederholungsprüfung in einem Jahr, d.h. Bonuspunkte verfallen am Ende des Semesters.“

4. In § 6 Abs. 5 Satz 1 wird das Wort „angerechnet“ durch das Wort „vergeben“ ersetzt. Das Wort „Anrechnung“ wird durch das Wort „Vergabe“ ersetzt.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „setzt“ durch das Wort „wählt“ ersetzt. Das Wort „ein“ wird gestrichen. Die Wörter „sich nahelegt“ werden durch das Wort „naheliegt“ ersetzt.

b) Im Anschluss an Absatz 1 werden die folgenden Satz hinzugefügt:

„Auf § 37 Abs. 3 HochSchG wird verwiesen. Der Fachbereichsrat kann auf Vorschlag des Prüfungsausschusses Modulbeauftragte bestellen und diese mit der Wahrnehmung einzelner Aufgaben, insbesondere der Organisation von Modulprüfungen und dem Ausstellen von Modulprüfungszeugnissen, beauftragen.“

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Dem Prüfungsausschuss gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der wirtschaftswissenschaftlichen Abteilung, unter denen eine Vertreterin oder ein Vertreter der Volkswirtschaftslehre, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Betriebswirtschaftslehre und eine Vertreterin oder ein Vertreter der Wirtschaftspädagogik sein sollen, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung an. Der Fachbereichsrat kann für jedes Mitglied ein Ersatzmitglied bestellen, das im Fall der Verhinderung des Mitglieds an dessen Stelle tritt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen ist § 24 Abs. 2 HochSchG anzuwenden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.“

d) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „er kann“ die Wörter „durch Beschluss“ eingefügt. Nach dem Wort „Aufgaben“ werden die Wörter „für eine bestimmte oder unbestimmte Zeit“ eingefügt.

e) In Absatz 3 Satz 3 wird der Halbsatz „; der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen“ gestrichen.

f) In Absatz 4 wird Satz 3 gestrichen.

g) In Absatz 6 werden die Wörter „und die Modulbeauftragten“ gestrichen.

h) In Absatz 7 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Soweit es sich bei diesen Entscheidungen um Verwaltungsakte handelt, sind sie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“

i) Es wird folgender Absatz 9 hinzugefügt:

„(9) Der Prüfungsausschuss wird in seinen administrativen Tätigkeiten vom Studienbüro des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften unterstützt. Soweit Studierende gegenüber dem Prüfungsausschuss Handlungen vornehmen oder Erklärungen abgeben müssen, erfolgt dies durch Vornahme oder Erklärung gegenüber dem Studienbüro des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften.“

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Am Ende von Absatz 1 werden die folgenden Sätze hinzugefügt:

„In Modulen, in denen die Prüfung einer Lehrveranstaltung des Moduls zugeordnet ist, nimmt in der Regel die Veranstaltungsleitung ohne besondere Bestellung durch den Prüfungsausschuss die Prüfung ab. Sollte die Veranstaltungsleitung aus zwingenden Gründen die Prüfung nicht abnehmen können, kann der Prüfungsausschuss eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer benennen. Ist die Prüfung nicht einer bestimmten Lehrveranstaltung zugeordnet, sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, in der Regel mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin, bekannt gegeben werden.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Prüferinnen oder Prüfer sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Habilitierte, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Abs. 1 Satz 2 HochSchG, Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG, Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, gefördert werden, Prüfungsberechtigte einer anderen Hochschule, mit der eine Kooperationsvereinbarung besteht sowie im Einzelfall Prüfungsberechtigte einer anderen Hochschulen, mit der kein Kooperationsvertrag besteht. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2 und 3 HochSchG können durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf Vorschlag des Fachbereichsrats zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Als Prüferinnen oder Prüfer gem. §§ 58 und 63 HochSchG kann nur benannt werden, wer in dem Fach, in dem die Prüfung abgelegt wird, eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausübt oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt hat oder über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügt.“

c) Absatz 3 wird gestrichen.

d) Bisheriger Absatz 4 wird Absatz 3. In Satz 3 werden die Wörter „und praktischen“ gestrichen.

e) Bisheriger Absatz 5 wird Absatz 4.

f) Bisheriger Absatz 6 wird Absatz 5. Die Wörter „2, 3, 4 und 5“ werden durch die Wörter „2 bis 4“ ersetzt.

7. In § 11 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „sie“ die Wörter „wird in der Regel zweimal pro Studienjahr angeboten und“ eingefügt.

8. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird Satz 3 gestrichen.

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende des betreffenden Fachbereiches auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, sofern sich keine der Kandidatinnen oder der Kandidaten bei der Meldung zur Prüfung dagegen ausspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung beim Prüfungsausschuss eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Studierenden erfolgen. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Gleichstellungsbeauftragte der Johannes Gutenberg-Universität Mainz oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen. Auf Antrag von Kandidatinnen oder Kandidaten mit Behinderung oder chronischer Erkrankung kann die oder der Beauftragte nach § 72 Abs. 4 HochSchG bei mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.“

9. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird im Anschluss an Satz 4 der folgende Satz eingefügt:

„Multiple Choice-Fragen sind zulässig; in Prüfungen, in denen die Bestehensgrenze ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann, findet Abs. 6 Anwendung.“

b) In Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „schriftliche Prüfung“ durch das Wort „Hausarbeit“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird gestrichen

d) Bisheriger Absatz 4 wird Absatz 3. Das Wort „Prüfungszeitraum“ wird durch das Wort „Semester“ ersetzt.

e) Bisheriger Absatz 5 wird Absatz 4.

f) Es wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Multimedial gestützte Prüfungsleistungen („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Nachweis gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen oder hierzu beizutragen; erforderlichenfalls können sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. Sie werden in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet und bestehen insbesondere aus Freitextaufgaben, Lückentexten und Zuordnungsaufgaben. Multiple Choice-Fragen sind zulässig; in Prüfungen, in denen die Bestehensgrenze ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann, findet Abs. 6 Anwendung. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder Protokollführer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besonderen Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 21 Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die

Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.“

g) Absatz 6 und 7 werden gestrichen.

h) Es wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) liegt dann vor, wenn die Bestehensgrenze ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Hierbei wird die Bestehensgrenze von der Prüferin oder dem Prüfer, je nach Schwierigkeitsgrad der Klausur, zwischen 50 und 60 Prozent festgelegt. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen und Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen, legen die Antwortmöglichkeiten und die Gewichtung der Fragen fest. Hierbei ist sicherzustellen, dass das Verhältnis der zu erzielenden Punkte in den einzelnen Fragen zur erreichbaren Gesamtpunktzahl dem jeweiligen Schwierigkeitsgrad entspricht. Sie erstellen das Bewertungsschema und wenden es im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissenstand der Kandidatinnen und Kandidaten eindeutig festzustellen. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Vor der erstmaligen Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist dem zuständigen Prüfungsausschuss oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden von den Prüferinnen und Prüfern eine Beschreibung der Prüfung vorzulegen, aus der sich die Eignung gemäß Satz 3 ergibt. Ferner sind für jede Prüfung

- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösung und
- das Bewertungsschema

beim zuständigen Prüfungsausschuss oder Prüfungsausschussvorsitzenden zu hinterlegen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestprozentzahl der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt. Diese Mindestprozentzahl ist konstant gleich der Bestehensgrenze, falls die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer (in Prozent) den Wert der Bestehensgrenze nicht unterschreitet. Falls die durchschnittliche Prüfungsleistung diesen Wert jedoch unterschreitet, wird die erforderliche Mindestprozentzahl festgelegt als Summe des klausurspezifischen Bonus und der mit dem klausurspezifischen Faktor multiplizierten durchschnittlichen prozentualen Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer.

Der klausurspezifische Bonus ist das statistisch zu erwartende Prüfungsergebnis (in Prozent), wenn die Multiple-Choice-Fragen der Prüfung von der Kandidatin oder dem Kandidaten bei optimaler Strategie rein zufällig ausgefüllt werden. Der klausurspezifische Faktor ist gleich der Differenz von Eins und dem Verhältnis des klausurspezifischen Bonus zur Bestehensgrenze. Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“,	wenn mindestens 75 Prozent,
„gut“,	wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“,	wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“,	wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden Punkte erreicht worden sind. Es wird empfohlen, Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren nur dann durchzuführen, wenn die Anzahl der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sowie die Anzahl der Prüfungsfragen 30 nicht unterschreitet, und sie so zu gestalten, dass der klausurspezifische Bonus den Wert 20 Prozent nicht überschreitet. Nach einer nichtbestandenem zweiten Wiederholung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren findet eine mündliche Ergänzungsprüfung statt. Diese Ergänzungsprüfung ist grundsätzlich als Einzelprüfung abzuhalten und soll zwischen 15 und 45 Minuten dauern; sie ist zeitnah durchzuführen. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Note 4,0 oder schlechter erhält. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat an mindestens einer der Prüfungen nicht teilgenommen hat oder wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ auf § 18 Abs. 3 beruht.“

i) Bisheriger Absatz 8 wird Absatz 7. Die Wörter „gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins“ werden durch das Wort „rechtzeitig“ ersetzt.

10. In § 15 Absatz 2 werden im Anschluss an Satz 6 die folgenden Sätze eingefügt:

„Ist gemäß § 5 Abs. 11 ein Bonus bei der Bewertung einer Prüfungsleistung zu berücksichtigen, so darf der Anteil des Bonus maximal zu 20 Prozent in die Prüfungsnote eingehen. Die Gewichtung bei der Bewertung der Prüfungsleistung ist von den Prüfenden zu Beginn der Lehrveranstaltung festzulegen. Der Bonus wird bei der Bewertung der Prüfungsleistung nur berücksichtigt, wenn sich dadurch eine bessere Prüfungsnote errechnet. Die Bonus-Leistung ist im Falle einer Wiederholung der Prüfungsleistung zu berücksichtigen.“

11. § 16 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die erste und zweite Wiederholung einer Modulprüfung ist jeweils zum nächstmöglichen Termin nach ihrem Nichtbestehen abzulegen. Wird die Wiederholung der Prüfung versäumt, gilt sie jeweils als nicht bestanden. § 4 Abs. 4 ist anzuwenden.“

12. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt von einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich, also spätestens am dritten Werktag nach dem versäumten Prüfungstermin, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt; wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu diesem neuen Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Erfolgt Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Wird bei einer Modulprüfung erstmalig eine Prüfungsunfähigkeit vorgetragen, so ist diese durch ein einfaches ärztliches Attest, welches die Prüfungsunfähigkeit und deren Zeitraum bescheinigt, glaubhaft zu machen. Wird im Rahmen der gleichen Modulprüfung zum zweiten Mal eine Prüfungsunfähigkeit vorgetragen, so ist diese durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, die Symptome und den Zeitraum der Erkrankung bescheinigt, oder eines Amtsarztes ohne Angabe der Symptome glaubhaft zu machen. Wird im Rahmen der gleichen Modulprüfung zum dritten Mal oder häufiger eine Prüfungsunfähigkeit vorgetragen, so ist diese

durch die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, die Symptome und den Zeitraum der Erkrankung bescheinigt, glaubhaft zu machen. Ein Rücktritt nach Beginn einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung ist stets durch ein solches amtsärztliches Attest glaubhaft zu machen. Eine Verpflichtung zur Angabe der ärztlichen Diagnose ist nicht zulässig. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich.“

b) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „erweist“ durch die Wörter „wird eine solche Erklärung nicht abgegeben oder erweist“. Die Ziffer „5“ wird durch die Ziffer „6“ ersetzt.

c) Es wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Im Fall einer akuten Erkrankung während der Bearbeitung einer Hausarbeit kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf Antrag um die Dauer der Erkrankung verlängern. Die Erkrankung ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens jedoch am dritten Werktag nach Beginn der Erkrankung durch ärztliches Attest, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, die Symptome und den Zeitraum Art, Umfang und Dauer der Erkrankung glaubhaft macht. § 14 Abs. 5 bleibt unberührt.“

d) Bisheriger Absatz 5 wird Absatz 6.

13. In § 21 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „binnen eines Jahres nach dem Ablegen“ durch die Wörter „innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses“ ersetzt.

14. Der Anhang wird wie folgt gefasst:

## **Beifach Wirtschaftswissenschaften**

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 4):

Keine

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen eine Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3)

Keine.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 35 oder 36 SWS, davon

· Pflichtlehrveranstaltungen: 6 SWS

· Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 29 oder 30 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben. (§ 6 Abs. 2)

## 2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

**Erster Studienabschnitt**

(Orientierungs- und Vertiefungsstudium)

**Grundlagen der BWL I und II:**

Es sind 21 Leistungspunkte einzubringen, d. h. es sind drei der sechs angebotenen Module erfolgreich abzuschließen.

<b>Modul „Absatzwirtschaft“</b>						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Absatzwirtschaft	V	1	Pfl	2	4	
Übung	Ü	1	Pfl	2	3	
Modulprüfung:				Abschlussklausur (60 Min)		
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>7 LP</b>	

<b>Modul „Externes Rechnungswesen“</b>						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Externes Rechnungswesen	V	2	Pfl	2 SWS	4	
Übung	Ü	2	Pfl	2 SWS	3	
Modulprüfung:				Abschlussklausur (60 Min)		
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>7 LP</b>	

<b>Modul „Operations Management“</b>						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Operations Management	V	3	Pfl	2 SWS	4	
Übung	Ü	3	Pfl	2 SWS	3	
Modulprüfung:				Abschlussklausur (60 Min)		
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>7 LP</b>	

<b>Modul „Internes Rechnungswesen“</b>						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Internes Rechnungswesen	V	3	Pfl	2 SWS	4	
Übung	Ü	3	Pfl	2 SWS	3	
Modulprüfung:				Abschlussklausur (60 Min)		
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>7 LP</b>	

Modul „Finanzwirtschaft“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Finanzwirtschaft	V	4	Pfl	2 SWS	4	
Übung	Ü	4	Pfl	2 SWS	3	
Modulprüfung:	Abschlussprüfung (60 Min)					
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>7 LP</b>	

Modul „Unternehmensführung“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Unternehmensführung	V	4	Pfl	2 SWS	4	
Übung	Ü	4	Pfl	2 SWS	3	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>7 LP</b>	

**Grundlagen der VWL I und II:**

Es sind 18 Leistungspunkte einzubringen, d. h. es müssen das Modul „Einführung in die Volkswirtschaftslehre“ und **eine** der drei sonstigen volkswirtschaftlichen Module erfolgreich abgeschlossen werden.

Modul „Einführung in die Volkswirtschaftslehre“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Einführung VWL	V	1/2	Pfl	4 SWS	6	
Übung	Ü	1/2	Pfl	2 SWS	3	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (90 Min)					
<b>Gesamt</b>				<b>6 SWS</b>	<b>9 LP</b>	

Modul „Mikroökonomie I“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Mikroökonomie I	V	2/3	Pfl	4 SWS	6	
Übung	Ü	2/3	Pfl	2 SWS	3	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (90 Min)					
<b>Gesamt</b>				<b>6 SWS</b>	<b>9 LP</b>	

Modul „Makroökonomie I“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Makroökonomie I	V	3/4	Pfl	4 SWS	6	
Übung	Ü	3/4	Pfl	2 SWS	3	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (90 Min)					
<b>Gesamt</b>				<b>6 SWS</b>	<b>9 LP</b>	

Modul „Empirische Wirtschaftsforschung“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Empirische Wirtschaftsforschung	V	4	Pfl	4 SWS	6	
Übung	Ü	4	Pfl	2 SWS	3	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (90 Min)					
<b>Gesamt</b>				<b>6 SWS</b>	<b>9 LP</b>	

**Methodische Grundlagen:**

Es sind 9 Leistungspunkte einzubringen, d. h. eines der drei angebotenen Module muss erfolgreich abgeschlossen werden.

Modul „Mathematik“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Mathematik	V	1/2	Pfl	4 SWS	6	
Übung	Ü	1/2	Pfl	2 SWS	3	Bearbeiten von Übungsaufgaben
Modulprüfung:	Abschlussklausur (90 Min)					
<b>Gesamt</b>				<b>6 SWS</b>	<b>9 LP</b>	

Modul „Statistik I“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Statistik I	V	2/3	Pfl	3 SWS	6	
Übung	Ü	2/3	Pfl	2 SWS	3	Bearbeiten von Übungsaufgaben
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
<b>Gesamt</b>				<b>5 SWS</b>	<b>9 LP</b>	

Modul „Statistik II“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Statistik II	V	3/4	Pfl.	3 SWS	6	
Übungen	Ü	3/4	Pfl.	2 SWS	3	Bearbeiten von Übungsaufgaben
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
<b>Gesamt</b>				<b>5 SWS</b>	<b>9 LP</b>	

### Zweiter Studienabschnitt

(Spezialisierungsstudium)

Es sind 12 Leistungspunkte einzubringen.

### Finance and Accounting:

Modul „Rechnungslegung nach HGB“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Rechnungslegung nach HGB	V	5/6	Pfl.	2 SWS	4	
Übung	Ü	5/6	Pfl.	1 SWS	2	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
<b>Gesamt</b>				<b>3 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

Modul „Steuern“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Steuern	V	5/6	Pfl.	2 SWS	4	
Übung	Ü	5/6	Pfl.	1 SWS	2	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
<b>Gesamt</b>				<b>3 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

Modul „Controlling“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Controlling	V	6/5	Pfl.	2 SWS	4	
Übung	Ü	6/5	Pfl.	1 SWS	2	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
<b>Gesamt</b>				<b>3 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

Modul „Banken“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Banken	V	6/5	Pfl.	2 SWS	4	
Übung	Ü	6/5	Pfl.	1 SWS	2	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
<b>Gesamt</b>				<b>3 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

Modul „Zeitreihenanalyse“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Zeitreihenanalyse	V	6/5	Pfl.	2 SWS	4	
Übung	Ü	6/5	Pfl.	1 SWS	2	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min) oder Präsentation					
<b>Gesamt</b>				<b>3 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

Wenn das Modul „Zeitreihenanalyse“ bereits im Schwerpunkt „Finance & Accounting“ gewählt wurde, kann es nicht erneut gewählt werden.

Modul „Corporate Governance und Wirtschaftsprüfung“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Corporate Governance und Wirtschaftsprüfung	V	5/6	Pfl.	2	4	
Übung	Ü	5/6	Pfl.	1	2	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
<b>Gesamt</b>				<b>3 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

Modul „Praxis der Corporate Governance“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Praxis der Corporate Governance	S	6/5	Pfl.	3	6	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
<b>Gesamt</b>				<b>3 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

Modul „Corporate Finance“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Corporate Finance	V	5/6	Pfl.	2	4	
Übung	Ü	5/6	Pfl.	1	2	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
<b>Gesamt</b>				<b>3 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

<b>Modul „Rechnungslegung nach IFRS“</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>Leistungspunkte</b>	<b>Studienleistung</b>
Einführung in die IFRS	V	6/5	Pfl.	3	6	
Modulprüfung: Abschlussklausur (60 Min.)						
<b>Gesamt</b>				<b>3 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

**Marketing, Management and Operations:**

<b>Modul „Organisation“</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>Leistungspunkte</b>	<b>Studienleistung</b>
Organisation	V	5/6	Pfl.	2 SWS	4	
Übung	Ü	5/6	Pfl.	1 SWS	2	
Modulprüfung: Abschlussklausur (60 Min)						
<b>Gesamt</b>				<b>3 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

<b>Modul „Internettechnologien und E-Business“</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>Leistungspunkte</b>	<b>Studienleistung</b>
Internettechnologien und E-Business	V	5/6	Pfl.	2 SWS	4	
Übung	Ü	5/6	Pfl.	1 SWS	2	
Modulprüfung: Abschlussklausur (60 Min)						
<b>Gesamt</b>				<b>3 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

<b>Modul „Logistikmanagement“</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>Leistungspunkte</b>	<b>Studienleistung</b>
Logistikmanagement	V	6/5	Pfl.	2	4	
Übung	Ü	6/5	Pfl.	1	2	
Modulprüfung: Abschlussklausur (60 Min)						
<b>Gesamt</b>				<b>3 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

<b>Modul „Digital Marketing“</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>Leistungspunkte</b>	<b>Studienleistung</b>
Digital Marketing	V	6/5	Pfl.	2	4 LP	
Übung	Ü	6/5	Pfl.	1	2 LP	
Modulprüfung: Abschlussklausur (60 Min)						
<b>Gesamt</b>				<b>3 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

Modul „Entrepreneurship“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Entrepreneurship	V	6/5	Pfl.	2	4	
Übung	Ü	6/5	Pfl.	1	2	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
<b>Gesamt</b>				<b>3 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

Modul „Firm Strategies and Managerial Economics“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Firm Strategies and Managerial Economics	V	6/5	Pfl.	2	4	
Übung	Ü	6/5	Pfl.	1	2	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
<b>Gesamt</b>				<b>3 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

### International Economics and Public Policy:

Modul „Mikroökonomie II“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Mikroökonomie II	S	5/6	Pfl.	3 SWS	6	
Modulprüfung:	Portfolio					
<b>Gesamt</b>				<b>3 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

Es besteht Anwesenheitspflicht gem. § 5 Abs. 3 e.

Modul „Makroökonomie II“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Makroökonomie II	V	6/5	Pfl.	2 SWS	4	
Übung	Ü	6/5	Pfl.	1 SWS	2	
Modulprüfung:	Hausarbeit					
<b>Gesamt</b>				<b>3 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

Modul „Öffentliche Finanzen“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Öffentliche Finanzen	V	5/6	Pfl.	2 SWS	4	
Übung	Ü	5/6	Pfl.	1 SWS	2	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
<b>Gesamt</b>				<b>3 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

<b>Modul „Wirtschaftspolitik“</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>Leistungspunkte</b>	<b>Studienleistung</b>
Wirtschaftspolitik	V	6/5	Pfl.	2 SWS	4	
Übung	Ü	6/5	Pfl.	1 SWS	2	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
<b>Gesamt</b>				<b>3 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

<b>Modul „Game Theory and Strategic Decision-Making“</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>Leistungspunkte</b>	<b>Studienleistung</b>
Game Theory and Strategic Decision-Making	V	6/5	Pfl.	2	4	
Übung	Ü	6/5	Pfl.	1	2	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
<b>Gesamt</b>				<b>3 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

<b>Modul „Globalization and Labour Markets“</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>Leistungspunkte</b>	<b>Studienleistung</b>
Globalization and Labour Markets	V	6/5	Pfl.	2	4	
Übung	Ü	6/5	Pfl.	1	2	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
<b>Gesamt</b>				<b>3 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

<b>Modul „Exchange Rates and International Capital Markets“</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>Leistungspunkte</b>	<b>Studienleistung</b>
Exchange Rates and International Capital Markets	V	6/5	Pfl.	2 SWS	4	
Übung	Ü	6/5	Pfl.	1 SWS	2	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
<b>Gesamt</b>				<b>3 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

Modul „International Trade: Theory and Policy“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
International Trade: Theory and Policy	V	5/6	Pfl.	2 SWS	4	
Übung	Ü	5/6	Pfl.	1 SWS	2	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
<b>Gesamt</b>				<b>3 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

Modul „Micro Econometrics“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Micro Econometrics	V	5/6	Pfl.	2 SWS	4	
Übung	Ü	5/6	Pfl.	1 SWS	2	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
<b>Gesamt</b>				<b>3 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

Modul „Zeitreihenanalyse“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Zeitreihenanalyse	V	6/5	Pfl.	2 SWS	4	
Übung	Ü	6/5	Pfl.	1 SWS	2	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min) oder Präsentation					
<b>Gesamt</b>				<b>3 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

Wenn das Modul „Zeitreihenanalyse“ bereits im Schwerpunkt „International Economics and Public Policy“ gewählt wurde, kann es nicht erneut gewählt werden.

Modul „Fiskalföderalismus“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Fiskalföderalismus	V	5/6	Pfl.	2	4	
Übung	Ü	5/6	Pfl.	1	2	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
<b>Gesamt</b>				<b>3 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

Modul „Finanzpolitik“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Finanzpolitik	V	6/5	Pfl.	2	4	
Übung	Ü	6/5	Pfl.	1	2	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
<b>Gesamt</b>				<b>3 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

Modul „Social Choice“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Social Choice	V	6/5	Pfl.	2	4	
Übung	Ü	6/5	Pfl.	1	2	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
<b>Gesamt</b>				<b>3 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

Modul „Vermögensverteilung“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Vermögensverteilung	PS	6/5	Pfl.	2	4	
Übung	Ü	6/5	Pfl.	1	2	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
<b>Gesamt</b>				<b>3 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

Modul „Urban Economics“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Urban Economics	V	5/6	Pfl.	2	4	
Übung	Ü	5/6	Pfl.	1	2	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
<b>Gesamt</b>				<b>3 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

**Legende:**

<b>HS</b>	=	Hauptseminar
<b>OS</b>	=	Oberseminar
<b>P</b>	=	Praktikum
<b>Pfl</b>	=	Pflichtlehrveranstaltung
<b>PrS</b>	=	Proseminar
<b>Ü</b>	=	Übung
<b>V</b>	=	Vorlesung
<b>WPfl</b>	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

**Artikel 2**

1. Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Beifach Wirtschaftswissenschaften als Teil des Zwei-Fächer-Bachelorstudiengangs der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität in Kraft.

2. Art. 1 Nr. 17 findet erstmals für Studierende Anwendung, die ihr Studium im Beifach Wirtschaftswissenschaften als Teil des Zwei-Fächer-Bachelorstudiengangs der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz erstmals im Sommersemester 2022 aufnehmen.

Mainz, den 11. Mai 2022

Univ.-Professor Dr. Volker Erb  
Dekan des Fachbereichs 03  
Rechts- und Wirtschaftswissenschaften

**Fünfte Ordnung zur Änderung der Ordnung  
des Fachbereichs 03 Rechts- und Wirtschaftswissenschaften  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
für die Prüfung im Masterstudiengang International Economics and Public Policy**

vom 11. Mai 2022

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften am 02.02.2022 die folgende Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang International Economics and Public Policy beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 21.03.2022, Az.:03/02/03/01/00/112 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### **Artikel 1**

Die Ordnung des Fachbereiches Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang International Economics and Public Policy vom 11. Januar 2012 (StAnz. S. 457), zuletzt geändert mit Ordnung vom 13. November 2018 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz, Nr. 13/2018, S. 943), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 5 werden die Wörter „zuständige Fachbereich“ durch die Wörter „Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften“ ersetzt.

2. In § 2 Abs. 2 Nr. 2 werden nach den Wörtern „in Englisch“ die Wörter „auf dem Niveau von mindestens B2 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen“ eingefügt. Die Wörter „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL) mit einer Punktzahl von mindestens 227 (computer-based test, CBT), 87 (internet-based test, IBT), 567 (paper-based test, PBT) oder alternativ eine Bescheinigung der Absolvierung eines zum Bewerbungsschluss ebenfalls maximal drei Jahre zurückliegenden IELTS mit einer Punktzahl von mindestens 5 oder alternativ eine Bescheinigung über den zum Bewerbungsschluss ebenfalls maximal drei Jahre zurückliegenden Erwerb des Cambridge First Certificate (FCE) im Rahmen des Cambridge English Language Assessment“ werden durch das Wort „Tests“ ersetzt.

3. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein Nachteilsausgleich zu gewähren. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.

b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Behinderung“ die Wörter „oder chronische Erkrankung“ hinzugefügt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11 sowie die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Eine Verpflichtung der Studierenden zur Anwesenheit in Lehrveranstaltungen als Prüfungsvoraussetzung kann nur dann verlangt werden, wenn diese erforderlich ist, um das Lernziel der Lehrveranstaltung zu erreichen. Die Anwesenheit an einer Lehrveranstaltung ist noch zu bestätigen, wenn die oder der Studierende bis zu drei Einzelveranstaltungen, höchstens jedoch bis zu 20 % der Veranstaltungszeit versäumt hat. Bei Überschreitung der zulässigen Fehlzeit aus Gründen, die die oder der Studierende nicht zu vertreten hat, entscheidet die Veranstaltungsleitung auf formlosen Antrag der oder des Studierenden und unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls, ob eine Kompensation der Fehlzeit möglich ist, um dennoch das Lernziel zu erreichen. Lehrveranstaltungen, bei denen eine Anwesenheitspflicht besteht, sind im Anhang gekennzeichnet.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der ordnungsgemäße Abschluss des Moduls kann, soweit dies im jeweiligen Anhang geregelt ist, über das Bestehen der Modulprüfung hinaus vom Erbringen von Studienleistungen abhängig gemacht werden. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertete Leistung entsprechend § 15 Absatz 1 erzielt oder die Studienleistung mit „bestanden“ bewertet wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem in Klausuren, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen, Übungsaufgaben und Hausarbeiten. Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter gibt die Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.“

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter unterrichtet die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2) unmittelbar nach Abschluss einer Lehrveranstaltung mit Anwesenheitspflicht gemäß Absatz 3 über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Sofern Studienleistungen zu erbringen sind, wird die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unverzüglich darüber sowie über erzielte Noten unterrichtet.“

d) Absatz 6 wird gestrichen.

e) Bisheriger Absatz 7 wird Absatz 6.

f) Bisheriger Absatz 8 wird Absatz 7. Die Wörter „, mit Ausnahme von Vorlesungen, an der ohne von der bzw. dem für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen genehmigte Entschuldigung nicht regelmäßig teilgenommen wurde,“ werden gestrichen.

g) Bisheriger Absatz 9 wird Absatz 8. Bisheriger Absatz 10 wird Absatz 9.

h) Es wird folgender Absatz 10 eingefügt.

„(10) Im Rahmen einer Lehrveranstaltung kann ein Bonus angeboten werden. Dieser besteht aus kleinen Leistungen in Form von Vorträgen, Präsentationen oder Übungsaufgaben. Die

Teilnahme der Studierenden am Bonussystem ist freiwillig. Hat eine Studierende oder ein Studierender an einer oder mehreren Bonus-Leistungen im Rahmen einer Lehrveranstaltung erfolgreich teilgenommen, wird das erreichte Ergebnis bei der Bewertung der Prüfungsleistung als Bonus berücksichtigt, vorausgesetzt die Prüfungsleistung an sich wäre auch ohne Bonus bereits bestanden. Die Bedingungen für den Bonus werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben. Bei Nichtbestehen der Klausur werden die Bonuspunkte nur auf die Wiederholungsklausur im selben Semester übertragen und nicht auf die Wiederholungsprüfung in einem Jahr, d.h. Bonuspunkte verfallen am Ende des Semesters.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „setzt“ durch das Wort „wählt“ ersetzt. Das Wort „ein“ wird gestrichen.

b) Im Anschluss an Absatz 1 Satz 1 wird der folgende Satz hinzugefügt:

„Auf § 37 Abs. 3 HochSchG wird verwiesen.“

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Dem Prüfungsausschuss gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der wirtschaftswissenschaftlichen Abteilung, unter denen eine Vertreterin oder ein Vertreter der Volkswirtschaftslehre, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Betriebswirtschaftslehre und eine Vertreterin oder ein Vertreter der Wirtschaftspädagogik sein sollen, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung an. Der Fachbereichsrat kann für jedes Mitglied ein Ersatzmitglied bestellen, das im Fall der Verhinderung des Mitglieds an dessen Stelle tritt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen ist § 24 Abs. 2 HochSchG anzuwenden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.“

d) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „er kann“ die Wörter „durch Beschluss“ eingefügt. Nach dem Wort „Aufgaben“ werden die Wörter „für eine bestimmte oder unbestimmte Zeit“ eingefügt.

e) In Absatz 3 Satz 3 wird der Halbsatz „; der Bericht in ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen“ gestrichen.

f) In Absatz 4 wird Satz 3 gestrichen.

g) In Absatz 8 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Soweit es sich bei diesen Entscheidungen um Verwaltungsakte handelt, sind sie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“

h) Es wird folgender Absatz 9 hinzugefügt:

„(9) Der Prüfungsausschuss wird in seinen administrativen Tätigkeiten vom Studienbüro des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften unterstützt. Soweit Studierende gegenüber dem Prüfungsausschuss Handlungen vornehmen oder Erklärungen abgeben müssen,

erfolgt dies durch Vornahme oder Erklärung gegenüber dem Studienbüro des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften.“

7. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Am Ende von Absatz 1 werden die folgenden Sätze hinzugefügt:

„Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. In Modulen, in denen die Prüfung einer Lehrveranstaltung des Moduls zugeordnet ist, nimmt in der Regel die Veranstaltungsleitung ohne besondere Bestellung durch den Prüfungsausschuss die Prüfung ab. Sollte die Veranstaltungsleitung aus zwingenden Gründen die Prüfung nicht abnehmen können, kann der Prüfungsausschuss eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer benennen. Ist die Prüfung nicht einer bestimmten Lehrveranstaltung zugeordnet, sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, in der Regel mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin, bekannt gegeben werden.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Prüferinnen oder Prüfer sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Habilitierte, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Abs. 1 Satz 2 HochSchG, Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG, Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, gefördert werden, Prüfungsberechtigte einer anderen Hochschule, mit der eine Kooperationsvereinbarung besteht sowie im Einzelfall Prüfungsberechtigte einer anderen Hochschulen, mit der kein Kooperationsvertrag besteht. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2 und 3 HochSchG können durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf Vorschlag des Fachbereichsrats zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Als Prüferinnen oder Prüfer gem. §§ 58 und 63 HochSchG kann nur benannt werden, wer in dem Fach, in dem die Prüfung abgelegt wird, eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausübt oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt hat oder über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügt.“

c) Absatz 3 wird gestrichen.

d) Bisheriger Absatz 4 wird Absatz 3.

e) Bisheriger Absatz 5 wird Absatz 4.

f) Absatz 6 wird Absatz 5. Die Wörter „2, 3, 4 und 5“ werden durch die Wörter „2 bis 4“ ersetzt.

g) Absatz 7 wird Absatz 6.

8. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Ziffer 2 wird im Anschluss an die Wörter „bestanden hat“ das Wort „und“ eingefügt. Der Punkt wird gestrichen.

b) In Absatz 3 wird der Satz „Wird die Zulassung zur Prüfung aufgrund der Nr. 4 oder 5 abgelehnt, ist die Einschreibung aufzuheben.“ durch den Satz „Sofern der Antrag auf Zulassung nicht eingereicht oder nach Nr. 1 oder Nr. 2 abgelehnt wurde, kann der Antrag erneut innerhalb von vier Wochen nach Vorlesungsbeginn im darauffolgenden Semester gestellt werden.“ ersetzt.

9. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfungsleistung“ die Wörter „, die in der Regel zweimal pro Studienjahr angeboten wird“ eingefügt.

b) In Absatz 4 werden die Wörter „des Semesters“ durch die Wörter „der Vorlesungszeit“ gestrichen. Satz 6 wird gestrichen.

10. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird Satz 3 gestrichen.

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende des betreffenden Fachbereiches auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, sofern sich keine der Kandidatinnen oder der Kandidaten bei der Meldung zur Prüfung dagegen ausspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung beim Prüfungsausschuss eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Studierenden erfolgen. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Gleichstellungsbeauftragte der Johannes Gutenberg-Universität Mainz oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen. Auf Antrag von Kandidatinnen oder Kandidaten mit Behinderung oder chronischer Erkrankung kann die oder der Beauftragte nach § 72 Abs. 4 HochSchG bei mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.“

11. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird im Anschluss an Satz 3 der folgende Satz eingefügt:

„Multiple Choice-Fragen sind zulässig; in Prüfungen, in denen die Bestehensgrenze ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann, findet Abs. 6 Anwendung.“

b) In Absatz 2 Satz 5 werden die Wörter „schriftliche Prüfung“ durch das Wort „Hausarbeit“ ersetzt.

c) In Absatz 4 wird das Wort „Prüfungszeitraum“ durch das Wort „Semester“ ersetzt.

d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Multimedial gestützte Prüfungsleistungen („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Nachweis gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen oder hierzu beizutragen; erforderlichenfalls können sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. Sie werden in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet und bestehen insbesondere aus Freitextaufgaben, Lückentexten und Zuordnungsaufgaben. Multiple Choice-Fragen sind zulässig; in Prüfungen, in denen die Bestehensgrenze ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann, findet Abs. 6 Anwendung. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder Protokollführer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, Beginn und Ende

der Prüfung sowie eventuelle besonderen Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 21 Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.“

e) In Absatz 6 Satz 10 wird die Ziffer „2“ durch die Ziffer „3“ ersetzt.

f) In Absatz 7 werden die Wörter „gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins“ durch das Wort „rechtzeitig“ ersetzt.

12. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer und macht sie dies gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend, so sorgt diese oder dieser dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie ein Thema für eine Masterarbeit erhält.“

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 4 Monate. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal vier Wochen verlängern. Im Fall einer akuten Erkrankung kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf Antrag um die Dauer der Erkrankung verlängern. Die Erkrankung ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens jedoch am dritten Werktag nach Beginn der Erkrankung durch ärztliches Attest, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, die Symptome und den Zeitraum Art, Umfang und Dauer der Erkrankung. bei Erkrankung in den letzten beiden Wochen der Bearbeitungszeit durch Vorlage eines entsprechenden amtsärztlichen Attests glaubhaft zu machen. § 4 Abs. 3 findet keine Anwendung.“

c) In Absatz 6 Satz 5 wird das Wort „vereinbaren“ durch das Wort „bestimmen“ ersetzt. Die Wörter „Satz 1 und Absatz 5 Satz 1“ werden durch die Wörter „Satz 1 bis 3 und Absatz 5“ ersetzt.

d) In Absatz 7 werden die Sätze 2 bis 5 gestrichen.

e) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) Die Kandidatin oder der Kandidat reicht die Masterarbeit einschließlich der Erklärung gemäß § 18 Absatz 5 fristgemäß beim Prüfungsausschuss in elektronischer Form ein. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nach Absatz 5 nicht fristgerecht oder nicht in der Form gem. Satz 1 abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.“

f) In Absatz 10 werden die Wörter „zuständigen Fachbereichs“ durch die Wörter „Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften“ ersetzt.

g) Absatz 12 wird wie folgt gefasst:

„(12) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Sie kann einmal wiederholt werden. Die Meldung zur Wiederholung der Masterarbeit muss spätestens sieben Monate nach Bekanntgabe des ersten Nicht-Bestehens erfolgen, andernfalls gilt die Masterarbeit als endgültig nicht bestanden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Monaten auf Vorschlag

der Kandidatin oder des Kandidaten ein neues Thema für eine Masterarbeit erhält. Schlägt die Kandidatin oder der Kandidat in diesem Zeitraum kein neues Thema vor, sorgt der Prüfungsausschuss innerhalb eines weiteren Monats dafür, dass sie oder er ein neues Thema für eine Masterarbeit erhält. Die Wiederholung der Masterarbeit erfolgt in der Regel bei derselben Betreuerin oder demselben Betreuer. Für die Wiederholung der Masterarbeit gelten Absatz 5 bis 11 entsprechend. Eine Rückgabe des Themas in der in Absatz 6 Satz 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.“

13. In § 16 Abs. 3 Satz 1 wird im Abschluss an die Wörter „Inhalt der Masterarbeit“ das Komma durch das Wort „sowie“ ersetzt. Die Wörter „sowie das Stoffgebiet des gewählten Schwerpunkts“ werden gestrichen. Satz 2 wird gestrichen.

14. In § 17 Absatz 2 werden im Anschluss an Satz 9 die folgenden Sätze eingefügt:

„Ist gemäß § 5 Abs. 10 ein Bonus bei der Bewertung einer Prüfungsleistung zu berücksichtigen, so darf der Anteil des Bonus maximal zu 20 Prozent in die Prüfungsnote eingehen. Die Gewichtung bei der Bewertung der Prüfungsleistung ist von den Prüfenden zu Beginn der Lehrveranstaltung festzulegen. Der Bonus wird bei der Bewertung der Prüfungsleistung nur berücksichtigt, wenn sich dadurch eine bessere Prüfungsnote errechnet. Die Bonus-Leistung ist im Falle einer Wiederholung der Prüfungsleistung zu berücksichtigen.“

15. § 18 Abs. 4 Satz 1 wird gestrichen.

16. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt von einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich, also spätestens am dritten Werktag nach dem versäumten Prüfungstermin, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt; wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu diesem neuen Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Erfolgt Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Wird bei einer Modulprüfung erstmalig eine Prüfungsunfähigkeit vorgetragen, so ist diese durch ein einfaches ärztliches Attest, welches die Prüfungsunfähigkeit und deren Zeitraum bescheinigt, glaubhaft zu machen. Wird im Rahmen der gleichen Modulprüfung zum zweiten Mal eine Prüfungsunfähigkeit vorgetragen, so ist diese durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, die Symptome und den Zeitraum der Erkrankung bescheinigt, oder eines Amtsarztes ohne Angabe der Symptome glaubhaft zu machen. Wird im Rahmen der gleichen Modulprüfung zum dritten Mal oder häufiger eine Prüfungsunfähigkeit vorgetragen, so ist diese durch die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, die Symptome und den Zeitraum der Erkrankung bescheinigt, glaubhaft zu machen. Ein Rücktritt nach Beginn einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung ist stets durch ein solches

amtsärztliches Attest glaubhaft zu machen. Eine Verpflichtung zur Angabe der ärztlichen Diagnose ist nicht zulässig. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich.“

b) Es wird folgender Absatz 3 hinzugefügt:

„(3) Im Fall einer akuten Erkrankung während der Bearbeitung einer Hausarbeit kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf Antrag um die Dauer der Erkrankung verlängern. Die Erkrankung ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens jedoch am dritten Werktag nach Beginn der Erkrankung durch ärztliches Attest, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, die Symptome und die Dauer der Erkrankung enthält, glaubhaft zu machen. § 14 Abs. 5 bleibt unberührt.“

c) Bisheriger Absatz 3 wird Absatz 4, bisheriger Absatz 4 wird Absatz 5.

d) Bisheriger Absatz 5 wird Absatz 6. In Satz 2 wird das Wort „Erweist“ durch die Wörter „Wird eine solche Erklärung nicht abgegeben oder erweist“

e) Bisheriger Absatz 6 wird Absatz 7. Die Zahl „5“ wird durch die Zahl „6“ ersetzt.

17. In § 24 Absatz 2 wird nach dem Wort „verpflichtet“ ein Komma hinzugefügt.

18. Der Anhang wird wie folgt gefasst:

**Anhang zu den §§ 5, 6, 11-14: Modulplan**

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule:

**I. Pflichtmodule**

Die Pflichtmodule bestehen aus dem Modul Research and Teaching und aus den Basismodulen in International Trade, Development and Growth, Principles of Public Economics und Advanced Macroeconomics.

Modul Research and Teaching							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
A) Studies and Research in Economics	S	1	Pfl	2	3	Schriftliche Prüfung (Bestanden/ Nichtbestanden)	
B) Introductory Econometrics	V	1	WPfl	2	3		
C) Teaching of Tutorials	PÜ	1 oder 2	WPfl	2	3		
Modulprüfung:	Klausur zu B) (60 min) oder praktische Prüfung zu C)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Von den zwei Wahlpflichtveranstaltungen muss eine gewählt werden.

Basismodul International Trade							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
International Trade	V+Ü	1	Pfl	2+2	3+3		

Modulprüfung:	Klausur (60 min)		
<b>Gesamt</b>	<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>	
Zugangsvoraussetzung	Keine		

Basismodul Development and Growth							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Development and Growth	V+Ü	1	Pfl	2+2	3+3		
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Basismodul Principles of Public Economics							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Principles of Public Economics	V+Ü	1	Pfl	2+2	3+3		
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Basismodul Advanced Macroeconomics							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Advanced Macroeconomics	V+Ü	1	Pfl	2+2	3+3		
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

## II. Wahlpflichtmodule

Die Wahlpflichtmodule unterteilen sich in volkswirtschaftliche und nicht-volkswirtschaftliche Wahlpflichtmodule. Die volkswirtschaftlichen Wahlpflichtmodule entfallen auf die drei Schwerpunkte

1. International Economics,
2. Public Policy,
3. Statistics and Econometrics.

Die nicht-volkswirtschaftlichen Module entfallen auf den Bereich Betriebswirtschaftslehre oder auf die Bereiche Mathematik, Psychologie oder Politikwissenschaften (nicht-wirtschaftswissenschaftliche Module).

Zu absolvieren sind Aufbaumodule im Umfang von 48 LP sowie zwei Forschungsmodule zu je 6 LP. Hierbei ist folgendes zu beachten:

- Die Module sind bei der Anmeldung einem Schwerpunkt zugeordnet.
- Es müssen mindestens vier Aufbaumodule sowie ein Forschungsmodul im Volkswirtschaftlichen Bereich absolviert werden.

1. Wahlpflichtmodule in International Economics  
 a. Aufbaumodule in International Economics

International Macroeconomics							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- emes- ter	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung
International Macroeconomics	V+Ü	2	Pfl	2+2	3+3		
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

International Financial Markets							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- emes- ter	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung
International Financial Markets	V+Ü	2	Pfl	2+2	3+3		
Modulprüfung:	Klausur (60 min) oder Hausarbeit und Referat						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Global Imbalances and External Adjustment							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- emes- ter	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung
Global Imbalances and External Adjustment	V+Kol	3	Pfl	2+2	3+3		
Modulprüfung:	Klausur (60 min) oder Hausarbeit und Referat						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Trade Policy							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- emes- ter	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung
Trade Policy	V+Ü	2	Pfl	2+2	3+3		
Modulprüfung:	Klausur (60 min) oder Hausarbeit und Referat						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Recent Advances in International Trade							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- emes- ter	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung
Recent Advances in International Trade	V+Ü	2	Pfl	2+2	3+3		
Modulprüfung:	Klausur (60 min) oder Hausarbeit und Referat						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Economic geography, regional and urban economics							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- emes- ter	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung
Economic geography, regional and urban eco- nomics	V+Ü	2	Pfl	2+2	3+3		
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

International Monetary Economics							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- emes- ter	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung
International Monetary Economics	V+Ü	2	Pfl	2+2	3+3		
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

### Unregelmäßig angebotene Aufbaumodule

Topics in International Economics							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- emes- ter	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung
Topics in International Economics	V+Ü	2 oder 3	Pfl	2+2	3+3		
Modulprüfung:	Klausur (60 min) oder Hausarbeit und Referat						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Topics in International Finance							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- emes- ter	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung
Topics in International Finance	V+Ü	2 oder 3	Pfl	2+2	3+3		
Modulprüfung:	Klausur (60 min) oder Hausarbeit und Referat						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	Keine						





Empirical Labor Economics	V+Kol	3	Pfl	2+2	3+3		
Modulprüfung:	Klausur (60 min) oder Hausarbeit mit Präsentation						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Economics of Education							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- emes- ter	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung
Economics of Education	V+Ü	2	Pfl	2+2	3+3		
Modulprüfung:	Klausur (60 min) oder Hausarbeit mit Präsentation						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

### Unregelmäßig angebotene Aufbaumodule

Topics in Advanced Public Policy							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- emes- ter	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung
Topics in Advanced Public Policy	V+Ü	2	Pfl	2+2	3+3		
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Topics in Macroeconomics and Labor							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- emes- ter	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung
Topics in Macroeconomics and Labor	V+Ü	2	Pfl	2+2	3+3		
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Topics in Empirical Economics							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- emes- ter	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung
Topics in Empirical Economics	V+Ü	2	Pfl	2+2	3+3		
Modulprüfung:	Klausur (60 min) oder Hausarbeit mit Präsentation						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

## b. Forschungsmodul in Public Policy

Forschungsmodul Public Policy							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- emes- ter	Ver- pflich- tungs- grad	SWS	LP	Studien- leistung	Modulteilprü- fung
Seminar Public Eco- nomics	HS	2 oder 3	WPfl	2	6		
Seminar Microecono- mics	HS	2 oder 3	WPfl	2	6		
Seminar Behavioral Economics	HS	2 oder 3	WPfl	2	6		
Seminar Macroecono- mics and Labour	HS	2 oder 3	WPfl	2	6		
Seminar Macroecono- mics and Mone- tary Economics	HS	2 oder 3	WPfl	2	6		
Seminar Digital Eco- nomics	HS	2 oder 3	WPfl	2	6		
Seminar Economics and Psychology	HS	2 oder 3	WPfl	2	6		
Modulprüfung	Hausarbeit und Referat						
<b>Gesamt</b>				<b>2 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraus- setzung	Keine						

## 3. Wahlpflichtmodule in Statistics and Econometrics

## a. Aufbaumodule in Statistics and Econometrics

Econometric Analysis of Cross Section and Panel Data							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- emes- ter	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienlei- stung	Modulteilprü- fung
Econometric Analysis of Cross Section and Panel Data	V+Ü	2	Pfl	2+2	3+3		
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Limited Dependent Variables and Sample Selection							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- emes- ter	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienlei- stung	Modulteilprü- fung
Limited Dependent Vari- ables and Sample Sec- tion	V+Kol	3	Pfl	2+2	3+3		
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

<b>Economic Analysis of Micro Data</b>							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- emes- ter	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung
Economic Analysis of Micro Data	V+Ü	3	Pfl	2+2	3+3		
Modulprüfung:	Klausur (60 min) oder Hausarbeit mit Präsentation						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

<b>Applied Econometrics and Health</b>							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- emes- ter	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung
Applied Econometrics and Health	V+Ü	2	Pfl	2+2	3+3		
Modulprüfung:	Klausur (60 min) oder Hausarbeit mit Präsentation						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

<b>Analysis of Experimental- and Survey-Data</b>							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- emes- ter	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung
Analysis of Experimental- and Survey-Data	V+Ü	2	Pfl	2+2	3+3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min) oder Hausarbeit mit Präsentation						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

<b>Introduction to Computational Statistics and Data Analysis</b>							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- emes- ter	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung
Introduction to Computational Statistics and Data Analysis	V+Ü	3	Pfl	2+2	3+3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min) oder Hausarbeit mit Präsentation						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

### Unregelmäßig angebotene Aufbaumodule

<b>Topics in Statistics and Econometrics</b>							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- emes- ter	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleis- tung	Modulteilprü- fung
Topics in Statistics and Econometrics	V+Ü	2 oder 3	Pfl	2+2	3+3		
Modulprüfung:	Klausur (60 min) oder Hausarbeit und Referat						

<b>Gesamt</b>	<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>
Zugangsvoraussetzung	Keine	

#### b. Forschungsmodule in Statistics and Econometrics

Forschungsmodul Statistics and Econometrics							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Seminar Statistics and Econometrics	HS	2 oder 3	WPfl	2	6		
Seminar Empirical Economics	HS	2 oder 3	WPfl	2	6		
Seminar Health Economics	HS	2 oder 3	WPfl	2	6		
Seminar Computational Economics	HS	2 oder 3	WPfl	2	6		
Modulprüfung	Hausarbeit und Referat						
<b>Gesamt</b>				<b>2 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzungen	Keine						

#### 4. Forschungsmodul des freien Teils

Forschungsmodul International Economics/Public Policy							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Seminar Financial Services	HS	2 oder 3	WPfl	2	6		
Seminar Financial Markets	HS	2 oder 3	WPfl	2	6		
Seminar Corporate Finance	HS	2 oder 3	WPfl	2	6		
Seminar Corporate Governance	HS	2 oder 3	WPfl	2	6		
Modulprüfung	Hausarbeit und Referat						
<b>Gesamt</b>				<b>2 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzungen	Keine						

#### 5. Betriebswirtschaftliche Module des freien Teils

##### Financial Accounting

Internationale Rechnungslegung							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Internationale Rechnungslegung	V	1	Pfl	2	3	keine	keine
Internationale Rechnungslegung	Ü	1	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						

<b>Gesamt</b>		<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>	
Zugangsvoraussetzung	keine			

<b>Konzernrechnungslegung</b>							
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>	<b>Modulteilprüfung</b>
Konzernrechnungslegung	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Konzernrechnungslegung	Ü	2	Pfl	2	3	keine	Keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

<b>Jahresabschlusspolitik und Jahresabschlussanalyse</b>							
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>	<b>Modulteilprüfung</b>
Jahresabschlusspolitik und Jahresabschlussanalyse	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Jahresabschlusspolitik und Jahresabschlussanalyse	Ü	2	Pfl	2	3	keine	Keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

<b>Unternehmensbewertung</b>							
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>	<b>Modulteilprüfung</b>
Unternehmensbewertung	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Unternehmensbewertung	Ü	3	Pfl	2	3	keine	Keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

<b>Theorie und Praxis der Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung</b>							
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>	<b>Modulteilprüfung</b>
Aktuelle Themen der Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung I	V	3	WPfl	2	3	keine	Klausur (60 min)
Aktuelle Themen der Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung II	V	2	WPfl	2	3	keine	Klausur (60 min)
Fallstudien der Konzernrechnungslegung	V	3	WPfl	2	3	keine	Klausur (60 min)

Fallstudien der internationalen Rechnungslegung	V	2	WPfl	2	3	keine	Klausur (60 min)
Modulprüfung:	Setzt sich aus 2 Modulteilprüfungen zusammen						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Von den angebotenen vier thematisch zusammengehörenden Wahlpflichtveranstaltungen sind insgesamt zwei zu wählen.

## Taxation

Besteuerung von Personen- und Kapitalgesellschaften							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Besteuerung von Personen- und Kapitalgesellschaften	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Besteuerung von Personen- und Kapitalgesellschaften	Ü	2	Pfl	2	2	Keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Internationale Ertragsbesteuerung							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Internationale Ertragsbesteuerung	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Internationale Ertragsbesteuerung	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Steuerbilanzen							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Steuerbilanzen	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Steuerbilanzen	Ü	2	Pfl	2	3	keine	Keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Besteuerung nationaler und internationaler Strukturen und Umstrukturierungen							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung

Besteuerung nationaler und internationaler Strukturen und Umstrukturierungen	V	2	Pfl	2	3	keine	
Besteuerung nationaler und internationaler Strukturen und Umstrukturierungen	V	3	Pfl	2	3	keine	
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Steuerrecht I							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Allgemeines Steuerrecht	V	2	Pfl	2	2	keine	
Einkommenssteuerrecht	V	2	Pfl	2	2	keine	Keine
Übung im Steuerrecht	Ü	2	Pfl	2	2	keine	Keine
Modulprüfung:	Klausur (120 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>6 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Steuerrecht II							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Unternehmenssteuerrecht	V	3	Pfl	2	2	keine	
Umsatzsteuerrecht	V	3	Pfl	2	2	keine	keine
Übung im Steuerrecht	Ü	3	Pfl	2	2	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (120 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>6 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

### Corporate Governance

Corporate Governance deutscher Unternehmen							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Corporate Governance deutscher Unternehmen	V	1	Pfl	2	3	keine	keine
Corporate Governance deutscher Unternehmen	Ü	1	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Empirical Corporate Governance							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung

Empirical Corporate Governance	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Empirical Corporate Governance	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Corporate Risk Management							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Corporate Risk Management	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Corporate Risk Management	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Wirtschaftsprüfung							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Wirtschaftsprüfung	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Wirtschaftsprüfung	Ü	2	Pfl	2	3	keine	Keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

### Management Accounting

Performancemessung und Anreizgestaltung							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Performancemessung und Anreizgestaltung	V	1	Pfl	2	3	keine	keine
Performancemessung und Anreizgestaltung	Ü	1	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (90 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Kostenmanagement							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Kostenmanagement	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Kostenmanagement	Ü	2	Pfl	2	3	keine	Keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Value Based Management							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Value Based Management	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Value Based Management	Ü	3	Pfl	2	3	keine	Keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

### Financial Services

Asset Management							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Asset Management	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Asset Management	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Private Equity							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Private Equity	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Private Equity	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Risikomanagement							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Risikomanagement	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Risikomanagement	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

### Corporate Finance

Corporate Finance Theory							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Corporate Finance Theory	V	1	Pfl	2	3	keine	keine
Corporate Finance Theory	Ü	1	Pfl	2	3	keine	keine

Modulprüfung:	Klausur (60 min)		
<b>Gesamt</b>		<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>
Zugangsvoraussetzung	keine		

Empirical Corporate Finance							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Empirical Corporate Finance	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Empirical Corporate Finance	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min, 80%) und Referat (20%)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Case Based Corporate Finance I							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Case Based Corporate Finance	S	2	Pfl	4	6	keine	keine
Modulprüfung:	Hausarbeit (60%) und Referat (40%)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

### Logistics and Management

Management Science/Operations Research							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Management Science/Operations Research	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Management Science/Operations Research	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Transportlogistik I							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Transportlogistik I	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Transportlogistik I	Ü	2	Pfl	2	3	keine	Keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Revenue Management							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Revenue Management	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Revenue Management	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Standortplanung und Netzwerkdesign							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Standortplanung und Netzwerkdesign	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Standortplanung und Netzwerkdesign	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Heuristische Optimierungsverfahren							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Heuristische Optimierungsverfahren	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Heuristische Optimierungsverfahren	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min, 50%) und Referat (50%)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

## Information Systems

Entwicklung von betrieblichen Informationssystemen							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Entwicklung von betrieblichen Informationssystemen	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Entwicklung von betrieblichen Informationssystemen	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Hausarbeit und Referat						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Intelligent Information Systems							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung

Intelligent Information Systems	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Intelligent Information Systems	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Enterprise Resource Planning Systems							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Enterprise Resource Planning Systems I	S	2	Pfl	2	3	keine	keine
Enterprise Resource Planning Systems II	S	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Airline Strategies							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Airline Strategies I	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Airline Strategies II	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Data Analytics							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Data Analytics	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Data Analytics	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Hausarbeit und Referat						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Projektarbeit in Wirtschaftsinformatik							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Projektarbeit	Proj	2/3	Pfl	4	6	keine	keine
Modulprüfung:	Hausarbeit						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Computational Intelligence							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Computational Intelligence	V	2	Pfl	2	3	keine	keine

Computational Intelligence	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Mündliche Prüfung (30 min) oder Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Einführung in die Programmierung							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Einführung in die Programmierung	V	2 oder 3	Pfl	2	3	keine	keine
Einführung in die Programmierung	Ü	2 oder 3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (120 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Einführung in die Softwareentwicklung							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Einführung in die Softwareentwicklung	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Einführung in die Softwareentwicklung	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (120 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Software Engineering							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Software Engineering	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Software Engineering	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (120 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

## General Management

Organizational Behavior							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Organizational Behavior	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Organizational Behavior	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min, 60 %) und Referat (40%)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

**Marketing**

International Market-Oriented Management							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
International Market-Oriented Management	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
International Market-Oriented Management	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Market Research							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Market Research	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Market Research	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Marketing Instruments							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Marketing Instruments	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Marketing Instruments	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Marketing Intelligence							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Marketing Intelligence	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Marketing Intelligence	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Marketing in China und Japan							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Marketing in China und Japan	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Marketing in China und Japan	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

**Cross-Channel Management and Social Media**

<b>Decision-Making and Consumer Psychology</b>							
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>	<b>Modulteilprüfung</b>
Decision-Making and Consumer Psychology	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Decision-Making and Consumer Psychology	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

<b>The Fabrics of Dreams - Cultural Creation, Consumer Trends and Social Media</b>							
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>	<b>Modulteilprüfung</b>
The Fabrics of Dreams	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
The Fabrics of Dreams	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min, 70%) und Hausarbeit (30%)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

<b>Cross Channel Management</b>							
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>	<b>Modulteilprüfung</b>
Cross Channel Management and Personalization	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Cross Channel Management and Personalization	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min, 70%) und Hausarbeit (30%)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

**Management and Digital Transformation**

<b>Management in der digitalen Transformation</b>							
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>	<b>Modulteilprüfung</b>
Management in der digitalen Transformation	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Management in der digitalen Transformation	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min; 60%) und Referat (40%)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

<b>Projektseminar Management und digitale Transformation</b>							
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>	<b>Modulteilprüfung</b>

Management und digitale Transformation	PrS	3	Pfl	4	6	keine	keine
Modulprüfung:	Hausarbeit						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

## 6. Mathematische Module des freien Teils

Modul Lineare Algebra und Geometrie I							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Lineare Algebra und Geometrie I	V	2	Pfl	4	8	keine	keine
Lineare Algebra und Geometrie I	Ü	2	Pfl	2	4	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (120 min) oder mündliche Prüfung (20-30 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>6 SWS</b>	<b>12 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Modul Analysis I							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Analysis I	V	2	Pfl	4	8	keine	keine
Analysis I	Ü	2	Pfl	2	4	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (120 min) oder mündliche Prüfung (20-30 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>6 SWS</b>	<b>12 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Modul Einführung in die Stochastik							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Einführung in die Stochastik	V	3	Pfl	4	8	keine	keine
Einführung in die Stochastik	Ü	3	Pfl	2	4	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (120 min) oder mündliche Prüfung (20 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>6 SWS</b>	<b>12 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Modul Grundlagen der numerischen Mathematik							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Grundlagen der numerischen Mathematik	V	2	Pfl	4	8	keine	keine
Grundlagen der numerischen Mathematik	Ü	2	Pfl	2	4	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (120 min) oder mündliche Prüfung (20-30 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>6 SWS</b>	<b>12 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs International Economics and Public Policy.

## 7. Psychologische Module des freien Teils

Modul Allgemeine Psychologie							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Allgemeine Psychologie I: Wahrnehmung und Psychophysik	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Allgemeine Psychologie II: Grundlagen der Kognitionspsychologie	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (90 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Modul Persönlichkeitspsychologie und Diagnostik							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Persönlichkeitspsychologie und Diagnostik I	V	3	Pfl	2	3	keine	keine
Persönlichkeitspsychologie und Diagnostik II	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (90 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

## 8. Politikwissenschaftliches Modul

International Policy							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
International Policy	V	3	Pfl	2	6	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

## 9. Wirtschaftswissenschaftliches Tutorium

Modul „Tätigkeit als Tutorin oder Tutor“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Tutorium		2/3	Pfl.		6	
Modulprüfung:	Zu unterrichten sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 SWS Bewertung durch die betreuende Hochschullehrerin oder den betreuenden Hochschullehrer in einer unangekündigten Lehrprobe*					
<b>Gesamt</b>					<b>6 LP</b>	

\*Eine **Lehrprobe** ist die Demonstration einer Unterrichtsstunde durch eine Tutorin oder einen Tutor vor zur Bewertung berechtigten Prüferinnen und Prüfern. Eine Lehrprobe ist eine praktische Prüfung gem. § 14.

### Legende:

<b>HS</b>	=	Hauptseminar
<b>Kol</b>	=	Kolloquium
<b>Pfl</b>	=	Pflichtlehrveranstaltung
<b>PrS</b>	=	Projektseminar
<b>PÜ</b>	=	Praktische Übung
<b>S</b>	=	Seminar
<b>Ü</b>	=	Übung
<b>V</b>	=	Vorlesung
<b>WPfl</b>	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

### Artikel 2

1. Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang International Economics and Public Policy tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität in Kraft.
2. Art. 1 Nr. 18 findet erstmals für Studierende Anwendung, die ihr Studium im Masterstudiengang International Economics and Public Policy erstmals im Sommersemester 2022 aufnehmen.
3. Die Änderungen gelten für Studierende, die ab dem Sommersemester 2022 in den Masterstudiengang International Economics and Public Policy an der JGU eingeschrieben werden. Studierende, die bereits vor dem Sommersemester 2022 im Masterstudiengang International Economics and Public Policy an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben waren, führen ihr Studium nach der bisher für sie gültigen Ordnung fort.
4. Das Recht nach der Ordnung vom 11.01.2012 (StAnz. S. 457), in der Fassung vom 13.11.2018 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 13/2018, S. 943), geprüft zu werden, kann längstens bis einschließlich Sommersemester 2025 ausgeübt

werden. Danach muss die Prüfung nach den Regelungen der sich aus dieser Änderungsordnung ergebenden Fassung fortgesetzt werden.

Mainz, den 11. Mai 2022

Univ.-Professor Dr. Volker Erb  
Dekan des Fachbereichs 03  
Rechts- und Wirtschaftswissenschaften

**Siebte Ordnung zur Änderung der Ordnung  
des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
für die Prüfung im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften**

vom 11. Mai 2022

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften am 27.10. 2021 die folgende Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 31.03.2022, Az.: 03/02/03/01/00/113 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1**

Die Ordnung des Fachbereiches Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften vom 19. November 2008 (StAnz. S. 2018), zuletzt geändert mit Ordnung vom 17. Oktober 2019 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz, Nr. 10/2019, S. 507), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 4 werden die Wörter „zuständige Fachbereich“ durch die Wörter „Fachbereich Rechts und Wirtschaftswissenschaften“ ersetzt.

2. In § 2 wird der folgende neue Absatz 4 angefügt:

„(4) Der Nachweis der Zugangsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 gilt auch als erbracht, wenn in einer Kooperationsvereinbarung mit einer ausländischen Hochschule mit Benehmen des zuständigen Prüfungsausschusses festgelegt wurde, dass mit der Zulassung für den entsprechenden Studiengang an der Heimathochschule oder der Auswahl für das entsprechende Kooperationsprogramm durch die Heimathochschule der Nachweis der genannten Zugangsvoraussetzungen als erbracht gilt.“

3. § 3 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein Nachteilsausgleich zu gewähren. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 erhält Satz 3 folgende Fassung: „Gelingt dies nicht, kann die oder der Studierende schriftlich zur Teilnahme an einer Studienfachberatung aufgefordert werden, in der die bisherigen Studienerfahrungen erörtert und die Gründe für das Unterschreiten der Leistungserwartungen dargelegt werden; ferner wird besprochen, wie dem Erfordernis entsprochen werden kann, bis spätestens zum Abschluss des Folgesemesters die noch bis zum Erreichen der Mindestleistungspunkte fehlenden Leistungen zu erbringen.“

b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „Absatz 2“ die Wörter „und 3“ eingefügt. In Nummer 2 werden nach dem Wort „Behinderung“ die Wörter „oder chronische Erkrankung“ hinzugefügt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11 sowie die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Eine Verpflichtung der Studierenden zur Anwesenheit in Lehrveranstaltungen als Prüfungsvoraussetzung kann nur dann verlangt werden, wenn diese erforderlich ist, um das Lernziel der Lehrveranstaltung zu erreichen. Die Anwesenheit an einer Lehrveranstaltung ist noch zu bestätigen, wenn die oder der Studierende bis zu drei Einzelveranstaltungen, höchstens jedoch bis zu 20 % der Veranstaltungszeit versäumt hat. Bei Überschreitung der zulässigen Fehlzeit aus Gründen, die die oder der Studierende nicht zu vertreten hat, entscheidet die Veranstaltungsleitung auf formlosen Antrag der oder des Studierenden und unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls, ob eine Kompensation der Fehlzeit möglich ist, um dennoch das Lernziel zu erreichen. Lehrveranstaltungen, bei denen eine Anwesenheitspflicht besteht, sind im Anhang gekennzeichnet.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der ordnungsgemäße Abschluss des Moduls kann, soweit dies im jeweiligen Anhang geregelt ist, über das Bestehen der Modulprüfung hinaus vom Erbringen von Studienleistungen abhängig gemacht werden. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertete Leistung entsprechend § 15 Absatz 1 erzielt oder die Studienleistung mit „bestanden“ bewertet wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem in Klausuren, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen, Übungsaufgaben und Hausarbeiten. Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter gibt die Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.“

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter unterrichtet die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unmittelbar nach Abschluss einer Lehrveranstaltung mit Anwesenheitspflicht gemäß Absatz 3 über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Sofern Studienleistungen zu erbringen sind, wird die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unverzüglich darüber sowie über erzielte Noten unterrichtet.“

d) In Absatz 6 Satz 2 werden die Wörter „Der Vorsitzende“ durch die Wörter „Die oder der Vorsitzende“ ersetzt.

e) In Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „, mit Ausnahme von Vorlesungen, an der ohne hinreichende und von der bzw. dem für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen genehmigt Entscheidung nicht regelmäßig teilgenommen wurde,“ werden gestrichen.

f) In Absatz 8 wird folgender Satz 2 hinzugefügt:

„Wird der nächstmögliche Termin ohne ausreichende Entschuldigung nicht wahrgenommen, gilt auch dieser Versuch der Studienleistung als nicht bestanden; § 18 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.“

g) Absatz 10 erhält folgende Fassung:

„(10) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für das Praktikum im Rahmen des Wahlpflichtmoduls „Praktikum“ ist der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme sowie die Vorlage eines mindestens fünfseitigen Praktikumsberichts, der von der Praktikumsstelle gegengezeichnet werden muss. Die regelmäßige Teilnahme ist von der Praktikumsseinrichtung zu bescheinigen. Die Bescheinigung muss die Bezeichnung der Einrichtung, Angaben zur Person (Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Matrikelnummer) und Dauer der Tätigkeit sowie Angaben zu Anwesenheits- und Fehlzeiten enthalten.“

h) Es wird folgender Absatz 11 eingefügt.

„(11) Im Rahmen einer Lehrveranstaltung kann ein Bonus angeboten werden. Dieser besteht aus kleinen Leistungen in Form von Vorträgen, Präsentationen oder Übungsaufgaben. Die Teilnahme der Studierenden am Bonussystem ist freiwillig. Hat eine Studierende oder ein Studierender an einer oder mehreren Bonus-Leistungen im Rahmen einer Lehrveranstaltung erfolgreich teilgenommen, wird das erreichte Ergebnis bei der Bewertung der Prüfungsleistung als Bonus berücksichtigt, vorausgesetzt die Prüfungsleistung an sich wäre auch ohne Bonus bereits bestanden. Die Bedingungen für den Bonus werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben. Bei Nichtbestehen der Klausur werden die Bonuspunkte nur auf die Wiederholungsklausur im selben Semester übertragen und nicht auf die Wiederholungsprüfung in einem Jahr, d.h. Bonuspunkte verfallen am Ende des Semesters.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „setzt“ durch das Wort „wählt“ ersetzt. Das Wort „ein“ wird gestrichen.

b) Im Anschluss an Absatz 1 Satz 1 wird der folgende Satz hinzugefügt:

„Auf § 37 Abs. 3 HochSchG wird verwiesen.“

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Dem Prüfungsausschuss gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der wirtschaftswissenschaftlichen Abteilung, unter denen eine Vertreterin oder ein Vertreter der Volkswirtschaftslehre, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Betriebswirtschaftslehre und eine Vertreterin oder ein Vertreter der Wirtschaftspädagogik sein sollen, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung an. Der Fachbereichsrat kann für jedes Mitglied ein Ersatzmitglied bestellen, das im Fall der Verhinderung des Mitglieds an dessen Stelle tritt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder

des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen ist § 24 Abs. 2 HochSchG anzuwenden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.“

d) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „er kann“ die Wörter „durch Beschluss“ eingefügt. Nach dem Wort „Aufgaben“ werden die Wörter „für eine bestimmte oder unbestimmte Zeit“ eingefügt.

e) In Absatz 3 Satz 3 wird der Halbsatz „; der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen“ gestrichen.

f) In Absatz 4 wird Satz 3 gestrichen.

g) In Absatz 6 Satz 1 werden die Worte „zu überprüfen“ durch die Worte „überprüfen zu lassen“ ersetzt.

h) In Absatz 7 werden die Wörter „und die Modulbeauftragten“ gestrichen.

i) In Absatz 8 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Soweit es sich bei diesen Entscheidungen um Verwaltungsakte handelt, sind sie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“

j) Es wird folgender Absatz 9 hinzugefügt:

„(9) Der Prüfungsausschuss wird in seinen administrativen Tätigkeiten vom Studienbüro des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften unterstützt. Soweit Studierende gegenüber dem Prüfungsausschuss Handlungen vornehmen oder Erklärungen abgeben müssen, erfolgt dies durch Vornahme oder Erklärung gegenüber dem Studienbüro des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften.“

7. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Am Ende von Absatz 1 werden die folgenden Sätze hinzugefügt:

„In Modulen, in denen die Prüfung einer Lehrveranstaltung des Moduls zugeordnet ist, nimmt in der Regel die Veranstaltungsleitung ohne besondere Bestellung durch den Prüfungsausschuss die Prüfung ab. Sollte die Veranstaltungsleitung aus zwingenden Gründen die Prüfung nicht abnehmen können, kann der Prüfungsausschuss eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer benennen. Ist die Prüfung nicht einer bestimmten Lehrveranstaltung zugeordnet, sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, in der Regel mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin, bekannt gegeben werden.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Prüferinnen oder Prüfer sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Habilitierte, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Abs. 1 Satz 2 HochSchG, Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG, Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, gefördert werden, Prüfungsberechtigte einer anderen Hochschule, mit der eine Kooperationsvereinbarung besteht sowie im Einzelfall Prüfungsberechtigte einer anderen Hochschulen, mit der kein Kooperationsvertrag besteht. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2 und 3 HochSchG können durch

Beschluss des Prüfungsausschusses auf Vorschlag des Fachbereichsrats zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Als Prüferinnen oder Prüfer gem. §§ 58 und 63 HochSchG kann nur benannt werden, wer in dem Fach, in dem die Prüfung abgelegt wird, eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausübt oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt hat oder über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügt.“

c) Absatz 3 wird gestrichen.

d) Bisheriger Absatz 4 wird Absatz 3. In Satz 2 werden die Wörter „und praktischen“ gestrichen.

e) Bisheriger Absatz 5 wird Absatz 4.

f) Absatz 6 wird Absatz 5. Die Wörter „2 und 5“ werden durch die Wörter „2 bis 4“ ersetzt.

8. In § 9 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Notenumrechnung für Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen des integrierten Studienprogramms mit dem Studiengang „License mention ‚Cursus intégré franco-allemand en Économie et Gestion‘“ an der Université Paris Ouest Nanterre La Défense erbracht wurden, erfolgt gemäß Anhang.“

9. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Ziffer 2 wird im Anschluss an die Wörter „bestanden hat“ das Wort „und“ eingefügt.

b) In Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort „Zulassung“ die Wörter „nicht eingereicht oder“ eingefügt.

10. § 11 wird wie folgt geändert:

a) in Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „sie“ die Wörter „wird in der Regel zweimal pro Studienjahr angeboten und“ eingefügt.

b) in Absatz 4 Satz 2 wird nach dem Wort „Semester“ das Wort „zu“ eingefügt.

11. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

b) In Absatz 3 wird Satz 3 gestrichen.

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende des betreffenden Fachbereiches auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, sofern sich keine der Kandidatinnen oder der Kandidaten bei der Meldung zur Prüfung dagegen ausspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung beim Prüfungsausschuss eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Studierenden erfolgen. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Gleichstellungsbeauftragte der Johannes Gutenberg-Universität Mainz oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen. Auf Antrag von Kandidatinnen oder Kandidaten mit Behinderung oder chronischer Erkrankung kann

die oder der Beauftragte nach § 72 Abs. 4 HochSchG bei mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.“

12. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird im Anschluss an Satz 3 der folgende Satz eingefügt:

„Multiple Choice-Fragen sind zulässig; in Prüfungen, in denen die Bestehensgrenze ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann, findet Abs. 6 Anwendung.“

b) In Absatz 2 werden die Sätze 4 und 5 gestrichen.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Eine schriftliche Prüfung kann mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Dies gilt nicht für Klausuren. Bei einer Gruppenarbeit sind die eigenständig sowie gegebenenfalls die gemeinsam verfassten Teile der Arbeit eindeutig zu benennen.“

d) In Absatz 4 Satz 6 wird das Wort „Prüfungszeitraum“ durch das Wort „Semester“ ersetzt.

e) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Multimedial gestützte Prüfungsleistungen („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Nachweis gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen oder hierzu beizutragen; erforderlichenfalls können sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. Sie werden in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet und bestehen insbesondere aus Freitextaufgaben, Lückentexten und Zuordnungsaufgaben. Multiple Choice-Fragen sind zulässig; in Prüfungen, in denen die Bestehensgrenze ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann, findet Abs. 6 Anwendung. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder Protokollführer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besonderen Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 21 Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.“

f) In Absatz 6 Satz 10 wird die Ziffer „2“ durch die Ziffer „3“ ersetzt.

g) In Absatz 7 werden in Satz 2 die Wörter „gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins“ durch das Wort „rechtzeitig“ ersetzt.

13. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 8 Wochen. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem

Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal zwei Wochen verlängern. Im Fall einer akuten Erkrankung kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf Antrag um die Dauer der Erkrankung verlängern. Die Erkrankung ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens jedoch am dritten Werktag nach Beginn der Erkrankung durch ärztliches Attest, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, die Symptome und den Zeitraum Art, Umfang und Dauer der Erkrankung. Bei Erkrankung in den letzten beiden Wochen der Bearbeitungszeit durch Vorlage eines entsprechenden amtsärztlichen Attests glaubhaft zu machen. § 4 Abs. 4 findet keine Anwendung.“

b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von der Betreuerin oder vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann. Die Bachelorarbeit soll einen Umfang von 20 Seiten nicht überschreiten. Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit durch die Betreuerin oder den Betreuer an die Kandidatin oder den Kandidaten erfolgt über den Prüfungsausschuss; § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen, zu bestimmen. Abs. 5 und Abs. 6 Satz 1 bis 4 gelten entsprechend.“

c) In Absatz 8 Satz 1 wird vor dem Wort „Bachelorarbeit“ das Wort „Die“ eingefügt.

d) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) Die Kandidatin oder der Kandidat reicht die Bachelorarbeit einschließlich der Erklärung gemäß § 18 Absatz 5 fristgemäß beim Prüfungsausschuss in elektronischer Form ein. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nach Absatz 5 nicht fristgerecht oder nicht in der Form gem. Satz 1 abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.“

e) Absatz 12 wird wie folgt gefasst:

„(12) Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Monaten auf Vorschlag der Kandidatin oder des Kandidaten ein neues Thema erhält. Schlägt die Kandidatin oder der Kandidat in diesem Zeitraum kein neues Thema vor, sorgt der Prüfungsausschuss innerhalb eines weiteren Monats dafür, dass sie oder er ein neues Thema für eine Bachelorarbeit erhält. Die Wiederholung der Bachelorarbeit erfolgt in der Regel bei derselben Betreuerin oder demselben Betreuer. Für die Wiederholung der Bachelorarbeit gelten Absatz 5 bis 11 entsprechend. Eine Rückgabe des Themas in der in Absatz 6 Satz 5 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der ersten Anfertigung ihrer oder seiner Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.“

14. § 15 wird wie folgt geändert:

in Absatz 2 werden im Anschluss an Satz 5 die folgenden Sätze eingefügt:

„Ist gemäß § 5 Abs. 11 ein Bonus bei der Bewertung einer Prüfungsleistung zu berücksichtigen, so darf der Anteil des Bonus maximal zu 20 Prozent in die Prüfungsnote eingehen. Die Gewichtung bei der Bewertung der Prüfungsleistung ist von den Prüfenden zu Beginn der Lehrveranstaltung festzulegen. Der Bonus wird bei der Bewertung der Prüfungsleistung nur

berücksichtigt, wenn sich dadurch eine bessere Prüfungsnote errechnet. Die Bonus-Leistung ist im Falle einer Wiederholung der Prüfungsleistung zu berücksichtigen.“

15. § 16 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die erste und zweite Wiederholung einer Modulprüfung ist jeweils zum nächstmöglichen Termin nach ihrem Nichtbestehen abzulegen. Wird die Wiederholung der Prüfung versäumt, gilt sie jeweils als nicht bestanden. § 4 Abs. 4 ist anzuwenden.“

16. Es wird folgender § 17 hinzugefügt:

#### „§ 17

##### Erkrankung während der Bearbeitung von Hausarbeiten

Im Fall einer akuten Erkrankung während der Bearbeitung einer Hausarbeit kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf Antrag um die Dauer der Erkrankung verlängern. Die Erkrankung ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens jedoch am dritten Werktag nach Beginn der Erkrankung durch ärztliches Attest, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, die Symptome und die Dauer der Erkrankung enthält, glaubhaft zu machen. § 14 Abs. 5 bleibt unberührt.“

17. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt von einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich, also spätestens am dritten Werktag nach dem versäumten Prüfungstermin, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt; wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu diesem neuen Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Erfolgt Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Wird bei einer Modulprüfung erstmalig eine Prüfungsunfähigkeit vorgetragen, so ist diese durch ein einfaches ärztliches Attest, welches die Prüfungsunfähigkeit und deren Zeitraum bescheinigt, glaubhaft zu machen. Wird im Rahmen der gleichen Modulprüfung zum zweiten Mal eine Prüfungsunfähigkeit vorgetragen, so ist diese durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, die Symptome und den Zeitraum der Erkrankung bescheinigt, oder eines Amtsarztes ohne Angabe der Symptome glaubhaft zu machen. Wird im Rahmen der gleichen Modulprüfung zum dritten Mal oder häufiger eine Prüfungsunfähigkeit vorgetragen, so ist diese durch die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, die Symptome und den Zeitraum der Erkrankung bescheinigt, glaubhaft zu machen. Ein Rücktritt nach Beginn einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung ist stets durch ein solches amtsärztliches Attest glaubhaft zu machen. Eine Verpflichtung zur Angabe der ärztlichen Diagnose ist nicht zulässig. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich.“

b) In Absatz 3 werden die Wörter „gemäß § 13 Absatz 2 Satz 3“ gestrichen.

c) In Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „Erweist“ durch die Wörter „Wird eine solche Erklärung nicht abgegeben oder erweist“

18. In § 21 Abs. 3 werden die Wörter „binnen eines Jahres nach dem Ablegen“ durch die Wörter „innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses“.

19. Der Anhang wird zu Anhang 1 und wie folgt gefasst:

## Anhang 1 Modulanhang

### 1. Orientierungsstudium (1. Jahr)

#### 1.1 Volkswirtschaftliche Pflichtmodule

Modul „Einführung in die Volkswirtschaftslehre“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Einführung VWL	V	1/2	Pfl	4	6	
Übung	Ü	1/2	Pfl	2	3	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (90 Min)					
<b>Gesamt</b>				<b>6 SWS</b>	<b>9 LP</b>	

Modul „Mikroökonomie I“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Mikroökonomie I	V	2/3	Pfl	4	6	
Übung	Ü	2/3	Pfl	2	3	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (90 Min)					
<b>Gesamt</b>				<b>6 SWS</b>	<b>9 LP</b>	

#### 1.2. Betriebswirtschaftliche Pflichtmodule

Modul „Absatzwirtschaft“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Absatzwirtschaft	V	1/4	Pfl	2	4	
Übung	Ü	1/4	Pfl	2	3	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>7 LP</b>	

Modul „Externes Rechnungswesen“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Externes Rechnungswesen	V	2/1	Pfl	2	4	
Übung	Ü	2/1	Pfl	2	3	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>7 LP</b>	

### 1.3. Pflichtmodule Allgemeine Grundlagen

Modul „EDV“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
EDV	V	1/2	Pfl	2	3	
Übung	Ü	1/2	Pfl	2	3	
Modulprüfung:	E-Klausur (60 Min)					
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

Modul „Recht“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Recht	V	2/1	Pfl	2	3	
Übung	Ü	2/1	Pfl	2	3	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
<b>Gesamt</b>				<b>3 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

### 1.4. Pflichtmodule Mathematische Methoden

Modul „Mathematik“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Mathematik	V	1/2	Pfl	4	6	
Übung	Ü	1/2	Pfl	2	3	Bearbeiten von Übungsaufgaben
Modulprüfung:	Abschlussklausur (90 Min)					
<b>Gesamt</b>				<b>6 SWS</b>	<b>9 LP</b>	

Modul „Statistik I“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Statistik I	V	2/1	Pfl	3	4	
Übung	Ü	2/1	Pfl	2	3	Bearbeiten von Übungsaufgaben
Modulprüfung:				Abschlussklausur (60 Min)		
<b>Gesamt</b>				<b>5 SWS</b>	<b>7 LP</b>	

## 2. Vertiefungsstudium (2. Jahr)

### 2.1 Volkswirtschaftliche Pflichtmodule

Modul „Makroökonomie I“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Makroökonomie I	V	3/4	Pfl	4	6	
Übung	Ü	3/4	Pfl	2	3	
Modulprüfung:				Abschlussklausur (90 Min)		
<b>Gesamt</b>				<b>6 SWS</b>	<b>9 LP</b>	

Modul „Empirische Wirtschaftsforschung“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Emp. Wi.-Fo	V	4/3	Pfl	4	6	
Übung	Ü	4/3	Pfl	2	3	
Modulprüfung:				Abschlussklausur (90 Min)		
<b>Gesamt</b>				<b>6 SWS</b>	<b>9 LP</b>	

### 2.2 Betriebswirtschaftliche Pflichtmodule

Modul „Operations Management“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Operations Management	V	3/4	Pfl	2	4	
Übung	Ü	3/4	Pfl	2	3	
Modulprüfung:				Abschlussklausur (60 Min)		
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>7 LP</b>	

Modul „Internes Rechnungswesen“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Internes Rechnungswesen	V	3/4	Pfl	2	4	
Übung	Ü	3/4	Pfl	2	3	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>7 LP</b>	

Modul „Finanzwirtschaft“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Finanzwirtschaft	V	4/3	Pfl	2	4	
Übung	Ü	4/3	Pfl	2	3	
Modulprüfung:	Abschlussprüfung (60 Min)					
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>7 LP</b>	

Modul „Unternehmensführung“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Unternehmensführung	V	4/1	Pfl	2	4	
Übung	Ü	4/1	Pfl	2	3	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>7 LP</b>	

### 2.3. Pflichtmodule „Allgemeine Grundlagen“

Modul „Wissenschaftliches Arbeiten“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Wissenschaftliches Arbeiten	PS	4/3	Pfl	2	7	
Modulprüfung:	Hausarbeit mit Präsentation					
<b>Gesamt</b>				<b>2 SWS</b>	<b>7 LP</b>	

In der Veranstaltung „Wissenschaftliches Arbeiten“ besteht Anwesenheitspflicht gem. § 5 Abs. 3.

## 2.4. Pflichtmodule Mathematische Methoden

Modul „Statistik II“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Statistik II	V	2/3	Pfl	3	4	
Übungen	Ü	2/3	Pfl	2	3	Bearbeiten von Übungsaufgaben
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
<b>Gesamt</b>				<b>5 SWS</b>	<b>7 LP</b>	

## 3. Spezialisierungsstudium (3. Jahr)

### 3.1 Bachelormodul

Modul „Bachelormodul“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Seminar	HS	5/6	Pfl.	2	6	
Modulprüfung:	Präsentation des Exposés der Bachelorarbeit					
<b>Gesamt</b>				<b>2 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

Im Seminar besteht Anwesenheitspflicht gem. § 5 Abs. 3.

### 3.2 Wahlpflichtmodule

Aus diesem Bereich sind insgesamt 42 Leistungspunkte zu erbringen. Maximal 18 Leistungspunkte davon dürfen aus dem Freien Teil gewählt werden.

#### 3.2.1 Schwerpunkt „International Economics and Public Policy“

Modul „Mikroökonomie II“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Mikroökonomie II	S	5/6	Pfl	3	6	
Modulprüfung:	Portfolio					
<b>Gesamt</b>				<b>3 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

Es besteht Anwesenheitspflicht gem. § 5 Abs. 3.

Modul „Makroökonomie II“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Makroökonomie II	V	6/5	Pfl.	2	4	
Übung	Ü	6/5	Pfl.	1	2	
Modulprüfung:	Hausarbeit					
<b>Gesamt</b>				<b>3 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

Modul „Öffentliche Finanzen“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Öffentliche Finanzen	V	5/6	Pfl.	2	4	
Übung	Ü	5/6	Pfl.	1	2	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
<b>Gesamt</b>				<b>3 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

Modul „Wirtschaftspolitik“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Wirtschaftspolitik	V	6/5	Pfl.	2	4	
Übung	Ü	6/5	Pfl.	1	2	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
<b>Gesamt</b>				<b>3 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

Modul „Game Theory and Strategic Decision-Making“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Game Theory and Strategic Decision-Making	V	6/5	Pfl.	2	4	
Übung	Ü	6/5	Pfl.	1	2	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
<b>Gesamt</b>				<b>3 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

Modul „Globalization and Labour Markets“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Globalization and Labour Markets	V	6/5	Pfl.	2	4	
Übung	Ü	6/5	Pfl.	1	2	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
<b>Gesamt</b>				<b>3 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

Modul „Exchange Rates and International Capital Markets“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Exchange Rates and International Capital Markets	V	6/5	Pfl.	2	4	
Übung	Ü	6/5	Pfl.	1	2	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
<b>Gesamt</b>				<b>3 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

Modul „International Trade: Theory and Policy“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
International Trade: Theory and Policy	V	5/6	Pfl.	2	4	
Übung	Ü	5/6	Pfl.	1	2	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
<b>Gesamt</b>				<b>3 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

Modul „Angewandte Intertemporale Optimierung“						
weggefallen						

Modul „Zeitreihenanalyse“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Zeitreihenanalyse	V	6/5	Pfl.	2	4	
Übung	Ü	6/5	Pfl.	1	2	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min) oder Präsentation					
<b>Gesamt</b>				<b>3 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

Wenn das Modul „Zeitreihenanalyse“ bereits im Schwerpunkt „Finance & Accounting“ gewählt wurde, kann es nicht erneut gewählt werden.

Modul „Micro Econometrics“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Micro Econometrics	V	5/6	Pfl.	2	4	
Übung	Ü	5/6	Pfl.	1	2	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
<b>Gesamt</b>				<b>3 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

Modul „Fiskalföderalismus“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Fiskalföderalismus	V	5/6	Pfl.	2	4	
Übung	Ü	5/6	Pfl.	1	2	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
<b>Gesamt</b>				<b>3 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

Modul „Finanzpolitik“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Finanzpolitik	V	6/5	Pfl.	2	4	
Übung	Ü	6/5	Pfl.	1	2	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
<b>Gesamt</b>				<b>3 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

Modul „Social Choice“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Social Choice	V	6/5	Pfl.	2	4	
Übung	Ü	6/5	Pfl.	1	2	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
<b>Gesamt</b>				<b>3 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

Modul „Vermögensverteilung“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Vermögensverteilung	PS	6/5	Pfl.	2	4	
Übung	Ü	6/5	Pfl.	1	2	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
<b>Gesamt</b>				<b>3 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

Modul „Urban Economics“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Urban Economics	V	5/6	Pfl.	2	4	
Übung	Ü	5/6	Pfl.	1	2	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
<b>Gesamt</b>				<b>3 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

## 3.2.2 Schwerpunkt „Finance &amp; Accounting“

Modul „Rechnungslegung nach HGB“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Rechnungslegung	V	5/6	Pfl.	2	4	
Übung	Ü	5/6	Pfl.	1	2	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
<b>Gesamt</b>				<b>3 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

Modul „Corporate Governance und Wirtschaftsprüfung“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Corporate Governance und Wirtschaftsprüfung	V	5/6	Pfl.	2	4	
Übung	Ü	5/6	Pfl.	1	2	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
<b>Gesamt</b>				<b>3 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

Modul „Praxis der Corporate Governance“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Praxis der Corporate Governance	S	6/5	Pfl.	3	6	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
<b>Gesamt</b>				<b>3 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

Modul „Steuern“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Steuern	V	5/6	Pfl.	2	4	
Übung	Ü	5/6	Pfl.	1	2	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
<b>Gesamt</b>				<b>3 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

Modul „Controlling“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Controlling	V	6/5	Pfl.	2	4	
Übung	Ü	6/5	Pfl.	1	2	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
<b>Gesamt</b>				<b>3 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

Modul „Corporate Finance“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Corporate Finance	V	5/6	Pfl.	2	4	
Übung	Ü	5/6	Pfl.	1	2	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
<b>Gesamt</b>				<b>3 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

Modul „Banken“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Banken	V	6/5	Pfl.	2	4	
Übung	Ü	6/5	Pfl.	1	2	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
<b>Gesamt</b>				<b>3 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

Modul „Rechnungslegung nach IFRS“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Rechnungslegung nach IFRS	V	6/5	Pfl.	3	6	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min.)					
<b>Gesamt</b>				<b>3 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

Modul „Zeitreihenanalyse“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Zeitreihenanalyse	V	6/5	Pfl.	2	4	
Übung	Ü	6/5	Pfl.	1	2	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min) oder Präsentation					
<b>Gesamt</b>				<b>3 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

Wenn das Modul „Zeitreihenanalyse“ bereits im Schwerpunkt „International Economics and Public Policy“ gewählt wurde, kann es nicht erneut gewählt werden.

### 3.2.3 Schwerpunkt „Marketing, Management & Operations“

Modul „Organisation“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Organisation	V	5/6	Pfl.	2	4	
Übung	Ü	5/6	Pfl.	1	2	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
<b>Gesamt</b>				<b>3 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

Modul „Logistikmanagement“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Logistikmanagement	V	6/5	Pfl.	2	4	
Übung	Ü	6/5	Pfl.	1	2	
Modulprüfung: Abschlussklausur (60 Min)						
<b>Gesamt</b>				<b>3 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

Modul „Internettechnologien und E-Business“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Internettechnologie und E-Business	V	5/6	Pfl.	2	4	
Übung	Ü	5/6	Pfl.	1	2	
Modulprüfung: Abschlussklausur (60 Min)						
<b>Gesamt</b>				<b>3 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

Modul „Digital Marketing“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Digital Marketing	V	6/5	Pfl.	2	4	
Übung	Ü	6/5	Pfl.	1	2	
Modulprüfung: Abschlussklausur (60 Min)						
<b>Gesamt</b>				<b>3 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

Modul „Entrepreneurship“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Entrepreneurship	V	6/5	Pfl.	2	4	
Übung	Ü	6/5	Pfl.	1	2	
Modulprüfung: Abschlussklausur (60 Min)						
<b>Gesamt</b>				<b>3 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

Modul „Firm Strategies and Managerial Economics“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Firm Strategies and Managerial Economics	V	6/5	Pfl.	2	4	
Übung	Ü	6/5	Pfl.	1	2	
Modulprüfung: Abschlussklausur (60 Min)						
<b>Gesamt</b>				<b>3 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

**3.2.3 Freier Teil**

Es dürfen maximal 18 Leistungspunkte aus dem Freien Teil gewählt werden.

Modul „Tutorium“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Tutorium		5/6	Pfl.	4	6	
Modulprüfung:	Bewertung durch die betreuende Hochschullehrerin oder den betreuenden Hochschullehrer in einer unangekündigten Lehrprobe					
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

Modul „Praktikum“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Praktikum	P	1-6	Pfl.		6	
Modulprüfung:	Praktikumsbericht					
<b>Gesamt</b>					<b>6 LP</b>	

Modul „Topics in Wirtschaftswissenschaften“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Vorlesung	V	5/6	Pfl.	2		
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
<b>Gesamt</b>				<b>3 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

Modul „Grundlagen der Wirtschaftspädagogik“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Modulteilprüfung
Einführung in die Wirtschaftspädagogik	V	5 und 6	Pfl.	2 SWS	3	E-Klausur (60 min.)
Lektürekurs	Ü	5 und 6	Pfl.	2 SWS	3	Hausarbeit oder schriftl. Ausarbeitung
Modulprüfung:	Setzt sich aus den beiden Teilprüfungen zusammen; Gewichtung 50:50					
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

Modul „Arbeits- und Organisationspsychologie, Human Resources und betriebliche Gesundheitsförderung“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Einführung in die Arbeits- und Organisationspsychologie	V	5/6	Pfl.	2	4	
Vertiefung	Ü	5/6	Pfl.	1	2	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
<b>Gesamt</b>				<b>3 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

Modul „Wirtschaftsethik“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Vorlesung	V	6/5	Pfl.	2	6	
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
<b>Gesamt</b>				<b>2 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

20. Es wird folgender Anhang 2 eingefügt:

#### *Notenumrechnung*

„Die Notenumrechnung für Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen des integrierten Studienprogramms mit dem Studiengang „License mention ‚Cursus intégré franco-allemand en Économie et Gestion“ an der Université Paris Ouest Nanterre La Défense erbracht wurden, erfolgt nach folgender Tabelle.

Notenbereich Paris	Umgerechnete Note
18,0 – 20,0	1,0
17,3 – 17,9	1,1
16,5 – 17,2	1,2
15,9 – 16,4	1,3
15,7 – 15,8	1,4
15,4 – 15,6	1,5
15,0 – 15,3	1,6
14,7 – 14,9	1,7
14,5 – 14,6	1,8
14,2 – 14,4	1,9
14,0 – 14,1	2,0
13,8 – 13,9	2,1
13,6 – 13,7	2,2
13,4 – 13,5	2,3
13,0 – 13,3	2,4
12,7 – 12,9	2,5
12,4 – 12,6	2,6
12,2 – 12,3	2,7
12,0 – 12,1	2,8
11,9	2,9

11,7 – 11,8	3,0
11,6	3,1
11,4 – 11,5	3,2
11,0 – 11,3	3,3
10,9	3,4
10,7 – 10,8	3,5
10,6	3,6
10,4 – 10,5	3,7
10,3	3,8
10,1 – 10,2	3,9
10,0	4,0
0,0 – 9,9	5,0

“

## Artikel 2

1. Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität in Kraft.

2. Art. 1 Nr. 19 findet erstmals für Studierende Anwendung, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften erstmals im Sommersemester 2022 aufnehmen.

Mainz, den 11. Mai 2022

Univ.-Professor Dr. Volker Erb  
Dekan des Fachbereichs 03  
Rechts- und Wirtschaftswissenschaften

**Ordnung  
des Fachbereichs 10  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
für die Prüfung  
im Masterstudiengang Neuroscience  
vom 11. Mai 2022**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 10 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 17.03.2021 und der Dekan per Eilentscheid am 02.03.2022 die folgende Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Neuroscience beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 03.05.2022 2022, Az: 03/02/10/01/00-038/MT, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**INHALTSVERZEICHNIS**

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Masterprüfung, akademischer Grad
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Umfang und Art der Masterprüfung
- § 4 Regelstudienzeit, Fristen
- § 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen
- § 6 Studienumfang, Module
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 9 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen; Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen

II. Prüfung

- § 10 Meldung und Zulassung zur Masterprüfung
- § 11 Modulprüfungen
- § 12 Mündliche Modulprüfungen
- § 13 Schriftliche Modulprüfungen
- § 14 Praktische Modulprüfungen
- § 15 Masterarbeit
- § 16 Mündliche Abschlussprüfung
- § 17 Bewertung der Prüfungsleistungen und benoteten Studienleistungen

- § 18 Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung der Masterprüfung
- § 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 20 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

### III. Schlussbestimmungen

- § 21 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 22 Widerspruch
- § 23 Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten
- § 24 Elektronischer Dokumentenverkehr
- § 25 In-Kraft-Treten

### Anhang

## I. Allgemeines

### § 1

#### **Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Masterprüfung, akademischer Grad**

- (1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang Neuroscience des Fachbereichs 10 an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.
- (2) Der Masterstudiengang ist ein wissenschaftlicher Studiengang, der aufbauend auf einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss zu einem weiteren berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Er hat zum Ziel, vertiefte wissenschaftliche Fachkenntnisse in den Fachgebieten der Biologie zu vermitteln.
- (3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Biologie erworben hat, die Zusammenhänge des Fachgebietes überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse anzuwenden.
- (4) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der zuständige Fachbereich den akademischen Grad eines „Master of Science (M.Sc.)“ (siehe auch § 20 Abs. 3). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

### § 2

#### **Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Neuroscience sind:
  1. Nachweis eines Bachelorabschlusses im Fach Biologie, Biochemie, molekulare Biologie, Biomedizin, molekulare Medizin, Biophysik und Bioinformatik oder eines Studienabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, der sich nicht wesentlich unterscheidet.
- (2) Wird ein Bachelorabschluss in einem der Biologie verwandten naturwissenschaftlichen Fach nachgewiesen, so ist die Zulassung unter Auflagen möglich. Der Prüfungsausschuss des Fachbe-

reichs entscheidet anhand der vorliegenden Leistungsnachweise über Art und Umfang der nachzuholenden Studien- und / oder Prüfungsleistungen. Nachzuholende Studien- und Prüfungsleistungen sollten einen Umfang von 60 LP nicht überschreiten und sind innerhalb eines Studienjahres zu erbringen. Werden die Nachweise nicht innerhalb der genannten Frist erbracht, ist eine Fortführung des Studiums nicht mehr möglich.

(3) Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen; dies umfasst nicht das Anfertigen von schriftlichen Studienleistungen sowie von Prüfungsleistungen in englischer Sprache, sofern in dieser Ordnung nichts Anderes geregelt ist.

Für deutsche Bewerberinnen und Bewerber gelten folgende Regelungen für die Sprachkenntnisse:

Abitur-Note (Grundkurs mit „ausreichend“ bestanden (5 Punkte) oder besser) oder ein Sprachzertifikat mit dem Niveau B2 für jene die kein Englisch im Abitur nachweisen können. Nachweise, die anerkannt werden, sind in § 7 Abs. 5 der Einschreibeordnung der Johannes Gutenberg-Universität festgelegt.

Für ausländische Bewerberinnen und Bewerber gelten folgende Regelungen für die Sprachkenntnisse:

Nachweis über erforderliche Sprachkenntnisse in Englisch mindestens auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Nachweise, die anerkannt werden, sind im Anhang zu § 7a Abs. 3 der Einschreibeordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz festgelegt.

Auf den Nachweis von Deutschkenntnissen wird verzichtet.

(4) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang Neuroscience ist, dass der Prüfungsanspruch für diesen Studiengang noch nicht verloren ist sowie ein Auswahlgespräch stattfand (siehe (6)). Zur diesbezüglichen Überprüfung ist eine entsprechende Erklärung vorzulegen.

(5) Soweit zum Nachweis eines Bachelorabschlusses nach Abs. 1 Nr. 1 ein Abschlusszeugnis bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht vorliegt, ist eine Bewerbung auf der Grundlage einer Bescheinigung über bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen im Umfang von mindestens 135 Leistungspunkten, die von der zuständigen Stelle der bisherigen Hochschule ausgestellt worden sein muss oder auf der Grundlage der Anerkennungsurkunde für ausländische Studienabschlüsse, möglich. Sofern für den Studiengang eine Zulassungsbeschränkung besteht, sind die Bestimmungen der Hochschulauswahlsatzung in der aktuell gültigen Fassung zu beachten; das endgültige Ergebnis des Bachelorabschlusses wird in diesem Fall im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt.

Wird eine Bewerberin bzw. ein Bewerber aufgrund der in Satz 1 benannten Bescheinigung ausgewählt, so erfolgt die Zulassung unter dem Vorbehalt, dass innerhalb einer im Zulassungsbescheid bestimmten Frist ein Abschlusszeugnis vorgelegt wird. Wird dieser Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

(6) Auch bei bestehenden Zugangsvoraussetzungen hängt die Zulassung zum Masterstudiengang Neuroscience vom erfolgreichen Durchlaufen des Zulassungsverfahrens ab. Sofern für den Masterstudiengang eine Zulassungsbeschränkung besteht, erfolgt die Zulassung gemäß der Auswahlsatzung. Hier sind der vorrangegangene Studienabschluss und ein Auswahlgespräch notwendig.

Das Auswahlgespräch soll folgende Punkte beinhalten:

- a) Persönliche Motivation und Identifikation der Bewerber\*in für ein konsekutives Studium der Neurowissenschaften.
- b) Welche Zukunfts- bzw. Berufsaussichten verknüpft die/der Bewerber\*in mit dem Studium?
- c) Welche Kompetenzen möchte Er oder Sie mit dem Studium erlangen?

Das Auswahlgespräch wird von zwei Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer (nach Möglichkeit die Studienmanagerin bzw. der Studienmanager) durchgeführt. Das Gespräch sollte nicht länger als 30 min dauern und kann mit maximal fünf Bewerberinnen bzw. Bewerbern gleichzeitig geführt werden.

Zum Auswahlgespräch werden Bewerberinnen oder Bewerber durch einen der Auswahlbeauftragten schriftlich unter Angabe von Zeitpunkt und Ort eingeladen. Die Ladung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie mindestens 10 Werktage vor dem Auswahlgespräch abgesandt wurde.

Erfüllt die Bewerberin oder der Bewerber die Zulassungsvoraussetzungen nicht, wird ihr oder ihm dies von der Universität schriftlich mitgeteilt. Erscheint die Bewerberin oder der Bewerber zu dem festgelegten Termin ohne genügende Entschuldigung nicht oder bricht sie oder er das Auswahlgespräch ohne genügende Entschuldigung ab, so gilt sie oder er als nicht geeignet.

Über das Auswahlgespräch ist eine Niederschrift anzufertigen. In ihr sind aufzunehmen:

- a) die Namen der oder des Prüfungsberechtigten und der Beisitzerin oder des Beisitzers,
- b) der Name der Bewerberin oder des Bewerbers,
- c) das Datum sowie Beginn und Ende des Auswahlgesprächs,
- d) Gegenstand des Auswahlgesprächs,
- e) die Entscheidung über die Note des Auswahlgesprächs.

Die Niederschrift ist von der oder dem Prüfungsberechtigten und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterzeichnen. Sie kann von der Bewerberin oder dem Bewerber auf Antrag eingesehen werden.

Das Auswahlgespräch wird von den Prüferinnen oder den Prüfern unter Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers bewertet. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt das Ergebnis der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mit. Ablehnungsbescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Der Ort und die Termine werden den Bewerbern mind. eine Woche vorher elektronisch (e-mail) oder schriftlich mitgeteilt. Die Bewerber bekommen keine Erstattung für eventuell anfallende Kosten.

Für das Auswahlgespräch gelten § 3 Abs. 2 und § 12 Abs. 5, eine Wiederholung des Auswahlgesprächs ist einmalig zum nächsten Auswahltermin möglich.

### § 3

#### **Umfang und Art der Masterprüfung**

(1) Die Masterprüfung besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:

1. den studienbegleitenden Modulprüfungen,
2. der schriftlichen Masterarbeit,
3. der mündlichen Abschlussprüfung.

(2) Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein Nachteilsausgleich zu gewähren. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen darf nur erbringen, wer ordnungsgemäß im Masterstudiengang Neuroscience an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben und nicht beurlaubt ist sowie seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat. § 2 Abs. 7 der Ordnung für die Zulassung und Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz bleibt davon unberührt.

### § 4

#### **Regelstudienzeit, Fristen**

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit und die abschließende Masterprüfung beträgt zwei Jahre (4 Semester). Im Rahmen des Masterstudiengangs sind insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (gemäß § 5 Absatz 2) zu erreichen.

(2) Im Interesse der Einhaltung der Regelstudienzeit ist das Studium straff organisiert. Sofern Anzeichen dafür bestehen, dass der Studienerfolg einer oder eines Studierenden gefährdet ist, kann die oder der Studierende schriftlich zur Teilnahme an einer Studienberatung eingeladen werden; eine verpflichtende Teilnahme kann nicht gefordert werden. In der Studienberatung werden die bisherigen Studienerfahrungen erörtert und die Gründe für das Unterschreiten der Leistungserwartungen dargelegt; ferner wird besprochen, wie ein erfolgreicher Studienverlauf erreicht werden kann. Jede oder jeder Studierende hat einen Rechtsanspruch auf diese Beratung.

(3) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der in Absatz 2 genannten sowie weiterer im Rahmen dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,

5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind, oder bedingt waren. Die Pflicht zum Erbringen der Nachweise nach Satz 1 obliegt den Studierenden.

Die Bearbeitungsfrist einer häuslichen Prüfungsarbeit kann durch die gesetzlichen Fristen des Mutterschutzes und/oder der Elternzeit in der Regel nicht unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt im Regelfall als nicht vergeben. Nach Ablauf der Schutzfristen erhält die Kandidatin oder der Kandidat auf Antrag ein neues Thema.

## § 5

### **Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen**

(1) Die Lehrveranstaltungen und Praktika des Masterstudiengangs werden im Rahmen von Modulen angeboten. „Modul“ bezeichnet thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehreinheiten. In der Regel wird jedes Modul mit einer Modulprüfung gemäß § 11 abgeschlossen. In besonders begründeten Einzelfällen kann eine Modulprüfung aus Teilprüfungen bestehen. In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Für die Prüfungen gemäß Satz 4 und 5 gilt § 11 entsprechend.

(2) Jedes Modul ist mit Leistungspunkten (= LP) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die Studierende oder den Studierenden für den Besuch aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den ggf. erforderlichen Erwerb von Leistungsnachweisen, die Prüfungsvorbereitung und die Ablegung der Modulprüfung erforderlich ist. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung. Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt jeweils nach erfolgreichem Abschluss des Moduls gemäß Absatz 1 einschließlich sämtlicher im Rahmen des Moduls zu erbringender Studienleistungen gemäß Absatz 4 beziehungsweise nach erfolgreichem Abschluss der Masterarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Ein Leistungspunkt entspricht einem durchschnittlichen Zeitaufwand von 30 Arbeitsstunden.

(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11 sowie die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Bei Vorlesungen ist kein Nachweis der aktiven Teilnahme erforderlich, Ausnahmen sind im Anhang geregelt. Die Bedingungen für die aktive Teilnahme werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben; aktive Teilnahme kann z. B. aus dem Lesen bzw. Durcharbeiten von vorgegebener Lektüre, Halten von Kurzreferaten, Erstellen von Kurzprotokollen, Bearbeiten von Übungsaufgaben etc. bestehen. Art und Umfang der aktiven Teilnahme sind sachgemäß zu begrenzen. In begründeten Einzelfällen kann von einem Nachweis der regelmäßigen Teilnahme gemäß Satz 1 abgesehen werden. Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig in der Regel vor Beginn der ersten Lehrveranstaltung des Moduls an die oder den Verantwortlichen der Lehrveranstaltung zu stellen. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertretern.

(4) Der ordnungsgemäße Abschluss eines Moduls kann, soweit dies im jeweiligen Anhang geregelt ist, über das Bestehen der Modulprüfung hinaus vom Erbringen von Studienleistungen abhängig gemacht werden. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „bestanden“ oder mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Leistung entsprechend § 17 Abs. 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Portfolios, Kolloquien, Referaten, prakti-

schen Übungen und Hausarbeiten. Näheres regelt der Anhang. Sofern im Anhang mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter die jeweilige Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt. Bei benoteten Studienleistungen erfolgt die Bewertung gemäß § 17.

(5) Lehrveranstaltungen, bei denen eine Anwesenheitspflicht besteht, sind im Anhang gekennzeichnet. Eine Verpflichtung der Studierenden zur Anwesenheit in Lehrveranstaltungen als Prüfungsvoraussetzung kann nur dann verlangt werden, wenn diese erforderlich ist, um das Lernziel der Lehrveranstaltung zu erreichen. Eine Verpflichtung zur regelmäßigen Teilnahme ist nur zulässig, sofern es für das Erreichen des Lernziels der Lehrveranstaltung erforderlich ist. Einzelheiten dazu regelt der Anhang. Die Anwesenheit an einer Lehrveranstaltung ist noch zu bestätigen, wenn die oder der Studierende bis zu drei Einzelveranstaltungen, höchstens jedoch bis zu 20 % der Veranstaltungszeit versäumt hat. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.

(6) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist in der Regel eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung erforderlich. Das Studienbüro und das Prüfungsamt setzen in Absprache mit der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter die jeweiligen Anmeldetermine und -modalitäten fest. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine teilnehmerbeschränkte Lehrveranstaltung die Zahl der verfügbaren Plätze, so sind bei der Vergabe die Richtlinien des Senats über den Zugang zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.

(7) Eine Lehrveranstaltung, mit Ausnahme von Vorlesungen, an der ohne von der bzw. dem für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen genehmigte Entschuldigung nicht regelmäßig teilgenommen wurde, kann zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Lehrveranstaltung, in der bereits eine Studienleistung erbracht wurde, mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

(8) Nicht bestandene Studienleistungen sollten zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Die Wiederholung von nicht bestandenen Studienleistungen ist in bestimmten Fällen nur zweimal möglich. Nähere Einzelheiten sind im Anhang geregelt. Die Wiederholung einer Studienleistung mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

(9) Leistungspunkte für einzelne Lehrveranstaltungen werden nur auf schriftlichen Antrag und nur zu Zwecken des Transfers bescheinigt. Werden in begründeten Einzelfällen Einzelnachweise für eine erbrachte Studienleistung benötigt, wird ein Studiennachweis ausgestellt. Der Studiennachweis enthält mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und im Falle einer Studienleistung auch die Art und das Ergebnis der Leistungsüberprüfung.

## § 6

### Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt:

25 SWS in den Pflichtmodulen und 54 SWS in den Wahlpflichtmodulen

Näheres hierzu ist im Anhang geregelt.

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

- |   |        |
|---|--------|
| 1. auf Wahlpflichtmodule                    | 60 LP, |
| 2. auf das Modul „Erweiterte Qualifikation“ | 6 LP,  |
| 3. auf die Projektarbeit                    | 19 LP, |
| 4. auf die Masterarbeit                     | 30 LP, |
| 5. auf die Abschlussprüfung                 | 5 LP.  |

(3) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen sind im Anhang aufgeführt. Der Fachbereich sowie die kooperierenden Einrichtungen stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher.

(4) Lehrveranstaltungen oder Module, die bereits in identischer Form in dem Masterstudiengang zugrundeliegenden Bachelorstudiengang absolviert wurden, können im Masterstudiengang nicht belegt werden. Eine erneute Anrechnung der Studien- und Prüfungsleistungen ist ausgeschlossen. Sofern eine Pflichtlehrveranstaltung oder ein Pflichtmodul zu ersetzen ist, legt der Prüfungsausschuss die zu absolvierenden Äquivalenzveranstaltung oder das zu absolvierende Äquivalenzmodul fest. Ausgenommen von Satz 2 sind Leistungen, die zusätzlich zu den für den Bachelorabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden.

## § 7

### Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wählt der Fachbereichsrat einen Prüfungsausschuss. Auf § 37 Abs. 3 HochSchG wird verwiesen.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung an. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen ist § 24 Abs. 2 HochSchG anzuwenden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist der Prüfungsausschuss für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind; er kann die Erledigung von Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten; der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre und dem Fachbereich Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung.

(4) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Fachbereich sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Zu diesem Zweck soll die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der im Rahmen eines Moduls zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. Den Kandidatinnen und Kandidaten sind für jede Studien- und Prüfungsleistung rechtzeitig auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, allen Leistungsüberprüfungen und Modulprüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Note.

(6) Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann er von der Verfasserin oder dem Verfasser die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, kann die Arbeit als nicht bestanden bewertet werden.

(7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Handelt es sich um den letztmaligen Versuch oder den Verlust des Prüfungsanspruches darf die Mitteilung nicht elektronisch erfolgen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 8**

### **Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer**

(1) Die Masterprüfung einschließlich der Modulprüfungen wird von Prüferinnen oder Prüfern durchgeführt. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Prüferinnen oder Prüfer sind

- a) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer; die Mitwirkungsrechte von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern werden durch Emeritierung und Pensionierung nicht berührt.
- b) Habilitierte.
- c) wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Abs. 1 Satz 2 HochSchG.
- d) Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG.
- e) Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG.
- f) Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2 HochSchG; diese werden durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf Vorschlag des Fachbereichsrats zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt.
- g) Prüfungsberechtigte einer anderen Hochschule mit der eine Kooperationsvereinbarung besteht.

- h) im Einzelfall Prüfungsberechtigte einer anderen Hochschule mit der kein Kooperationsvertrag besteht.
- i) Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, gefördert werden.

Als Prüferinnen oder Prüfer für eine Fachprüfung kann nur benannt werden, wer in dem Fach, in dem die Prüfung abgelegt wird, eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausübt oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt hat oder über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügt.

(3) In Modulen, in denen die Prüfungsleistung einer Lehrveranstaltung des Moduls zugeordnet ist, nehmen in der Regel die Lehrenden dieser Lehrveranstaltung ohne besondere Bestellung durch den Prüfungsausschuss die Prüfung ab. Ist die Prüfungsleistung nicht einer bestimmten Lehrveranstaltung zugeordnet, sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass den Kandidatinnen oder Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, in der Regel mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin, bekannt gegeben werden. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Sollte eine Lehrende oder ein Lehrender aus zwingenden Gründen Prüfungen nicht abnehmen können, kann der Prüfungsausschuss eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer benennen.

(4) Die Fachprüferinnen und Fachprüfer bestellen die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Die Beisitzerin oder der Beisitzer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen und praktischen Prüfungen und können mit der Vorkorrektur schriftlicher Prüfungsleistungen beauftragt werden. Sie sind berechtigt, Kandidatinnen oder Kandidaten bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen.

(5) Für die Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 7 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

(6) In Studienfächern, in denen Kooperationsvereinbarungen mit auswärtigen Hochschulen bestehen, können auch die Prüfungsberechtigten der daran beteiligten auswärtigen Hochschulen zu Prüferinnen oder Prüfern sowie Beisitzerinnen oder Beisitzern bestellt werden. Dabei gelten die Absätze 2 und 5 entsprechend.

## § 9

### **Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen; Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen**

Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen gelten die Bestimmungen der Teil-Rahmenprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienabschlüssen und außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen (Anerkennungssatzung) in der aktuell gültigen Fassung.

## II. Prüfung

### § 10

#### Meldung und Zulassung zur Masterprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung gilt mit der Meldung zur ersten Modulprüfung bzw. zur ersten Modulteilprüfung innerhalb der vom Prüfungsausschuss bekannt gegebenen Frist als gestellt.

(2) Sofern nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium erfolgt, sind dem Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung beizufügen:

1. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Masterprüfung im Masterstudiengang Neuroscience an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet,
2. eine Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft die Kandidatin oder der Kandidat bereits Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen im Masterstudiengang Neuroscience oder in denselben Fächern oder Modulen eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland nicht bestanden hat.

In der Erklärung gemäß Nummer 2 hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums in einem anderen Studiengang dem Prüfungsausschuss den Beginn und Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen und Leistungsüberprüfungen in dem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilen wird.

(3) Die Zulassung zur Masterprüfung wird abgelehnt, wenn

1. der Antrag auf Zulassung nicht fristgemäß vorgelegt wurde oder
2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder
3. die Kandidatin oder der Kandidat nicht im Masterstudiengang Neuroscience an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben ist oder
4. die Kandidatin oder der Kandidat eine Masterprüfung in demselben Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder
5. die Kandidatin oder der Kandidat wegen der Berücksichtigung von Fehlversuchen gemäß § 18 Abs. 3 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Masterprüfung erforderlich sind.

Wird die Zulassung zur Prüfung aufgrund der Nr. 4 oder 5 abgelehnt, ist die Einschreibung aufzuheben.

(4) Wird die Kandidatin oder der Kandidat zur Masterprüfung nicht zugelassen, ist ihr oder ihm diese Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

## **§ 11 Modulprüfungen**

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul ab. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls.

(2) Eine Modulprüfung besteht grundsätzlich aus einer Prüfungsleistung. Sofern Studienleistungen gemäß Anhang in einem Modul zu erbringen sind, ist deren Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung. Eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß Absatz 5 bleibt davon unberührt. Der Anhang kann Modulteilprüfungen vorsehen, diese sind nur im begründeten Einzelfall zulässig. Für Modulteilprüfungen gelten die Bestimmungen gemäß Abs. 3 bis 5 und §§ 12 bis 14 entsprechend. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote der gemäß dem Anhang vorgeschriebenen Module mit Ausnahme des Moduls „Erweiterte Qualifikationen“ erfolgt gemäß § 17.

(3) Die Modulprüfungen finden in mündlicher, schriftlicher oder praktischer Form gemäß den §§ 12 bis 14 statt. Andere als die in den §§ 12 bis 14 genannten Prüfungsarten sind nach Maßgabe des Anhangs zulässig, die Bestimmungen der §§ 12 bis 14 sind entsprechend anzuwenden. Die Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.

(4) Für die Teilnahme an Modulprüfungen ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erforderlich. Die Anmeldung zu Modulprüfungen soll in der Regel in dem Semester erfolgen, in dem die letzte Studienleistung des jeweiligen Moduls erbracht wird. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Das Prüfungsamt setzt in Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 8 die jeweiligen Prüfungs- und Anmeldetermine fest. Die Prüfungs- und Anmeldetermine werden zu Beginn des Semesters bekannt gemacht. Nach Ablauf der Anmeldefrist ist ein Rücktritt möglich; insbesondere bei nachgewiesener Erkrankung, nachzuweisendem Fachwechsel, nachzuweisender Exmatrikulation oder nachzuweisendem Hochschulwechsel.

(5) Eine Modulprüfung kann in der Regel erst abgelegt werden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen (§ 5 Abs. 4) erbracht worden sind. Hängt die Zulassung zu einer Modulprüfung vom Vorliegen von Studienleistungen ab und sind diese noch nicht vollständig erbracht worden, ist eine Zulassung zu einer Modulprüfung unter Vorbehalt möglich. Die Modulprüfung ist erst dann bestanden, wenn sämtliche Studienleistungen sowie die Modulprüfung erfolgreich bestanden sind. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Werden mehrere Module gemeinsam mit einer Prüfung abgeschlossen, gelten die Absätze 1-5 entsprechend. Eine exemplarische Auswahl von Prüfungsgebieten ist zulässig.

## **§ 12 Mündliche Modulprüfungen**

(1) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 8 Abs. 4 abgelegt. Referate und referatsähnliche mündliche Prüfungen werden in der Regel nur vor einer Prüferin oder einem Prüfer abgelegt.

(2) Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung (max. vier Kandidatinnen oder Kandidaten) durchgeführt werden und dauert nach näherer Regelung im Anhang mindestens 15, höchstens 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. In begründeten Fällen können im Anhang auch

abweichende Zeiten festgelegt werden. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese ein Teil der mündlichen Prüfung. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.

(3) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind die Namen der Prüferinnen oder Prüfer, der Beisitzerinnen oder der Beisitzer, der oder des Protokollführenden sowie der Kandidatin oder des Kandidaten, Beginn und Ende der mündlichen Prüfung, die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, die Prüfungsleistungen und die erteilten Noten aufzunehmen. Die Niederschrift darf nicht in elektronischer Form abgefasst werden. Sie ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung dem zuständigen Prüfungsamt zuzuleiten.

(4) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende des betreffenden Fachbereichs auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, sofern sich keine der Kandidatinnen oder der Kandidaten bei der Meldung zur Prüfung dagegen ausspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung beim Prüfungsausschuss eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Kandidatinnen oder Kandidaten desselben Prüfungstermins sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Studierenden erfolgen. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(5) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Gleichstellungsbeauftragte der Johannes Gutenberg-Universität Mainz oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs und auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung die oder der Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung an mündlichen Prüfungen teilnehmen.

(6) Mündliche Prüfungen werden in englischer oder deutscher Sprache durchgeführt. Erweisen sich die Sprachkenntnisse als nicht ausreichend, ist die Prüfung nicht bestanden; ein Ausgleich durch andere Prüfungsbestandteile derselben Prüfung ist nicht zulässig.

## § 13

### Schriftliche Modulprüfungen

(1) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Aufgaben zu verstehen, die mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit, mit in der Regel begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht zu erfolgen hat. Die Bearbeitungszeit beträgt nach näherer Regelung im Anhang mindestens 30 Minuten und höchstens 1 Stunde. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Klausuren können in multimedial gestützter Form durchgeführt werden, sofern die Voraussetzungen hierfür gemäß Absatz 6 gegeben sind.

(2) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Sie muss Bestandteil eines Moduls sein. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas einer studentischen Arbeitsbelastung (im Sinne von § 5 Abs. 2 Satz 1) von insgesamt vier Wochen (Vollzeit) entspricht, begründete Ausnahmen davon können im Anhang geregelt werden. Der Prüfungsausschuss kann Fristen für die Abgabe der Hausarbeiten festlegen. Eine schriftliche Prüfung kann mit schriftlicher

Zustimmung des Prüfers auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden; § 12 Abs. 6, und § 15 Abs. 8 Satz 2 und § 19 Abs. 5 gelten entsprechend. Bei einer Gruppenarbeit sind die eigenständig sowie gegebenenfalls die gemeinsam verfassten Teile der Arbeit eindeutig zu benennen.

(3) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form eines Portfolios ist das selbständige Verfassen, Auswählen und Zusammenstellen einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten über die Themen eines Moduls und in den entsprechenden Lehrveranstaltungen hergestellten Produkte zu verstehen. Ein Portfolio besteht aus einer Einleitung, einer Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. Die Abgabe des Portfolios in digitaler Form (Präsentation) ist mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers zulässig.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Im Falle der letzten Wiederholungsprüfung sind sie durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. § 17 Abs. 2 gilt entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Findet die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum statt, sind die Prüfungsergebnisse spätestens zwei Wochen, andernfalls vier Wochen, vor dem Wiederholungstermin bekannt zu geben.

(5) Ist die zweite Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden, findet hierzu eine mündliche Ergänzungsprüfung statt, wenn dies für das jeweilige Modul oder das jeweilige Fach im Anhang vorgesehen ist. Diese Ergänzungsprüfung ist grundsätzlich als Einzelprüfung abzuhalten und soll zwischen 15 und 45 Minuten dauern; sie ist zeitnah durchzuführen. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Note 4,0 oder schlechter erhält. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat an der Prüfung nicht teilgenommen hat oder wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ auf § 19 Abs. 3 beruht.

(6) Multimedial gestützte Prüfungsleistungen („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Nachweis gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen oder hierzu beizutragen; erforderlichenfalls können sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet. Sie bestehen insbesondere in Freitextaufgaben, Lückentexten, Zuordnungsaufgaben. Multiple Choice-Fragen sind unter den Voraussetzungen gemäß Abs. 7 zulässig. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Kandidatinnen und Kandidaten sind gemäß den Bestimmungen des § 23 Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

(7) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung der Kandidatinnen und Kandidaten ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen und Prüfer

wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen, legen die Antwortmöglichkeiten und die Gewichtung der Fragen fest. Hierbei ist sicherzustellen, dass das Verhältnis der zu erzielenden Punkte in den einzelnen Fragen zur erreichbaren Gesamtpunktzahl dem jeweiligen Schwierigkeitsgrad entspricht. Sie erstellen das Bewertungsschema und wenden es im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissenstand der Kandidatinnen und Kandidaten eindeutig festzustellen. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Vor der erstmaligen Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist dem Prüfungsausschuss von den Prüferinnen und Prüfern eine Beschreibung der Prüfung vorzulegen, aus der sich die Eignung gemäß Satz 2 ergibt. Ferner sind

- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösung und
- das Bewertungsschema

beim Prüfungsausschuss zu hinterlegen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 50 Prozent (Bestehensgrenze) der Gesamtpunktzahl erreicht hat. Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Prüfung erreichten Punkte unter 50 Prozent, so ist die Klausur auch bestanden, wenn die Zahl der von der Kandidatin oder dem Kandidaten erreichte Gesamtpunktzahl die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmer um nicht mehr als 15 Prozent (Gleitklausel) unterschreitet. Alternativ kann die Bestehensgrenze auf mindestens 60 Prozent der Gesamtpunktzahl festgelegt werden; in diesem Fall beträgt die Gleitklausel 22 Prozent. Ein Bewertungsschema, das ausschließlich eine absolute Bestehensgrenze festlegt, ist unzulässig. Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten:

Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“,	wenn mindestens 75 Prozent,
„gut“,	wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“,	wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“,	wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden Punkte erreicht worden sind.

Es wird empfohlen, Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren nur dann durchzuführen, wenn die Anzahl der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sowie die Anzahl der Prüfungsfragen 30 nicht unterschreitet. Dies gilt auch für Wiederholungsprüfungen. Nach einer nichtbestandenen zweiten Wiederholung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren findet eine mündliche Ergänzungsprüfung gemäß den Regelungen des Absatz 5 statt; in Abweichung von Absatz 5 Satz 1 ist diese jedoch verpflichtend vorzusehen. Absatz 5 Satz 4 gilt entsprechend.

(8) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausur benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

## **§ 14 Praktische Modulprüfungen**

(1) Die praktische Prüfung findet als Einzel- oder Gruppenprüfung statt. Bei Durchführung als Gruppenprüfung gilt § 15 Abs. 8 entsprechend. Die Art und Dauer der praktischen Prüfung ist im Anhang geregelt.

(2) Die praktische Prüfung wird von einer Prüferin oder einem Prüfer und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer oder von zwei Prüfern abgenommen und bewertet. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. § 12 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend. Das Ergebnis der praktischen Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die praktische Prüfung bekannt zu geben.

(3) Sofern die praktische Prüfung vorzubereitende Aufgaben enthält, sind diese selbständig von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu erarbeiten. Die Prüferin oder der Prüfer reicht vorzubereitende Prüfungsaufgaben schriftlich und vollständig beim vorsitzenden Mitglied des zuständigen Prüfungsausschusses ein. Die Ausgabe erfolgt durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Termine der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

## **§ 15 Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass die Kandidatin oder der Kandidat dazu in der Lage ist, ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des Masterstudiengangs mit den erforderlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten. Die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit hat die Pflicht, die Kandidatin oder den Kandidaten bei der Anfertigung der Masterarbeit anzuleiten und sich regelmäßig über den Fortgang der Arbeit zu informieren.

(2) Die Betreuung der Masterarbeit wird von einer Person aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 übernommen. Soll die Masterarbeit in einer nicht dem zuständigen Fachbereich angehörenden Einrichtung angefertigt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Soll eine Masterarbeit, die an der JGU verfasst wird, in Kooperation mit einer außeruniversitären Einrichtung angefertigt werden, ist hierfür neben der Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers die Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erforderlich; die Rechte und Pflichten der Beteiligten sind in einer Kooperationsvereinbarung zu regeln.

(3) Das vorläufige Thema der Masterarbeit ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und dieses mit einer Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers dem Prüfungsamt bei der Meldung zur Masterarbeit gemäß Absatz 4 vorzulegen. Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin und keinen Betreuer, so sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass diese oder dieser rechtzeitig ein Thema und eine Betreuerin oder einen Betreuer für eine Masterarbeit erhält.

(4) Die Meldung zur Masterarbeit erfolgt in der Regel in der Mitte des dritten Fachsemesters.

(5) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 6 Monate. In besonderen Fällen kann auf schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal vier Wochen verlängern. Bei einer eventuellen Verlängerung ist auf die Einhaltung der Regelstudienzeit zu achten.

(6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind von der Betreuerin oder von dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann. Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit durch die Betreuerin oder den Betreuer an die Kandidatin oder den Kandidaten erfolgt über das Prüfungsamt; § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu vereinbaren; Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 gelten entsprechend.

(7) Die Masterarbeit kann in deutscher Sprache oder in einer Fremdsprache angefertigt werden. Die Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anfertigung in einer Fremdsprache wird erteilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. hinreichende Beherrschung der gewählten Fremdsprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten,
2. hinreichende sprachliche Qualifikation in der gewählten Fremdsprache seitens der gewählten Betreuerin oder des Betreuers,
3. Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters gemäß Absatz 10 Satz 2 mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache.

Der Antrag auf Anfertigung der Masterarbeit in einer Fremdsprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers im Rahmen der Meldung zur Projektarbeit (Modul 18) vorzulegen.

(8) Die Masterarbeit kann, sofern die Betreuerin oder der Betreuer dem zustimmt, auch in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Den als Prüfungsleistung zu bewertenden Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein sowie den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

(9) Die Kandidatin oder der Kandidat reicht die Masterarbeit fristgemäß beim Prüfungsamt gebunden und in zweifacher Ausfertigung sowie in elektronischer Form ein. Das Format muss den Vorgaben des Prüfungsausschusses entsprechen. Sie oder er hat bei der Abgabe schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Arbeit gemäß Absatz 7 in einer Fremdsprache angefertigt, ist eine deutschsprachige oder englischsprachige Zusammenfassung beizufügen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nach Absatz 5 nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(10) Das Prüfungsamt leitet die Masterarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Erstgutachterin oder Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt er eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 zur Zweitbewertung und leitet ihr oder ihm die Arbeit zu. Mindestens eine oder einer der Gutachtenden soll Hochschullehrerin oder Hochschullehrer des zuständigen Fachbereichs der Universität Mainz sein.

(11) Die vorgelegte Masterarbeit ist von den Gutachterinnen und Gutachtern gemäß den Vorgaben des § 17 zu bewerten und es ist je ein schriftliches Gutachten zu erstellen. Weichen die Bewertungen der beiden Gutachten bis zu einer vollen Notenstufe ( $\leq 1,0$ ) voneinander ab, so sind die Gutachtenden gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt die Einigung nicht zustande, wird die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet. Gehen die Noten der beiden Gutachten um mehr als eine volle Notenstufe ( $> 1,0$ ) auseinander, bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer. Aufgrund der drei Gutachten ermittelt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die endgültige Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(12) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach entsprechender Bekanntgabe ein neues Thema für eine Masterarbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas in der in Absatz 6 Satz 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der ersten Anfertigung ihrer oder

seiner Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

## § 16 Mündliche Abschlussprüfung

(1) Ist die Masterarbeit mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bestanden, gilt die Kandidatin oder der Kandidat als zur mündlichen Abschlussprüfung zugelassen; § 10 Abs. 3 bleibt unberührt. Diese Prüfung soll innerhalb von vier Wochen nach Beendigung des Bewertungsverfahrens gemäß § 15 Abs. 11 stattfinden. Der Termin für die Abschlussprüfung wird von dem Prüfungsausschuss festgelegt und der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

(2) Die Prüfung dauert 45 Minuten. Sie wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers durchgeführt. In der Regel sollte einer der Prüfenden die Betreuerin oder der Betreuer der Masterarbeit sein.

(3) Gegenstand der Abschlussprüfung sind der Inhalt der Masterarbeit sowie Frage- und Aufgabenstellungen im Kontext des für die Masterarbeit gewählten Themas. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, im Rahmen der Prüfungszeit ihre oder seine Arbeit vorzustellen; die Vorstellung darf zehn Minuten nicht überschreiten. Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch, in begründeten Einzelfällen kann die Prüfung in einer Fremdsprache geführt werden; die Vorgaben des § 15 Abs. 7 sind entsprechend anzuwenden.

(4) Im Anschluss an die Prüfung legen die Prüfenden bzw. die Prüferin oder der Prüfer unter Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers die Note für die mündliche Abschlussprüfung fest. Die mündliche Abschlussprüfung ist nicht bestanden, wenn die Prüfungsleistung schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet wird. Für die Bekanntgabe der Note gilt § 12 Abs. 2 Satz 8 und 9, für die erforderliche Niederschrift gilt § 12 Abs. 3, für die Möglichkeit der Gleichstellungsbeauftragten, der oder des Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronische Erkrankung und anderer Personen zur Anwesenheit gilt § 12 Abs. 4 und 5 entsprechend.

(5) Sofern die mündliche Abschlussprüfung vorzubereitende Aufgaben enthält, sind diese selbstständig von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu erarbeiten. Die Prüferin oder der Prüfer reicht vorzubereitende Prüfungsaufgaben schriftlich und vollständig bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein. Die Ausgabe erfolgt durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Termine der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

## § 17 Bewertung der Prüfungsleistungen und der benoteten Studienleistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und benoteten Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,

5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
-----	---	-------------------	---	--

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die abschließende Modulprüfung mindestens bestanden oder mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Note der Modulprüfung. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede Prüfungsleistung bestanden sein. Die Note der Modulprüfung errechnet sich als ein nach Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. In diesem Fall werden zur Ermittlung der Note der Modulprüfung die Noten für die einzelnen Modulteilprüfungen mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten und, sofern vorgesehen, die Note für die abschließende Prüfungsleistung oder die aus dem arithmetischen Mittel der Noten mehrerer abschließender Prüfungsleistungen gebildete Note mit den Leistungspunkten des Moduls multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Der Anhang kann auch eine Notenbildung aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen oder im begründeten Einzelfall eine andere Art der Berechnung der Modulnote vorsehen. Die Note der Modulprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
bei einem Durchschnitt	über 4,0	=	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Zur Ermittlung der Gesamtnote der Masterprüfung werden die Noten für die einzelnen Modulprüfungen gemäß § 11, die Note für die Masterarbeit und die Note der mündlichen Abschlussprüfung mit den jeweiligen Leistungspunkten multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Im Übrigen gilt Absatz 2 Satz 7 und 8 entsprechend. Unbenotete Module werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

## § 18

### Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholen von Prüfungen

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen gemäß § 11 zu den gemäß § 6 Abs. 2 vorgeschriebenen Modulen erfolgreich abgelegt sowie die Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Pflicht-Modulprüfungen und Wahlpflicht-Modulprüfungen können in allen Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, höchstens zweimal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Pflicht-Modulprüfung oder Wahlpflicht-Modulprüfung kann nicht durch eine andere Prüfung ersetzt werden. Bei kumulativen Modulprüfungen (Modulteilprüfungen) sind nur die nicht bestandenen Teilprüfungen zu wiederholen. Bei nicht bestandenen Wahlpflicht-Modulprüfungen können Studierende einmal während des gesamten Studiengangs das Wahlpflicht-Modul nach dem ersten, zweiten oder endgültigen Nicht-Bestehen wechseln. Die oder der Studierende erhält für die neue Wahlpflicht-Modulprüfung erneut drei Versuche, um die Prüfung erfolgreich abzuschließen. Ein Rückwechsel ist ausgeschlossen. Die nichtbestandene Modulprüfungsleistung wird nach Bestehen

der Wechsellmöglichkeit nicht im Zeugnis ausgewiesen. Davon unberührt bleiben alle weiteren Regelungen von § 18 zum Bestehen und Nichtbestehen sowie Wiederholen von Prüfungen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist ausgeschlossen.

(3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevante Studienleistungen in demselben Masterstudiengang in Pflichtmodulen und mehr als einem Wahlpflichtmodul an einer anderen Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland, die denen im Masterstudiengang Neuroscience im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden.

(4) Die Meldung zur ersten Wiederholung einer Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung soll innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Nichtbestehen erfolgen, die Meldung zur zweiten Wiederholung innerhalb von sechs Monaten nach dem Nichtbestehen der ersten Wiederholung. In begründeten Fällen können längere Fristen vorgesehen werden, für die erste und eine zweite Wiederholung insgesamt jedoch nicht mehr als zwei Jahre. Werden Fristen für die Meldung zur Wiederholung von Prüfungen versäumt, gelten die versäumten Prüfungen als nicht bestanden. § 4 Abs. 3 ist anzuwenden.

(5) Für die Wiederholung der mündlichen Abschlussprüfung gelten die Absätze 2 bis 4 entsprechend; für die Wiederholung der Masterarbeit gilt § 15 Abs. 12.

(6) Kann eine Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden und eine Fortführung des Studiums in demselben Masterstudiengang nicht mehr möglich.

(7) Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschussvorsitzende der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen oder elektronischen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über die nicht bestandene oder endgültig nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 19**

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem ordnungsgemäß festgesetzten und mitgeteilten Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Prüfungen gelten auch dann als nicht bestanden, wenn sie die Kandidatin oder der Kandidat nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen abgelegt hat. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Werktag nach dem Prüfungstermin beim Prüfungsamt vorlegen. Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest ohne weitere Angaben ausreichend, welches lediglich die Prüfungsunfähigkeit aus ärzt-

licher Sicht bescheinigt. Im Wiederholungsfall kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines Amtsarztes ohne diese Angaben verlangt werden. Eine Verpflichtung zur Angabe der ärztlichen Diagnose ist nicht zulässig. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, so ist nach deren Wegfall die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder erweist sich eine Erklärung gemäß Absatz 5 als unwahr, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert. Stört eine Kandidatin oder ein Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung, kann sie oder er von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert. (4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einem Monat beantragen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen gemäß § 13 (mit Ausnahme von Klausuren) sowie bei der Masterarbeit gemäß § 15 hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Prüfungsleistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

(6) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 gelten für Studienleistungen entsprechend.

## **§ 20**

### **Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement**

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Masterprüfung bestanden, so erhält sie oder er über die Ergebnisse unverzüglich, in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach der letzten bestandenen Prüfungsleistung ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Noten der Modulprüfungen, der Masterarbeit, der mündlichen Abschlussprüfung und die Gesamtnote (§ 17 Abs. 3). Die jeweils erworbenen Leistungspunkte sind anzugeben. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Masterarbeit. Werden Modulprüfungen an einer anderen Hochschule abgelegt und anerkannt, wird der Name der Hochschule, an der die Modulprüfungen abgelegt wurden, im Zeugnis genannt. Zusätzlich zu der Gesamtnote werden Notenverteilungstabellen gemäß ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System) Leitfaden ausgegeben, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen. Erbrachte zusätzliche, nicht verpflichtend vorgeschriebene Studien- und Prüfungsleistungen werden in geeigneter Weise bescheinigt; solche Leistungen werden nicht auf die Gesamtnote angerechnet.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Stempel des Fachbereiches oder dem Siegel des Landes zu versehen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Grades eines Master of Science (M.Sc.) beurkundet. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und

der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Stempel des Fachbereiches oder dem Siegel des Landes versehen.

(4) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem.

(5) Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement sind deutsch- und englischsprachig verfasst. Auf Antrag können die Dokumente zusätzlich in einer anderen gängigen Fremdsprache abgefasst werden; die Kosten hierfür trägt erforderlichenfalls die Absolventin oder der Absolvent. Bei Zeugnissen, Urkunden und Diploma Supplements, die nicht deutschsprachig verfasst sind, ist die Verwendung elektronischer Unterschriften oder Faksimilestempel zulässig.

(6) Studierende, die die Universität ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an den Prüfungsausschuss zu richten.

(7) Bei Zeugnissen, Urkunden und Diploma Supplements ist die Verwendung elektronischer Unterschriften oder Faksimilestempel zulässig.

### **III. Schlussbestimmungen**

#### **§ 21**

#### **Ungültigkeit der Masterprüfung**

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer werden vorher gehört.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis, das Diploma Supplement und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

**§ 22**  
**Widerspruch**

Gegen Prüfungsentscheidungen kann fristgerecht nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

**§ 23**  
**Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten**

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich vor Abschluss der Masterprüfung über Ergebnisse (Noten) ihrer oder seiner Studien- und Prüfungsleistungen informieren.

(2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten einschließlich der Masterarbeit und die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Einsichtnahme ist auch bei noch nicht abgeschlossener Masterprüfung möglich.

(3) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach dem Ablegen einer Prüfungsleistung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

**§ 24**  
**Prüfungsverwaltungssystem**

(1) Die Johannes-Gutenberg-Universität Mainz kann vorsehen, dass die Vorlage von in dieser Ordnung vorgesehenen Dokumenten, insbesondere im Anmeldeverfahren zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, in elektronischer Form erfolgt. Dies umfasst insbesondere die An- und Abmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die Übermittlung von Dokumenten und die Bekanntgabe der Ergebnisse von Studien- und Prüfungsleistungen.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet, die integrierte Studien- und Prüfungsverwaltung sowie den von der JGU Mainz bereitgestellten persönlichen E-Mail-Account regelmäßig zu nutzen.

**§ 25**  
**In-Kraft-Treten**

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität in Kraft.

Mainz, den 11. Mai 2022

Der Dekan  
des Fachbereichs 10 Biologie  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
Univ.-Prof. Dr. Eckhard Thines

**Anhang zu den §§ 5, 6, 11-14, 20:**

Das Studium gliedert sich in die Pflichtmodule (Module EQ, PA, MA) und den Wahlpflichtbereich (Wahlpflichtmodule A, Wahlpflichtmodule B, Wahlpflichtmodule C). Es müssen aus dem Angebot je zwei zusammengehörige A und B Module, sowie zwei von diesen A+B Modulen unabhängige C Module gewählt werden.

**Studienverlaufsplan**

Master of Science Neuroscience an der JGU Mainz										Σ LP	
Beginn WiSe oder SoSe möglich											Anz. LÜ
4. Sem.								Mündliche Prüfung	5 LP	35	
								Masterarbeit	30 LP	2	
3. Sem.								6 LP	19 LP	25	
								Erweiterte Qualifik. 1 od. 2 LÜ	Projektarbeit 3 LÜ	4-5	
2. od. 1. Sem.				11 LP	14 LP	5 LP					30
				Wahlpflicht-Modul A <sub>2</sub>	Wahlpflicht-Modul B <sub>2</sub>	Wahlpflicht-Modul C <sub>4</sub>					3-5
1. od. 2. Sem.				11 LP	14 LP	5 LP					30
				Wahlpflicht-Modul A <sub>1</sub>	Wahlpflicht-Modul B <sub>1</sub>	Wahlpflicht-Modul C <sub>3</sub>					3-5
				1 bis 2 LÜ	1 LÜ	1 bis 2 LÜ					
LÜ = Leistungsüberprüfung	Wpfl. Modul 8A-12A, 17A	Wpfl. Modul 8B-12B, 17B	Wpfl. Modul 1C, 8C-12C, 20C-22C	Wpfl. Modul 8A-12A, 17A	Wpfl. Modul 8B-12B, 17B	Wpfl. Modul 1C, 8C-12C, 20C-22C	Modul EQ	Modul PA	Modul MA	120	
										12-17	

**Wahlpflichtbereiche A/B/C****Wahlpflichtmodule A:** 11 LP**Wahlpflichtmodule B:** 14 LP**Wahlpflichtmodule C:** 5 LP

<b>Modul 8A</b>	<b>Molecular Basis of Synaptic Plasticity</b>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	WPf					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	11 LP = 330 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Vorlesung	V	1	Pf	2 SWS (21 h)	69 h	3 LP
Literatur-Seminar	S	1	Pf	1 SWS (10,5 h)	19,5	1 LP
Übung	Ü	1	Pf	7 SWS (73,5 h)	136,5 h	7 LP
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	Ü					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3; im Seminar (Seminarvortrag im Literaturseminar)					
Studienleistung(en)	Klausur (60 Min.) und ggf. mündliche Ergänzungsprüfung (§13[5])					
Modulprüfung	Protokoll im Stil einer wissenschaftlichen Arbeit					
<b>Zugangsvoraussetzung(en)</b>	B.Sc. Biologie oder vergleichbarer Abschluss					
<b>Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)</b>	Unterrichtssprache: Englisch Prüfungssprachen: Deutsch oder Englisch					
<b>Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen</b>						
<p>Neurons communicate primarily via chemical synapses that operate as probabilistic devices transmitting and modulating information transfer. The modulation of synaptic activity within neuronal networks is one major variable for processes like learning and memory formation. Within the module, we aim to discuss the structure and function of synapses, as well as the molecular mechanisms known to participate in synaptic plasticity.</p> <p>The students will be introduced to the microarchitecture of the synapse and learn how fast and slow mechanisms of synaptic plasticity function and influence each other. Synaptic plasticity comprises three categories such as short- and long-term as well as homeostatic plasticity. However, the temporal classifications often represent only one aspect, whereas plasticity processes are mutually dependent at many timescales. With the deeper understanding of underlying molecular mechanisms, one can not only describe synapses better but also manipulate with synaptic plasticity directly. Key effector molecules as voltage-gated calcium channels, adhesion molecules and transmitter receptors are connected to intracellular signalling pathways that will be described within the lectures. Both pre- and postsynaptic mechanisms, as well as glia-derived factors and structures that contribute to synaptic plasticity will be discussed. In addition, the students will learn about the impact of the extracellular matrix as an additional structure that affects synaptic plasticity. Within the practical course, the participants will get a brief overview of optical and electrophysiological approaches to investigate synapses in different neuronal preparations.</p>						

<b>Modul 8B</b>	<b>Molecular Basis of Synaptic Plasticity II</b>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	WPf					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	14 LP = 420 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					

Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studien-be- ginn WiSe	Verpflichtungs- grad	Kontaktzeit (SWS)	Selbst-stu- dium	Leistungs- punkte
Literatur-Seminar	S	1	Pf	1 SWS (10,5 h)	19,5	1 LP
Übung	Ü	1	Pf	13 SWS (136,5 h)	253,5 h	13 LP
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	Ü					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	Protokoll im Stil einer wissenschaftlichen Arbeit und Vortrag zum Projekt im Laborseminar					
<b>Zugangsvoraussetzung(en)</b>			erfolgreiche Teilnahme am Modul 8A			
<b>Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)</b>			Unterrichtssprache: Englisch Prüfungssprachen: Deutsch oder Englisch			
<b>Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen</b>						
Students will learn and apply optical and electrophysiological methods to investigate synaptic activity and plastic changes on the level of single molecules, synapses or neuronal networks. Here, they will work mainly in primary neurons from rodents or on the neuromuscular junction of Drosophila larvae. During this module, the students will learn to conduct neurobiological experiments, as well as to analyze and interpret the results. Here they will apply statistical and analytical tools to evaluate the experimental data and judge their validity. Within the lab meetings, students will report their results, discuss problems and data with the members of the lab. The outcomes will be then summarized and presented in a frame of ongoing studies in the lab.						

<b>Modul 8C</b>		<b>Information Processing in Neuronal Networks</b>				
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmo- dul</b>	WPf					
<b>Leistungspunkte (LP) und Ar- beitsaufwand (workload)</b>	5 LP = 150 h					
<b>Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)</b>	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studien-be- ginn SoSe	Verpflichtungs- grad	Kontaktzeit (SWS)	Selbst-stu- dium	Leistungs- punkte
Literatur-Seminar	S	1	Pf	1 SWS (10,5 h)	49,5	2 LP
Vorlesung	V	1	Pf	2 SWS (21 h)	69 h	3 LP
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung	Vortrag im Literaturseminar					
Modulprüfung	Klausur (60 min) zur Vorlesung; gegebenenfalls mündliche Ergänzungsprüfung (§13[5])					
<b>Zugangsvoraussetzung(en)</b>			B.Sc. Biologie oder vergleichbarer Abschluss			
<b>Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)</b>			Unterrichtssprache: Englisch Prüfungssprachen: Deutsch oder Englisch			
<b>Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen</b>						
In this module, students will gain theoretical background in mechanisms of the transfer, processing and storage of information in mammalian brain. Lectures will cover main aspects of the network activity and neuronal communication, from synaptic transfer of information between individual neurons to large-scale population activity on the systems levels. Main emphasis will be made on existing experimental and computational approaches to evaluate the formation, maintenance and experience-dependent modification of connectivity in spiking neuronal networks. The contents of the proposed module will be structurally connected to modules on the computational neuroscience and artificial neural networks.						

<b>Modul 9A</b>	<b>Sensory Processing: Concept – Neural Circuits - Tools</b>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	WPf					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	11 LP = 330 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn SoSe</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Sensory Processing: Concept Neural Circuits - Tools	V	1	Pf	2 SWS (21 h)	69 h	3 LP
Literature Seminar Sensory Processing	S	1	Pf	1 SWS (10,5 h)	19,5	1 LP
Sensory Processing: Concept Neural Circuits - Tools	Ü	1	Pf	7 SWS (73,5 h)	136,5 h	7 LP
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	Ü					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3; Seminarvortrag im Literaturseminar					
Studienleistung(en)	Klausur (60 Min.) und ggf. mündliche Ergänzungsprüfung (§13[5])					
Modulprüfung	Protokoll im Stil einer wissenschaftlichen Arbeit und Seminarvortrag im Literaturseminar					
<b>Zugangsvoraussetzung(en)</b>	B.Sc. Biologie oder vergleichbarer Abschluss					
<b>Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)</b>	Unterrichtssprache: Englisch Prüfungssprachen: Deutsch oder Englisch					
<b>Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen</b>						
<p>How does a nervous system process sensory signals such as odors or visual information? Students will consider and experimentally investigate this question at different levels: from the molecular mechanisms of sensory processing, to neuronal cell types and their organization in networks, to the control of behavior. In doing so, they will learn numerous current molecular, neurogenetic, and neurophysiological methods, and use diverse behavioral experiments and modern microscopy techniques.</p> <p>Students will further learn to perform, statistically evaluate, and describe scientific experiments. With guidance, they will be able to interpret experimental results, develop causal relationships, and summarize results in a scientific format (protocol).</p>						

<b>Modul 9B</b>	<b>Mechanisms of Visual/Olfactory Processing</b>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	WPf					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	14 LP = 420 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn SoSe</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Group Seminar	S	1	Pf	1 SWS (10,5 h)	19,5	1 LP
Übung	Ü	1	Pf	13 SWS (136,5 h)	253,5 h	13 LP
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	Ü					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)						

Modulprüfung	Protokoll im Stil einer wissenschaftlichen Arbeit und Vortrag zum Projekt im Laborseminar
<b>Zugangsvoraussetzung(en)</b>	erfolgreiche Teilnahme am Modul 9A
<b>Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)</b>	Unterrichtssprache: Englisch Prüfungssprachen: Deutsch oder Englisch
<b>Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen</b>	
<p>Students will actively work on a current research topic of the research group. They will have a structured knowledge in the field of neurobiology, especially in the field of sensory processing. They will be proficient in methods of neurogenetics, neurophysiology and behavioral analysis. For this purpose, students will acquire statistical methods and basic programming skills. They will be able to independently conduct and quantify a scientific experiment and to access and use scientific literature. Students will be able to independently interpret and document experimental results and present them in the form of a short scientific protocol and an oral presentation in English. In our workgroup seminar, they will participate in discussing methods and scientific questions related to our group research.</p>	

<b>Modul 9C</b>	<b>In vivo Analysis of Neural Circuits</b>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	WPf					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	5 LP = 150 h					
<b>Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)</b>	1 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Literatur-Seminar	S	1	Pf	1 SWS (10,5 h)	49,5	2 LP
Vorlesung	V	1	Pf	2 SWS (21 h)	69 h	3 LP
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung	Vortrag im Literaturseminar					
Modulprüfung	Klausur (60 min) zur Vorlesung und ggf. mündliche Ergänzungsprüfung (§13[5])					
<b>Zugangsvoraussetzung(en)</b>	B.Sc. Biologie oder vergleichbarer Abschluss					
<b>Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)</b>	Unterrichtssprache: Englisch Prüfungssprachen: Deutsch oder Englisch					
<b>Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen</b>						
<p>How do nerve cells within the brain communicate to guide behavior? In the lectures, students will acquire advanced knowledge in the organization and function of neural circuits in vertebrate and invertebrate systems <i>in vivo</i>. This systems neuroscience module will convey the state-of-the-art analysis of network function in living animals, and discuss common computational principles of brain organization and function. Recent advances (e.g. in artificial intelligence -based methods) allow an unprecedented analysis of neural circuit function, from the network level to the analysis of behavior within the natural environment of the animal, which will be discussed. Students will further learn to extract information from scientific primary sources, and present and critically discuss them in a literature seminar.</p>						

<b>Modul 10A</b>	<b>Molecular Cell Biology I</b>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	WPf					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	11 LP = 330 h					

Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)		1 Semester				
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studien-be- ginn WiSe	Verpflichtungs- grad	Kontaktzeit (SWS)	Selbst-stu- dium	Leistungs- punkte
Molecular Cell Biology	V	1	Pf	2 SWS (21 h)	69 h	3 LP
Literatur-Seminar	S	1	Pf	1 SWS (10,5 h)	19,5	1 LP
Molecular Cell Biology I	Ü	1	Pf	7 SWS (73,5 h)	136,5 h	7 LP
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	Ü					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3; im Seminar (Seminarvortrag im Literaturseminar)					
Studienleistung(en)	Klausur (60min) und ggf. mündliche Ergänzungsprüfung (§13[5])					
Modulprüfung	Schriftlicher Abschlussbericht (Portfolio) oder mündlicher Anschlussbericht (Präsentation)					
<b>Zugangsvoraussetzung(en)</b>			B.Sc. Biologie oder vergleichbarer Abschluss			
<b>Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)</b>			Unterrichtssprache: Englisch Prüfungssprachen: Deutsch oder Englisch			
<b>Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen</b>						
Students will be able to demonstrate an in-depth knowledge of an important subfield of modern biology by solving complex problems. They can demonstrate basic knowledge in planning and design of scientific experiments. They are able to perform sophisticated biochemical, cellular and molecular biology experiments under supervision, relate results to structural and functional relationships, confidently assess the importance of control experiments, maintain an electronic laboratory notebook and record and interpret results. They are able to present the results in a lecture. They are able to demonstrate teamwork skills when working in small groups.						

Modul 10B		Molecular Cell Biology II				
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	WPf					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	14 LP = 420 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studien-be- ginn WiSe	Verpflichtungs- grad	Kontaktzeit (SWS)	Selbst-stu- dium	Leistungs- punkte
Literatur-Seminar	S	1	Pf	1 SWS (10,5 h)	19,5	1 LP
Übung	Ü	1	Pf	13 SWS (136,5 h)	253,5 h	13 LP
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	Ü					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	Protokoll im Stil einer wissenschaftlichen Arbeit oder mündlicher Abschlussbericht (Präsentation)					
<b>Zugangsvoraussetzung(en)</b>			erfolgreiche Teilnahme am Modul 10A			
<b>Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)</b>			Unterrichtssprache: Englisch Prüfungssprachen: Deutsch oder Englisch			
<b>Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen</b>						
Students will be able to demonstrate reliable experimental laboratory work and in-depth understanding in a current research project in the field of molecular cell biology focussing on retinal neurons and glia cells. They are able to plan and perform scientific experiments under supervision and to present and interpret their results. They are able to propose relevant working methods extracted from self-researched literature and apply them specifically under guidance. They are able to keep a laboratory book, evaluate the importance of control experiments and can develop such experiments under guidance. They are						

able to evaluate the experimental results as well as to formulate them appropriately in terms of language and to present them as a short presentation. They are able to present publications of the current literature on cell biology and sensory cell biology in an oral presentation.

<b>Modul 10C</b>		<b>Molecular Cell Biology - C</b>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	WPf						
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	5 LP = 150 h						
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester						
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>	
Literatur-Seminar	S	1	Pf	1 SWS (10,5 h)	49,5	2 LP	
Vorlesung	V	1	Pf	2 SWS (21 h)	69 h	3 LP	
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>							
Anwesenheit	S						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung	Vortrag im Literaturseminar						
Modulprüfung	Klausur (60 min) zur Vorlesung und gegebenenfalls mündliche Ergänzungsprüfung (§13[5])						
<b>Zugangsvoraussetzung(en)</b>			B.Sc. Biologie oder vergleichbarer Abschluss				
<b>Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)</b>			Unterrichtssprache: Englisch Prüfungssprachen: Deutsch oder Englisch				
<b>Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen</b>							
Students will be able to answer questions on basic knowledge in modern cell biology. They are able to present the current literature on cell biology and/or cellular neurobiology in a presentation in English.							

<b>Modul 11A</b>		<b>Neuronal Basis of Behavior I</b>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	WPf						
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	11 LP = 330 h						
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester						
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>	
Neural Basis of Behavior	V	1	Pf	2 SWS (21 h)	69 h	3 LP	
Literature Seminar	S	1	Pf	1 SWS (10,5 h)	19,5	1 LP	
Methods of Behavioral Quantification	Ü	1	Pf	7 SWS (73,5 h)	136,5 h	7 LP	
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>							
Anwesenheit	Ü						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3; im Seminar (Seminarvortrag im Literaturseminar)						
Studienleistung(en)	Klausur (60 Min.) und ggf. mündliche Ergänzungsprüfung (§13[5])						
Modulprüfung	Protokoll im Stil einer wissenschaftlichen Arbeit						
<b>Zugangsvoraussetzung(en)</b>			B.Sc. Biologie oder vergleichbarer Abschluss				
<b>Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)</b>			Unterrichtssprache: Englisch Prüfungssprachen: Deutsch oder Englisch				

Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						
Students will acquire solid and structured knowledge in neurobiology going beyond basic principles with a focus on the analysis of central processes of behavioral control (motivation, attention), motor control as well as learning and memory (in man, <i>Drosophila</i> , other model animals). They command central working methods of <i>Drosophila</i> neurogenetics and the quantification of behavior including the pertinent statistical methods. Students are able to carry out meaningful scientific experiments under guidance and to evaluate their data statistically. They can interpret their data under guidance, document them obeying the standards of good scientific practice, and summarize them in the form of a scientific report (protocol). In our literature seminar, students learn to decipher scientific primary sources and to report and explicate them in a structured talk.						

Modul 11B		Neuronal Basis of Behavior II				
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul		WPf				
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)		14 LP = 420 h				
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)		1 Semester				
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn SoSe	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Labor-Seminar	S	1	Pf	1 SWS (10,5 h)	19,5	1 LP
Übung	Ü	1	Pf	13 SWS (136,5 h)	253,5 h	13 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Ü					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3; Vortrag zum Projekt im Laborseminar					
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	Protokoll im Stil einer wissenschaftlichen Arbeit					
Zugangsvoraussetzung(en)			erfolgreiche Teilnahme am Modul 11A			
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)			Unterrichtssprache: Englisch Prüfungssprachen: Deutsch oder Englisch			
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						
Students will apply solid and structured knowledge in neurobiology going beyond basic principles with a focus on the analysis of central processes of behavioral control (motivation, attention), motor control as well as learning and memory (in man, <i>Drosophila</i> , other model animals). They command central working methods of <i>Drosophila</i> neurogenetics and the quantification of behavior including the pertinent statistical methods. Students are able to carry out a meaningful scientific project independently and to evaluate their data statistically. They can interpret their data independently, document them obeying the standards of good scientific practice, and summarize their project in the form of a scientific report (protocol) and a seminar talk.						
In our Journal Club students learn to investigate neuroscience journals, to assess articles pertinent to the projects of the group and the use of data bases. In our workgroup seminar they can discuss with us methodical and scientific strategic questions of the group.						

Modul 11C		Neuronal Basis of Behavior - C				
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul		WPf				
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)		5 LP = 150 h				
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)		1 Semester				
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte

		<b>bei Studienbeginn SoSe</b>				
Literatur-Seminar	S	1	Pf	1 SWS (10,5 h)	49,5	2 LP
Neural Basis of Behavior	V	1	Pf	2 SWS (21 h)	69 h	3 LP
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung	Vortrag im Literaturseminar					
Modulprüfung	Klausur (60 min) zur Vorlesung und gegebenenfalls mündliche Ergänzungsprüfung (§13[5])					
<b>Zugangsvoraussetzung(en)</b>	B.Sc. Biologie oder vergleichbarer Abschluss					
<b>Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)</b>	Unterrichtssprache: Englisch Prüfungssprachen: Deutsch oder Englisch					
<b>Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen</b>						
In this module, students will gain theoretical background in mechanisms of the transfer, processing and storage of information in mammalian brain. Lectures will cover main aspects of the network activity and neuronal communication, from synaptic transfer of information between individual neurons to large-scale population activity on the systems levels. Main emphasis will be made on existing experimental and computational approaches to evaluate the formation, maintenance and experience-dependent modification of connectivity in spiking neuronal networks. The contents of the proposed module will be structurally connected to modules on the computational neuroscience and artificial neural networks.						

<b>Modul 12A</b>	<b>From Ion Channels to Behavior I</b>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	WPf					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	11 LP = 330 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Vorlesung	V	1	Pf	2 SWS (21 h)	69 h	3 LP
Literatur-Seminar	S	1	Pf	1 SWS (10,5 h)	19,5	1 LP
Übung	Ü	1	Pf	7 SWS (73,5 h)	136,5 h	7 LP
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	Ü					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3; im Seminar (Seminarvortrag im Literaturseminar)					
Studienleistung(en)	Protokoll der Übung im Laborbuch					
Modulprüfung	Klausur (60 Min.) und ggf. mündliche Ergänzungsprüfung (§13[5])					
<b>Zugangsvoraussetzung(en)</b>	B.Sc. Biologie oder vergleichbarer Abschluss					
<b>Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)</b>	Unterrichtssprache: Englisch Prüfungssprachen: Deutsch oder Englisch					
<b>Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen</b>						
Neurons are the key elements of information coding and processing in neural circuits. Nervous system function thus depends on both, the excitability of individual neurons and their synaptic connections. Students will acquire solid and structured knowledge in neurophysiology with a focus on how different combinations of voltage and ligand gated ion channels determine the excitability of neurons and the communication between neurons to produce adequate neural circuit function and behavior. Given that nervous systems must function reliably over time, but also be adaptive in the context of different internal and external conditions, students will be introduced to the concepts of neuromodulation and homeostatic control of excitability. Methodologically, students will acquire skills in neurogenetics, electro- and optophysiological methods, high resolution microscopy, and quantitative behavioral analysis. In a literature seminar series, students learn to work with original scientific publications, to integrate the knowledge into a broader scientific context, and to present this knowledge in a structured oral presentation.						

<b>Modul 12B</b>	<b>From Ion Channels to Behavior II</b>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	WPf					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	14 LP = 420 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbe- ginn WiSe</b>	<b>Verpflichtungs- grad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbst-stu- dium</b>	<b>Leistungs- punkte</b>
Labor-Seminar	S	1	Pf	1 SWS (10,5 h)	19,5	1 LP
Übung	Ü	1	Pf	13 SWS (136,5 h)	253,5 h	13 LP
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	Ü					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	Protokoll im Stil einer wissenschaftlichen Arbeit und Vortrag zum Projekt im Laborseminar					
<b>Zugangsvoraussetzung(en)</b>	erfolgreiche Teilnahme am Modul 12A					
<b>Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)</b>	Unterrichtssprache: Englisch Prüfungssprachen: Deutsch oder Englisch					
<b>Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen</b>						
<p>Students will apply the theoretical and methodological knowledge acquired in module A to plan, conduct, and analyze hypothesis driven research projects. The experimental projects will be carried out in the Drosophila genetic model system, with a focus on motor control principles. All experiments will be embedded in the research concept of the lab and will be conducted with modern research instrumentation. Students will be enabled to plan and carry out modern electro- and optophysiological as well as behavioral and neuroanatomical experiments under guidance and analyze their data quantitatively and statistically. They can trouble shoot experimental pitfalls, interpret their data under guidance, and document them both orally (presentation) and written (protocol in form of a scientific publication) according to the standards of good scientific practice.</p> <p>In our institutional (iDN) and campus wide (FTN, functional translational neuroscience center) seminar series, students will be exposed to expert scientific talks and discussion. Conceptual and methodological links to the module will be discussed in class. In our workgroup seminar students will be involved in scientific research planning, data analysis and interpretation, and collaborative project conception. Students will also be involved in methodological and strategic scientific discussion within our research team.</p>						

<b>Modul 12C</b>	<b>Cellular and Molecular Basics of Motoric Behavior</b>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	WPf					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	5 LP = 150 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbe- ginn WiSe</b>	<b>Verpflichtungs- grad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbst-stu- dium</b>	<b>Leistungs- punkte</b>
Literatur-Seminar	S	1	Pf	1 SWS (10,5 h)	49,5	2 LP
Vorlesung	V	1	Pf	2 SWS (21 h)	69 h	3 LP

Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:	
Anwesenheit	
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3
Studienleistung	Vortrag im Literaturseminar
Modulprüfung	Klausur (60 min) zur Vorlesung und gegebenenfalls mündliche Ergänzungsprüfung (§13[5])
Zugangsvoraussetzung(en)	B.Sc. Biologie oder vergleichbarer Abschluss
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)	Unterrichtssprache: Englisch Prüfungssprachen: Deutsch oder Englisch
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen	
<p>We aim to strengthen the teaching content that was given in the basic practical course in neurobiology (Bachelor). Basics of molecular experiments, neuroethology, neuroanatomical approaches as well as electrophysiological and optogenetical experiments will be discussed to illustrate their impact and application in Neurobiology. A hypothesis driven design of experiments for the evaluation of biological questions will be discussed. Basics of statistical data analysis and critical evaluation and interpretation of original scientific publications in reflection to current knowledge will be part of the seminar, including a paper presentation of the participants.</p>	

<b>Modul 17A</b>	<b>Molecular Medicine I</b>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	WPf					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	11 LP = 330 h					
<b>Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)</b>	1 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn SoSe</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Molecular Medicine	V	1	Pf	2 SWS (21 h)	69 h	3 LP
Literature Seminar	S	1	Pf	1 SWS (10,5 h)	19,5	1 LP
Übung Molecular Medicine I	Ü	1	Pf	7 SWS (73,5 h)	136,5 h	7 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Ü					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3; im Seminar (Seminarvortrag im Literaturseminar)					
Studienleistung(en)	Klausur (60 Min.) und ggf. mündliche Ergänzungsprüfung					
Modulprüfung	Protokoll im Stil einer wissenschaftlichen Arbeit					
Zugangsvoraussetzung(en)	B.Sc. Biologie oder vergleichbarer Abschluss					
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)	Unterrichtssprache: Englisch Prüfungssprachen: Englisch					
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						
<p>This course aims to provide a broad training in the scientific aspects of biomedical sciences with an emphasis on translational research. The students will be guided through various molecular genetic and biochemical experiments, so that they gain experience and confidence to work in a research lab. They will also learn to analyze, document and present their scientific findings. Critical examination of the latest scientific literature will be coupled with scientific talks given by national and international experts in their relevant fields.</p>						

<b>Modul 17B</b>	<b>Molecular Medicine II</b>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	WPf					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	14 LP = 420 h					

Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)		1 Semester				
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studien-be- ginn SoSe	Verpflichtungs- grad	Kontaktzeit (SWS)	Selbst-stu- dium	Leistungs- punkte
Labor-Seminar	S	1	Pf	1 SWS (10,5 h)	19,5	1 LP
Übung	Ü	1	Pf	13 SWS (136,5 h)	253,5 h	13 LP
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	Ü					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	Protokoll im Stil einer wissenschaftlichen Arbeit und Vortrag zum Projekt im Laborseminar					
<b>Zugangsvoraussetzung(en)</b>			erfolgreiche Teilnahme am Modul 17A			
<b>Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)</b>			Unterrichtssprache: Englisch Prüfungssprachen: Englisch			
<b>Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen</b>						
Students will learn to plan and perform scientific experiments as part of an active research project in a medical research laboratory. They will learn to critically evaluate primary scientific literature in the field, and extract research methods and ideas relevant to their project. They will interpret and document experimental results and present them in the form of a short scientific paper and oral presentation.						

Modul 17C		Molecular Medicine C				
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmo- dul</b>	WPf					
<b>Leistungspunkte (LP) und Ar- beitsaufwand (workload)</b>	5 LP = 150 h					
<b>Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)</b>	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studien-be- ginn WiSe	Verpflichtungs- grad	Kontaktzeit (SWS)	Selbst-stu- dium	Leistungs- punkte
Literatur-Seminar	S	1	Pf	1 SWS (10,5 h)	49,5	2 LP
Vorlesung	V	1	Pf	2 SWS (21 h)	69 h	3 LP
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung	Vortrag im Literaturseminar					
Modulprüfung	Klausur (60 min) zur Vorlesung und gegebenenfalls mündliche Ergänzungsprüfung (§13[5])					
<b>Zugangsvoraussetzung(en)</b>			B.Sc. Biologie oder vergleichbarer Abschluss			
<b>Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)</b>			Unterrichtssprache: Englisch Prüfungssprachen: Englisch			
<b>Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen</b>						
This course aims to provide a broad training in the scientific aspects of biomedical sciences with an emphasis on translational research. The students will be guided through various molecular genetic and biochemical experiments, so that they gain a theoretical basis for work in a research lab. They will also learn to analyze, document and present their scientific findings. Critical examination of the latest scientific literature will be coupled with scientific talks given by national and international experts in their relevant fields.						

<b>Modul 1C</b>	<b>Protein Bioinformatics and Programming C</b>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	WPf					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	5 LP = 150 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studien-be- ginn WiSe</b>	<b>Verpflichtungs- grad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbst-stu- dium</b>	<b>Leistungs- punkte</b>
Literature Seminar	S	1	Pf	1 SWS (10,5 h)	49,5	2 LP
Protein Bioinformatics	V	1	Pf	2 SWS (21 h)	69 h	3 LP
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung	Vortrag im Literaturseminar					
Modulprüfung	Klausur (60 min) zur Vorlesung und gegebenenfalls mündliche Ergänzungsprüfung (§13[5])					
<b>Zugangsvoraussetzung(en)</b>			B.Sc. Biologie oder vergleichbarer Abschluss			
<b>Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)</b>			Unterrichtssprache: Englisch Prüfungssprachen: Englisch			
<b>Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen</b>						
The students will receive an introduction to (i) a programming language of wide use in Bioinformatics and (ii) a logically ordered series of topics describing the computational analysis, data types and databases used in diverse aspects of the study of genes, genomes, gene expression, DNA-protein interactions, protein sequence and structure, and protein-protein interactions. Special emphasis will be put in explaining how evolutionary analysis can be applied to these topics, and how these methods and databases can be used to predict protein function and mechanisms of disease.						

<b>Modul 20C</b>	<b>Methods of Applied Bioinformatics</b>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	WPf					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	5 LP = 150 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studien-be- ginn SoSe</b>	<b>Verpflichtungs- grad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbst-stu- dium</b>	<b>Leistungs- punkte</b>
Literatur-Seminar	S	1	Pf	1 SWS (10,5 h)	49,5	2 LP
Vorlesung	V	1	Pf	2 SWS (21 h)	69 h	3 LP
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung	Vortrag im Literaturseminar					
Modulprüfung	Klausur (60 min) zur Vorlesung und gegebenenfalls mündliche Ergänzungsprüfung (§13[5])					
<b>Zugangsvoraussetzung(en)</b>			B.Sc. Biologie oder vergleichbarer Abschluss			
<b>Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)</b>			Unterrichtssprache: Englisch Prüfungssprachen: Englisch			
<b>Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen</b>						
This course is an introduction to data analysis with R and Python.						

Lectures will cover basic clustering and prediction algorithms, processing and visualization of data, handling of noisy or missing data, and statistical analysis of genomes.

Students will be introduced to different sequencing techniques like the sequencing of genomic DNA or single stranded RNA, ATACseq, ChIPseq and nanopore sequencing. First, they will learn about the theory and ideas behind the different strategies, then they will be shown the bioinformatic methods of sequence analysis (Genomics, GWAS, Transcriptomics, Metadata analysis).

In order to handle the amount of data, traditional clustering, dimension reduction and prediction algorithms (k-means, PCA) but also neural networks and methods of time-series analysis will be introduced.

<b>Modul 21C</b>	<b>Rodent Models in Translational Neuroscience</b>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	WPf					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	5 LP = 150 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Literatur-Seminar	S	1	Pf	1 SWS (10,5 h)	49,5	2 LP
Vorlesung	V	1	Pf	2 SWS (21 h)	69 h	3 LP
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung	Vortrag im Literaturseminar					
Modulprüfung	Klausur (60 min) zur Vorlesung und gegebenenfalls mündliche Ergänzungsprüfung (§13[5])					
<b>Zugangsvoraussetzung(en)</b>	B.Sc. Biologie oder vergleichbarer Abschluss					
<b>Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)</b>	Unterrichtssprache: Englisch Prüfungssprachen: Englisch					
<b>Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen</b>						
<p>The burden of neuropsychiatric disorders continues to grow with significant impacts on health and major social, human rights and economic consequences in all countries of the world. One of the critical roadblocks in transferring knowledge from basic science into clinical practice are reductionist animal models with limited validity. In this module, we will overview and critically discuss the use of rodent translational models to tackle the neurobiological mechanisms of mental disorders. Main emphasis will be made on the existing classical experimental and emergent computational approaches (“computational ethology”) to analyse and understand rodent behaviour in the context of mental disease conditions. Recently, behavioral scientists have started to develop data-driven analytic frameworks to identify causal relations between individual behavioral signatures of mental health phenotypes and underlying processes derived through multimodal imaging, network physiology and systems biology. Lectures will provide an introduction into basic rodent behavior, and cover timely approaches to model a variety of stress conditions as one of the major risk factors for mental disorders during particular vulnerable windows across life-span. In addition, this module will introduce into animal experimental approaches to understand and investigate “resilience mechanism”, i.e. mechanisms that maintain mental health in the face of adversity.</p> <p>The contents of the proposed module will be structurally connected to modules on the neuronal basis of behaviour, <i>in vivo</i> analysis of neural circuits and molecular medicine.</p>						

<b>Modul 22C</b>	<b>Fluorescence Microscopy in Cell- and Neurobiology</b>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	WPf					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	5 LP = 150 h					

Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)		1 Semester				
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studien-be- ginn WiSe	Verpflichtungs- grad	Kontaktzeit (SWS)	Selbst-stu- dium	Leistungs- punkte
Literatur-Seminar	S	1	Pf	1 SWS (10,5 h)	49,5	2 LP
Vorlesung	V	1	Pf	2 SWS (21 h)	69 h	3 LP
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung	Vortrag im Literaturseminar					
Modulprüfung	Klausur (60 min) zur Vorlesung und gegebenenfalls mündliche Ergänzungsprüfung (§13[5])					
<b>Zugangsvoraussetzung(en)</b>			B.Sc. Biologie oder vergleichbarer Abschluss			
<b>Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)</b>			Unterrichtssprache: Englisch Prüfungssprachen: Englisch			
<b>Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen</b>						
Fluorescence microscopy is one of the leading techniques currently used in cell biology. Recent, fast development of many novel fluorescence approaches gives wide spectrum of possibilities to gain insight into cellular structures and processes at many time and spatial resolutions. In this module, we will focus on explaining principals of optical microscopy and fluorescence. We will introduce a different fluorescence microscopy types including wide-field, confocal and super resolution techniques with examples of application in cell biology and neurobiology. We will discuss variety of fluorophores and labelling strategies used in different types of microscopy. Additionally, the course will cover topics of fluorescence sensors used in cell biology and neurobiology (e.g. neurotransmitters sensors, ions sensors), and optogenetic approaches. The goal of the course is to give overview of existing fluorescence microscopy techniques and explain how to choose the best technique and labelling depending of the research question and model organism.						

## Pflichtmodule

Modul EQ	Erweiterte Qualifikation					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	Pf					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)</b>	6 LP = 180 h aus dem unten stehenden Wahlpflichtangebot und freiwillige Teilnahme am Workshop Berufsorientierung					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemesterbei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Workshop Berufsorientierung	S	3. od. 4.	Freiwillig	1 SWS	0	keine LP
Studium generale Vorlesung	V	3.	WPf	2 SWS (21 h)	69 h	3 LP
Studium generale Übung	Ü	3.	WPf	2 SWS (21 h)	69 h	3 LP
Projektleiter Gentechnik §15b GenTSV (ZWW)	V/Ü	3.	WPf	2 SWS (21 h)	69 h	3 LP
Strahlenschutz (ZWW)	V	3.	WPf	2 SWS (21 h)	69 h	3 LP
Strahlenschutz (ZWW)	Ü	3.	WPf	2 SWS (21 h)	69 h	3 LP
Versuchstierkunde (ZWW)	V	3.	WPf	1 SWS (10,5 h)	49,5 h	2 LP
Versuchstierkunde (ZWW)	Ü	3.	WPf	2 SWS (21 h)	99 h	4 LP
Computeranwendungen	V/Ü	3.	WPf	2 SWS (21 h)	69 h	3 LP
IMB-Lectures WiSe Epigenetics	V	3.	WPf	2 SWS (21 h)	69 h	3 LP

IMB-Lectures SoSe Genome Stability	V	3.	WPF	2 SWS (21 h)	69 h	3 LP
IMB-workshop WiSe Image Processing & Analysis	V/Ü	3.	WPF	2 SWS (21 h)	69 h	3 LP
Patentrecht für Biologen I	V/Ü	3.	WPF	2 SWS (21 h)	69 h	3 LP
Patentrecht für Biologen II	V/Ü	3.	WPF	2 SWS (21 h)	69 h	3 LP
Englisch für Nat.wiss. (ISSK)	Ü	3.	WPF	2 SWS (21 h)	69 h	3 LP
Scientific writing (FB10)	V/Ü	3.	WPF	4 SWS (42 h)	138 h	6 LP
<b>Um das Modul abschließen zu können sind, abgesehen von der regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	Ü, V je nach gesetzlichem Verpflichtungsgrad (z.B. GenTSV) unterschiedlich					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung						
Modulprüfung	je nach Veranstaltung mündlich, schriftlich oder praktisch (Computer), keine Benotung					
Zugangsvoraussetzung(en)	B.Sc. Biologie oder vergleichbarer Abschluss					
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)	Unterrichtssprache Englisch/Deutsch Prüfungssprache Englisch/Deutsch					

<b>Modul PA</b>	<b>Projektarbeit*</b>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	Pf					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)</b>	19 LP = 570 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Projektarbeit	Projekt	3./3.	P	14 SWS	423 h	19 LP
<b>Um das Modul abschließen zu können sind, abgesehen von der regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Regelmäßige, aktive Teilnahme; eigenständige Durchführung von Experimenten					
Modulprüfung	Modulprüfung: Bewertung von Proposal (2 LP), praktischer Arbeit plus Protokoll (14 LP), Präsentation und Poster (3 LP)					
Zugangsvoraussetzung(en)	Bereits mindestens 30 LP erworben und ein weiteres A- oder C- Modul abgeschlossen)					
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)	Prüfungssprache Englisch/Deutsch. Die Projektarbeit soll bevorzugt in Englisch verfasst werden.					

\* Vertiefte wissenschaftliche Bearbeitung eines ausgewählten Spezialthemas innerhalb des gewählten Schwerpunktbereichs. Planung in Form eines Proposals; Durchführung und Auswertung mit Versuchsprotokoll; Präsentation der Ergebnisse in Form eines Posters. Die Bearbeitungszeit beträgt zehn Wochen, § 15 Abs. 6 Satz 1 gilt entsprechend.

<b>Modul MA</b>	<b>Masterarbeit**</b>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	Pf					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)</b>	35 LP = 1050 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					

Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Masterarbeit (6 Monate)		3./4.	P		900 h	30 LP
Abschlussprüfung		4./4.	P		150 h	5 LP
<b>Um das Modul abschließen zu können sind, abgesehen von der regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Studienleistung(en)	Termingerechte Abgabe der Masterarbeit, Teilnahme an der Abschlussprüfung					
Modulprüfung	Die Bewertung der Masterarbeit und die Bewertung der mündlichen Abschlussprüfung (45 min) werden entsprechend dem Verhältnis der Leistungspunkte (30:5) zu der Modulnote zusammengefasst (siehe §17 der M.Sc. Biologie-Prüfungsordnung)					
Zugangsvoraussetzung(en)	Modul PA erfolgreich abgeschlossen, bereits 60 LP erworben					
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)	Prüfungssprache Englisch/Deutsch. Die Abschlussarbeit soll bevorzugt in Englisch verfasst werden.					

\*\* Wissenschaftliche Schrift im Themenbereich der Projektarbeit (Modul PA). Die mündliche Abschlussprüfung umfasst die Präsentation der Ergebnisse als Vortrag (ca. 20 min), die mündliche Verteidigung der Arbeit und die Beantwortung auch randständiger Fragen. Die Prüfungsdauer beträgt insgesamt 45 min.

#### Legende:

<b>V</b>	=	Vorlesung
<b>Ü</b>	=	Übung
<b>S</b>	=	Seminar
<b>Ex</b>	=	Exkursion
<b>Pro</b>	=	Projekt
<b>Pfl.</b>	=	Pflichtlehrveranstaltung
<b>WPf.</b>	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Biologie.

**6. Satzung  
zur Änderung der Satzung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
über das Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen  
(Auswahlsatzung)**

**Vom 06. Mai 2022**

Aufgrund des § 3 Abs. 11 und § 5 Abs. 1 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 31. Oktober 2019 geändert durch § 154 des Gesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), BS Anhang I 164 i. V. m. § 23 Abs. 4 der Studienplatzvergabeverordnung Rheinland-Pfalz vom 7. Januar 2020 (GVBl. S. 2), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Dezember 2021 (GVBl. S. 615), BS 223-44 i. V. m. § 7 Abs. 1 Hochschulgesetz (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 29. April 2022 die nachfolgende 6. Satzung zur Änderung der Satzung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz über das Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Auswahlsatzung) vom 14. Januar 2020 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr.1/2020, S. 49, berichtigt am 20. Februar 2020), zuletzt geändert am 12. Januar 2022 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz Nr. 1/2022, S. 3, beschlossen. Diese hat das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit mit Schreiben vom 03. Mai 2022, AZ 7233-0039#2022/0002-1501 15324 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1**

In Anlage 1 Buchstabe B Auswahl im Auswahlverfahren der Hochschule in konsekutiven, postgradualen oder weiterbildenden Studiengängen im ersten oder in höheren Fachsemestern (Studiengänge, die einen ersten Hochschulabschluss voraussetzen) (§ 11 Abs. 3) werden nach den Regelungen für den Studiengang „Management (M.Sc.)“ die folgenden Regelungen für den Studiengang „Neuroscience (M.Sc.)“ eingefügt:

„Vorauswahl: nein

„Auswahlverfahren: Verfahrensnote: Durchschnitt aus

a) QStud, gewichtet mit 70%, und

b) Note aus G, gewichtet mit 30%

$$VN = (QStud * 0,7) + (G * 0,3)$$

Auswahlkriterien:

QStud: mit LP gewichtete Durchschnittsnote der Studien- und Prüfungsleistungen des Vorstudiums (mindestens 135 LP);

G: Termin ist mind.1 Monat vor Ablauf der Bewerbungsfrist bekannt zu geben.“

**Artikel 2**

Diese 6. Satzung zur Änderung der Auswahlsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 06. Mai 2022

Der Präsident  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Univ.-Prof. Dr. Georg K r a u s c h